



Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

59. Sitzung (öffentlich)

10. September 2008

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Vorsitz: Günter Garbrecht (SPD)

Protokoll: Olaf Rörtgen, Stefan Ernst, Simona Roeßgen (Federführung)

Verhandlungspunkt:

Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform auf dem Gebiet des Heimrechts

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6972

– **öffentliche Anhörung von Sachverständigen**

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
-	Harry Fuchs, Abteilungs- direktor a. D., Mitglied des Landespflegeausschusses NRW, Düsseldorf	14/1989	9, 35, 43, 73
Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW, Dort- mund (LAG FW)	Wolfgang Altenbernd; Gertrud Löhken-Mehring; Dr. Jörg Steinhausen; Susanne Seichter	14/2047	12, 37; 38; 69; 69
Landesseniorenvertre- tung NRW e. V., Münster (LSV)	Dr. Martin Theisohn	14/2038	14, 42
Landesverband von El- tern-, Angehörigen- und Betreuerbeiräten in Werkstätten und Wohn- einrichtungen für Men- schen mit geistiger Be- hinderung in NRW, Wup- pertal (LVEB)	Elias Hadjiandreou	14/2017	15, 17
Bundesinteressenvertre- tung der Nutzerinnen und Nutzer von Betreuungs- angeboten im Alter und bei Behinderung e. V., Swisttal (BIVA)	Katrin Markus	14/2084	18
Sozialverband Deutsch- land, Landesverband NRW, Düsseldorf (SoVD)	Daniel Kreutz	14/2025	20, 36, 67
Landesarbeitsgemein- schaft Selbsthilfe Behin- deter e. V., Münster (LAG SB NRW)	Dr. Willibert Strunz	14/2090	22, 37

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
Die Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung in NRW, Düsseldorf (LBB NRW)	Angelika Gemkow	14/2076	24
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband NRW e. V., Hürth	Monika Oncken	14/2044	26, 42
Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	Heike Nordmann	-	27
Landesverband der Pflegekassen, AOK Rheinland/Hamburg, Duisburg	Manfred Oehlerking	-	29
Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Westfalen-Lippe, Münster (MDK WL)	Dr. Barbara Gansweid	14/2028	29
Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Nordrhein, Düsseldorf	Dr. Heinz Buszello	14/2019	29, 69
Arbeiter-Samariter-Bund, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., Köln	Gisela Schulte	14/2023	30
Landschaftsverband Rheinland, Köln (LVR)	Martina Hoffmann-Badache	14/1998	30, 38
soleo GmbH – Beratung und Planung für Sozial- und Gesundheitsimmobilien, Kaarst	Kurt Dorn	14/2034	32

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster (LWL)	Matthias Münning	-	39
Verband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen in NRW e. V., Köln (VKSB)	Otto B. Ludorff	14/2054	45
Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V., Landesgruppe NRW e. V., Essen	Hans-Jörg Esmeier	14/2040	46
Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V., Düsseldorf (bpa)	Hans Peter Knips	14/2049	48
Landesverband freie ambulante Krankenpflege NRW e. V., Köln (LfK)	Anke Willers-Kaul	14/2027	49
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW, Köln	Verena Göppert	14/2030	51
Verein Freunde alter Menschen, Berlin	Klaus-Werner Pawletko	14/2036 Neudruck	52, 68
Verein Alt und Jung Nord-Ost, Bielefeld	Wolfgang Preuß	14/2024	54, 72
Stadt Düsseldorf	Heinz-Werner Schuster	14/2053	55, 68
Stadt Leverkusen	Jörg Schneider	14/2002	57
Stadt Bielefeld	Wolfgang Voelzke	14/2046	57
Diakonie Ruhr, Bochum	Eckehard Sundermann	14/2045	59, 69
Alexianer-Krankenhaus Münster	Ulrich Beerwerth	14/2032	60, 73

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
Berufsverband Hauswirtschaft e. V., Weinstadt	Ute Krutzmann	14/2039	61
Verband der Wohnungswirtschaft Rheinland-Westfalen, Düsseldorf (VdW)	Roswitha Sinz	14/2022	61, 70
Landesverband freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen NRW e. V., Bonn	Rolf Schettler	14/2029	63, 71
Baugenossenschaft Freie Scholle eG, Bielefeld	Thomas Möller	14/2031	65, 72

Weitere Stellungnahmen	
Stadt Mönchengladbach, Amt für Altenhilfe	14/1986
Stadt Münster, Sozialamt	14/1990 und 14/1992
Sozial-Holding der Stadt Mönchengladbach GmbH	14/2021
wig – Wohnen in Gemeinschaft NRW e. V.	14/2035
Kuratorium Deutsche Altershilfe	14/2041
Landesverband freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen NRW e. V.	14/2042 und 14/2048
Caritas-Betriebsführungs- und Trägergesellschaft mbH	14/2043
Landesarbeitsgemeinschaft der Pflegeorganisationen (Pflegerat NRW)	14/2067
Evangelische Fachhochschule Freiburg	14/2082
MOBILE – Selbstbestimmtes Leben Behinderter e. V.	14/2088

Zuschriften	
Haus & Grund, Eigentümerschutz-Gemeinschaft	14/1471
Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft, Kreisverband Rhein-Sieg-Kreis (CDA)	14/1483
Arbeitskreis ambulant betreuter Wohnformen Bielefeld und Gütersloh	14/1488
Pro Pflege – Selbsthilfenetzwerk	14/1499
Stadt Bielefeld – Seniorenrat	14/1505
Senioren-Dienstleistung-Schmitz	14/1509
Forum Gemeinschaftliches Wohnen e. V.	14/1512
Hospiz- und PalliativVerband NRW e. V.	14/1513
Architektenkammer NRW	14/1517
Elternbeirat in den Wohnstätten der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung im Kreis Viersen e. V.	14/1518

* * *

Vorsitzender Günter Garbrecht: Ich eröffne die Sitzung und begrüße die Mitglieder des Parlaments – insbesondere die Mitglieder des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales –, die Vertreter der Landesregierung, die sich heute eher in der Rolle eines Zuhörers befinden – das Gesetzgebungsverfahren liegt in den Händen des Parlaments –, die Zuhörerinnen und Zuhörer und die Vertreter der Medien hier im Plenarsaal des nordrhein-westfälischen Landtags zur Anhörung über das Wohn- und Teilhabegesetz recht herzlich. Die ARD erstellt einen Beitrag über das Heimrecht und das Heimgesetz. Nur zu Beginn unserer heutigen Sitzung werden noch ein paar Filmaufnahmen gemacht, da über eine vollständige Aufnahme im Ausschuss leider kein Einvernehmen hergestellt werden konnte. Ganz herzlich begrüße ich auch Sie, meine Damen und Herren, die wir heute als Sachverständige eingeladen haben, um über diesen Entwurf des Wohn- und Teilhabegesetzes gemeinsam zu beraten.

Ich freue mich im Namen des Ausschusses über das große Interesse an dieser Anhörung. Das hat dazu geführt, dass wir kurzfristig in den Plenarsaal umziehen mussten. Für die Anhörung haben wir uns zwei Tage Zeit genommen, was der Bedeutung der Sache auch angemessen ist. Ich darf bereits jetzt darauf hinweisen, dass die morgige Anhörung im Fraktionssaal der CDU-Fraktion stattfinden wird.

Damit ich während der Anhörung nicht intervenieren muss, weise ich gleich zu Beginn darauf hin, dass dies eine öffentliche Ausschusssitzung ist, in der weder Missfallens- noch Beifallsbekundungen üblich und damit auch nicht erlaubt sind. Ich bitte darum, diese Regelung zu beachten.

Zur Tagesordnung. Der Ausschuss ist mit der Einladung 14/1234 vom 28. August 2008 zur heutigen Sitzung eingeladen worden. Hiermit rufe ich den einzigen Tagesordnungspunkt des heutigen Tages auf:

Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform auf dem Gebiet des Heimrechts

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/6972

– öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Es ist der einvernehmliche Wunsch des Ausschusses, den vorliegenden Gesetzentwurf in seiner gesamten Tragweite eingehend mit allen Betroffenen zu erörtern. Dies führt zu dem breit angelegten Kreis der eingeladenen Sachverständigen, denen ich an dieser Stelle für ihre Teilnahme und die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen besonders herzlich danke.

Ich weise darauf hin, dass nicht alle Sachverständigen, die eine Stellungnahme eingereicht haben, heute anwesend sein können. Dafür haben wir natürlich Verständnis. Alle schriftlichen Stellungnahmen liegen hinten im Plenarsaal aus. Darüber hinaus liegen auch Zuschriften von anderen Betroffenen an den Landtag aus.

Für die Ausschussmitglieder und die Sachverständigen sind in dem vorliegenden Tableau eine Übersicht der anwesenden Sachverständigen und eine Zuordnung der Stellungnahmen dargestellt. Daneben sind ihm Hinweise auf die Zuschriften zu entnehmen. Wir werden die Anhörung gemäß der im Tableau vorgesehenen Reihenfolge durchführen.

Zu Beginn muss ich Ihnen mitteilen, dass wir aktuell noch einige Absagen entgegennehmen mussten, die im Tableau noch nicht berücksichtigt sind. Herr Wallrafen-Dreisow hat seine Teilnahme heute Morgen wegen einer akuten Erkrankung absagen müssen. Ich wünsche ihm an dieser Stelle gute Besserung. Dasselbe gilt für den Kollegen Dr. Romberg, der mit seinem Baby gestürzt ist. Dem Baby ist nichts passiert, aber Herr Dr. Romberg hat eine Verletzung erlitten, wodurch es ihm nicht möglich ist, heute hier teilzunehmen.

Angesichts der Vielzahl der Sachverständigen und dem Wunsch aller, hier heute die Möglichkeit zur Darstellung zu haben, waren besondere Vorkehrungen für den Ablauf der Veranstaltung zu treffen, die ich Ihnen mitteilen möchte. Für die heutige und die morgige Anhörung ist jeweils ein Zeitraum von maximal fünf Stunden veranschlagt. Es ist vorgesehen, jedem Sachverständigen im Verlauf der zweitägigen Veranstaltung Gelegenheit zu einem maximal fünfminütigen Statement zu geben.

Aufgrund der Vielzahl der geladenen Sachverständigen und dem verständlichen Wunsch, den Gesetzentwurf mit Ihnen zu diskutieren, sollte sich die Anhörung wie folgt gestalten: Eingangs des heutigen Anhörsungstages wird etwa die Hälfte der Sachverständigen – auch diejenigen, die nur heute, also am 10. September 2008, anwesend sein können – in der Reihenfolge gemäß dem vorliegenden Tableau die Möglichkeit erhalten, ein Statement abzugeben. Der zweiten Hälfte wird die Möglichkeit zum Statement zu Beginn des morgigen Anhörsungstages eingeräumt. Für die Statements sind insgesamt über zwei Stunden zu veranschlagen. Gegen 12:30 Uhr werden wir heute eine kurze Pause von maximal 30 Minuten durchführen.

Herr Altenbernd, der Vorsitzende der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW, ist mit der Bitte auf mich zugekommen, ihm wegen anderer wichtiger Verpflichtungen vorrangig die Möglichkeit für ein Statement zu geben. Diesen Wunsch werde ich berücksichtigen.

Es gibt umfangreiche Stellungnahmen, die vom Ausschusse sekretariat für die Damen und Herren Abgeordneten bearbeitet worden sind. Frau Hielscher, dafür spreche ich Ihnen an dieser Stelle unseren herzlichen Dank aus.

(Beifall)

Dies hat das Umgehen mit der Vielzahl an Positionen deutlich erleichtert. Gehen Sie davon aus, dass die Damen und Herren Abgeordneten die Stellungnahmen auch gelesen haben.

Viele von Ihnen sind nicht das erste Mal bei einer Anhörung im nordrhein-westfälischen Landtag. Trotzdem habe ich den eindringlichen Appell an Sie, dass Sie Ihre schriftliche Stellungnahme nicht – mit etwas anderen Worten – wiederholen, sondern dass Sie die Gelegenheit ergreifen, hier durchaus auch einen diskursiven

Dialog zu führen, da Sie sicherlich auch Kenntnis von unterschiedlichen Einschätzungen und Bewertungen haben.

Sollte angesichts der heutigen Stellungnahmen jemand zu der Auffassung gelangen, dass er sein mündliches Statement heute nicht halten will, nehmen wir das so entgegen, auch wenn im Tableau ausgedrückt ist, dass eine mündliche Stellungnahme abgegeben wird. Ich glaube, mit Blick auf die Zeitökonomie wird derjenige, der sich dazu entschließt, weil die gleiche Position schon von anderen, nur noch nicht von ihm vorgetragen worden ist, sicherlich den Dank aller entgegennehmen.

Nach den Statements sind Fragerunden der Abgeordneten vorgesehen. Wir wollen inhaltlich so vorgehen, dass wir heute vornehmlich den Teil 1 – Allgemeiner Teil – und den Teil 2 – Rechtsverhältnis zwischen Bewohnern und Einrichtungsbetreibern – aus Art. 1 behandeln. Beim Teil 1 geht es insbesondere um den Geltungsbereich. Außerdem geht es am ersten Tag um Teil 3 – Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohner – aus Art. 2 bzw. der Durchführungsverordnung. Morgen, am zweiten Tag, werden wir dann Teil 3 aus Art. 1 des Gesetzentwurfs – Anforderungen an den Betrieb einer Betreuungseinrichtung –, Teil 1 – Anforderung an die Wohnqualität –, Teil 2 – Personelle Anforderungen –, Teil 4 – Anzeige und Dokumentationspflichten – und Teil 5 aus Art. 2 des Gesetzentwurfs behandeln.

Denjenigen Sachverständigen, die nur am heutigen Tag an der Anhörung teilnehmen können, wird gegen Ende des heutigen Tages bei Bedarf die Möglichkeit eingeräumt, sich zu den Teilen zu äußern, die am zweiten Tag behandelt werden.

Da wir hier im Plenarsaal sitzen, gehe ich davon aus, dass Sie Ihre Stellungnahmen weitestgehend von Ihrem Platz aus vortragen wollen. Denjenigen, die gerne einmal am Rednerpult des nordrhein-westfälischen Landtages stehen wollen, steht es natürlich frei, dies zu tun.

Wir treten jetzt in die Anhörung ein.

Harry Fuchs (Abteilungsleiter a. D.): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich will mich mit meiner mündlichen Stellungnahme natürlich nicht wiederholen – bezogen auf das schriftliche Exposé –, sondern auch unter Berücksichtigung der anderen Stellungnahmen, die ich gelesen habe, versuchen, das in einem grundsätzlichen Teil zu ergänzen; denn Einzelfragen des Gesetzentwurfs werden wir ja in den späteren Runden behandeln.

Zunächst halte ich es für außerordentlich wichtig, herauszustellen, dass es tatsächlich einen Paradigmenwechsel gibt, der mit diesem Gesetzentwurf vollzogen wird. Das wird in einigen Stellungnahmen entweder bestritten oder auch anders gewertet. Wichtig ist, sich klarzumachen, dass wir uns von der jetzigen Art der Versorgung lösen und uns nicht nur auf die Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen stützen, sondern dass das Land Nordrhein-Westfalen – im Übrigen als Erstes – den Rechtsanspruch pflegebedürftiger Menschen, die zugleich auch behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX sind, auf Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ganz konsequent aufgreift und umsetzt.

Es geht dabei eben auch nicht nur um Deklamation. Wenn Sie sich andere Gesetzentwürfe – ob aus Bayern, Baden-Württemberg oder Schleswig-Holstein – ansehen, dann erkennen Sie, dass die Teilhabe in der Gemeinschaft in den allgemeinen Teilen als Aufgabenstellung genannt, aber eben nicht operationalisiert wird. Das ist hier anders.

Ich weise darauf hin, dass in den Prüfaufgaben der Heimaufsicht ausdrücklich ein Querverweis auf den allgemeinen Teil enthalten ist. Zu den Prüfpflichten der Heimaufsicht gehört damit künftig nicht nur die Strukturqualität, sondern auch die Gewährleistung der Teilhabe – dort wird das noch als Betreuung bezeichnet – am Leben in der Gemeinschaft. Das heißt, der Heimaufsicht wird ein erweiterter Aufgabenbereich zugeordnet, der in dieser Form bundesweit einmalig sein wird. Das ist der eigentliche Paradigmenwechsel.

Wenn das konsequent geschieht – das wird durch den Gesetzentwurf verlangt –, dann bedeutet das, dass man sich bei der Aufgabenstellung von der bisherigen Art der Versorgung löst und diese Aufgabenstellung über die Schutzrechte und den Schutzbedarf der Menschen definiert. Das ist der Ansatz, der hinter § 1 SGB IX steht. Selbstbestimmung ist hier der Maßstab. Das heißt, dieses Gesetz ist darauf ausgerichtet, dass dann eingegriffen wird, wenn die Selbstbestimmungsrechte der pflegebedürftigen, behinderten und chronisch kranken Menschen beeinträchtigt sein können.

In den Stellungnahmen gibt es einen großen Konflikt hinsichtlich des Anwendungsbereichs. Ich denke, er ist in dieser Form nicht gerechtfertigt; denn wenn die Selbstbestimmung der Maßstab für den Anwendungsbereich ist, dann muss man sich natürlich die Frage stellen, wie man das operationalisiert. Das scheint mir ausgesprochen gelungen zu sein – im Gegensatz zu vielen Stellungnahmen. Die Alternative zu dem, was im Gesetzentwurf steht, wäre nämlich, dass man bei jedem einzelnen Angebot tatsächlich klären müsste – das heißt, man müsste vor Ort gehen und sich das ansehen –, ob es eine Beeinträchtigung der Schutzrechte gibt.

Mit dem Gesetzentwurf geht man einen anderen Weg. Es wird gesagt: Wir führen eine Vorprüfung durch und klären, ob diese abstrakten Maßstäbe, von denen man annimmt, dass dadurch Schutzbedürfnisse ausgelöst werden können, im Einzelfall gegeben sein könnten. Ist das nicht der Fall, dann findet das Gesetz auch keine Anwendung. Das heißt, über einen Filter reduziert sich das auf die wenigen, bei denen tatsächlich der Auslöser gegeben ist, bei denen also aufgrund einer bestimmten Konstellation tatsächlich eine Beeinträchtigung der Schutzrechte gegeben sein kann. – So weit zum Anwendungsbereich.

Es gibt noch einen anderen Bereich. In einigen Stellungnahmen wird gesagt, dass man das, was bereits in Bundesgesetzen steht, nicht noch einmal regeln muss. Es geht dort um den Betreuungsbegriff. Ich sehe das exakt anders.

Erstens gibt es keine bundesgesetzliche Regelung zum Betreuungsbegriff. Im SGB XI wird zwar von sozialer Betreuung im Sinne des SGB XI gesprochen, in dem Gesetz ist aber nicht geregelt, was darunter zu verstehen ist. Sie werden auch nir-

gendwo eine untergesetzliche Regelung finden. Zweitens ist der Betreuungstatbestand im SGB IX umfassend; er ist auf Teilhabe ausgerichtet.

Wenn diese Dinge in dem Gesetz nicht aufgegriffen würden – es umfasst jetzt auch die Teilhabe – und wenn nicht dargestellt würde, was Betreuung unter diesem neuen Aspekt tatsächlich sein soll, dann wäre es faktisch gar nicht anwendbar. Das heißt, mit dem Gesetz muss hinsichtlich der Aufgabenstellung, die sich hier entwickelt, geklärt werden, was Betreuung bedeutet. Das betrifft sowohl die Betreuung nach SGB XI als auch den umfassenden Teilhabetatbestand nach SGB IX, bei dem zum Teil auch von Betreuung gesprochen wird.

In Anbetracht der Zeit möchte ich nur noch einen weiteren Punkt aufgreifen, der immer wieder thematisiert wird. Zum Teil wird gesagt, die Aufgabenstellung der Heimaufsicht würde eingeschränkt. Ich habe gerade deutlich gemacht, dass sie ausgedehnt wird. Sie erhält ein neues Aufgabenfeld dazu.

Wenn man sich diese beiden Punkte, die ich jetzt herausgehoben habe, anschaut – nämlich unter anderem den Anwendungsbereich –, dann wird klar, dass wegen der Einschätzung, dass auch bei der nichtstationären Versorgung die Selbstbestimmungsrechte der Menschen aufgrund der speziellen Konstellation beeinträchtigt sein können, künftig natürlich die Notwendigkeit besteht, zu fragen, was mit den Kriterien für solche Angebote ist, die im Gesetzentwurf als Maßstäbe angesetzt sind.

Man muss ganz deutlich darauf hinweisen, dass der Gesetzentwurf völlig zu Recht als lernender Gesetzentwurf – als Prozess – angelegt ist. Das ist bisher in der Tat nicht definiert. Ich hielte es auch für falsch – diese Forderung wird ja von vielen erhoben –, dies jetzt im Gesetzentwurf zu definieren. Das wäre in der Tat ein Weg, der in den Bürokratismus führen würde.

Die Arbeitsgemeinschaft, die hier vorgesehen ist, ist im Sinne eines lernenden Gesetzes ein sehr wichtiges Instrument. Dort ist die Plattform dafür, zu klären, was konkret die Maßstäbe sind, die den Prüfauftrag beinhalten, wenn man die Angebote identifiziert hat, bei denen man aufgrund der Konstellation künftig von einer Beeinträchtigung der Schutzrechte ausgehen kann. Ich halte das für den einzig sinnvollen Weg. Das kann man nicht gesetzlich regeln; das sollte man auch nicht. Der einzig zutreffende Weg ist, dies in einem gemeinsamen Prozess zu entwickeln und zu konsentieren.

Das Gleiche gilt eben auch für die Prüfmaßstäbe der Heimaufsicht. Es gibt auch im SGB IX bis heute noch keine Operationalisierung, mit der ganz klar gesagt wird, was die Items, die Kriterien, sind, anhand deren man die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft misst. Das muss jetzt in der Tat entwickelt werden. Auch das ist nach meiner Auffassung Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft. Insoweit hat sie eine ziemlich zentrale Rolle – auch für die Weiterentwicklung und Umsetzung dieses Gesetzentwurfs.

Ich will es bei diesen allgemeinen Dingen, die sich auf den Paradigmenwechsel beziehen, bewenden lassen. Die Details werden wir ja hinterher in den anderen Runden klären.

Wolfgang Altenbernd (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Auch ich möchte mit einer allgemeinen Bemerkung zum Zustandekommen des Gesetzentwurfs beginnen. Die LAG hat die Gestaltung des Gesetzgebungsverfahrens durch das Ministerium ausdrücklich begrüßt. Durch die öffentliche Veranstaltung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales und die Durchführung von Expertengesprächen wurde sowohl eine breite öffentliche Beteiligung als auch die Bündelung von Expertenwissen bereits auf dem Weg hin zu der Gestaltung ermöglicht.

Der Schutz der Würde, der Interessen und der Bedürfnisse von pflegebedürftigen und behinderten Menschen steht im Mittelpunkt dieses Gesetzentwurfs. Die Möglichkeit zur Teilhabe am sozialen Leben – unabhängig von individuellen Beeinträchtigungen – ist das zentrale Ziel. Durch den Gesetzentwurf wird erfreulich konsequent die in den Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege vielfach gelebte Praxis aufgegriffen und zum verbindlichen Standard gemacht. Von daher nehme ich gerne den Begriff von Herrn Fuchs auf, dass es sich hierbei um einen lernenden Gesetzentwurf, ein lernendes Verfahren, handelt.

Ich will auch die Bürokratie ansprechen. Mit nur 23 Paragrafen im eigentlichen Gesetzestext ist der Entwurf deutlich schlanker als die bisherigen Bundesheimrichtlinien. Wir hoffen, dass hiermit dauerhaft und nachhaltig nicht nur eine formale, sondern auch eine tatsächliche Entbürokratisierung verbunden sein wird. Es wäre kontraproduktiv, wenn diese Intention des Gesetzentwurfs quasi durch die Hintertür, wie das häufig geschieht – durch bau- und feuerpolizeiliche Auflagen –, unterlaufen würde. Wir denken, dass das vor allen Dingen nicht im Sinne der älteren Menschen und der Menschen mit Behinderungen wäre, die ja einen Wohnort und nicht eine Einrichtung suchen, die nur mittels Regularien organisiert wird.

Die Möglichkeit, den privaten und halbprivaten Lebensraum der Bewohner wohnlich zu gestalten, Atmosphäre zu schaffen und ein steriles Krankenhausambiente zu vermeiden, ist für das Wohlbefinden der Menschen unabdingbar. Dies soll und darf natürlich nicht zulasten der Sicherheit in den Einrichtungen gehen. Scheinbare Sicherheitsaspekte dürfen dem Bedürfnis nach Wohnlichkeit aber auch nicht entgegenstehen.

Ich weiß genau, wovon ich rede, und spreche damit einige aktuelle Situationen an. Wir sitzen hier heute in einer öffentlichen Anhörung und prüfen, wie wir die zukünftige Teilhabe und das zukünftige Leben organisieren. Gleichzeitig erfahren wir zurzeit ein Überstülpen von Auflagen im Bereich des Bau- und Brandschutzes, durch das ein Wohnen im Sinne der Definition dieses Gesetzes an vielen Stellen unmöglich gemacht wird. Ich will sehr deutlich sagen: Wir reden über Wohnorte von Menschen und nicht über Flughäfen. Ich bitte sehr eindringlich, das in Zukunft auch zu berücksichtigen. Ansonsten zielen Sie mit den gut gemeinten Regeln ein wenig an der gewünschten Praxis vorbei.

Zu befürchten ist, dass die Umsetzung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ durch die Regelungen zum Geltungsbereich in § 2 des Gesetzes zumindest erschwert wird. Immer dann, wenn ein und derselbe Träger oder zwei Träger aus derselben Unternehmensgruppe oder auch zwei kooperierende Anbieter – also ein Ver-

mieter und ein Betreuer – Wohnraum und eine pflegerische Versorgung oder auch Betreuung gemeinsam anbieten, würde diese Wohnform in den Geltungsbereich des neuen Gesetzes fallen, und dies bereits dann, wenn vier behinderte Mieter in einem Gebäude diese Dienstleistung – ich betone das nachdrücklich – frei wählen.

Damit wären bauliche und auch personelle Anforderungen verbunden, die meines Erachtens nicht gewollt sein können und nur mit erheblichen Mehrkosten zu realisieren wären. Natürlich muss es für die Bewohnerinnen und Bewohner grundsätzlich die Möglichkeit geben, den Anbieter frei zu wählen, und natürlich ist ihr Schutzbedürfnis ein hochrangiges Gut. Genau deshalb ist zu prüfen, wie die Abgrenzung in diesen Anwendungsbereichen innerhalb dieses lernenden Gesetzentwurfs vorgenommen wird. Das darf mit diesem Gesetzentwurf, durch den für diesen Bereich ein Schutzgedanke ausgedrückt werden soll und gleichzeitig Freiheit und Teilhabe ermöglicht werden sollen, nicht in Gänze bzw. zu sehr eingegrenzt werden.

Wir meinen, dass die neuen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen, durch die ein hohes Maß an Selbstständigkeit und Selbstbestimmung ermöglicht wird, aufgrund dieser sehr engen Formulierung im Gesetzentwurf infrage gestellt sein können. Das kann nicht im Interesse des Gesetzgebers sein.

Lassen Sie mich noch auf einige Aspekte hinsichtlich des § 18 – Überwachung – und des § 20 – Veröffentlichung von Prüfberichten – eingehen. Ich tue dies wohl wissend, dass man gerade uns als Einrichtungsträgern der Freien Wohlfahrtspflege hier gerne die Vertretung eigener Interessen unterstellt. Ich meine, dass es grundsätzlich durchaus legitim ist, eigene Interessen zu vertreten, wenn sie nicht den Interessen Schutzbefohlener entgegenstehen. Das ist, denken wir, hier nicht der Fall.

Im Gesetzentwurf ist hinsichtlich der Prüfung von „unangemeldet“ die Rede. Dies darf nicht bedeuten, dass von jetzt auf gleich – quasi so, als sei Gefahr im Verzuge – die Tür eingetreten werden darf und jemand in der Einrichtung steht. Die vorgesehene Beteiligung des Heimbeirates, des Rechtsträgers, wäre so nicht gewährleistet. Auch die Aufrechterhaltung von Organisationsabläufen – insbesondere in kleinen Einrichtungen, in Behinderteneinrichtungen mit nur wenigen Mitarbeitern – wäre nicht gewährleistet, und die Anwesenheit der Auskunftsberechtigten wäre nicht in allen Fällen sichergestellt. Wir meinen, die Ankündigung einer Prüfung mit einem Vorlauf von einem halben Tag oder auch von einigen wenigen Stunden würde die Qualität der Prüfung sicherlich nicht beeinträchtigen, für alle Beteiligten aber erhebliche Verfahrenserleichterungen mit sich bringen.

Ein Wort auch noch zur Veröffentlichung von Prüfberichten. Die LAG hat hier selbstverständlich keine Einwendungen. Wir haben nur ein paar Anforderungen an das Verfahren. Wir meinen, dass bestimmte Kriterien erfüllt werden müssen. Unseres Erachtens sind landesweit einheitliche Prüfkriterien und insbesondere Berichtsformen notwendig, die für die Bürgerinnen und Bürger verständlich und nachvollziehbar sind. Ebenso ist es aus unserer Sicht wichtig, dass die Berichte erst dann veröffentlicht werden, wenn ein Prüfverfahren abgeschlossen ist. Wir meinen, dass dies in einer Rechtsverordnung verbindlich zu regeln ist.

Ich darf zusammenfassend sagen: Wir freuen uns auf das neue Wohn- und Teilhabegesetz und werden aktiv daran mitarbeiten, dass die im Titel des Gesetzes ausgedrückte Programmatik – Wohnen und Teilhaben – im Alltag eines jeden Bewohners auch Wirklichkeit wird.

Dr. Martin Theisohn (Landesseniorenvertretung NRW e. V.): Sehr geehrte Damen und Herren! Die Landesseniorenvertretung hat bisher mehrere Stellungnahmen abgegeben. Ich will kurz auch zu dem Stellung nehmen, was gerade vorgetragen worden ist.

Teilhabe ist ein sehr wichtiges Stichwort. Wir sind allerdings etwas irritiert darüber, dass diese Teilhabe immer an die Aussage gebunden wird, dass man doch bitte berücksichtigen möge, dass das alte und behinderte Leute sind. Das steht so im Gesetz. Ich denke, dass das gar nicht so gemeint ist. Dadurch kann aber der Eindruck erweckt werden, dass das Recht der Betroffenen auf Teilhabe tatsächlich eingeschränkt und nicht ausgeweitet wird. Ich glaube, man muss noch einmal überprüfen, ob man das nicht günstiger gestalten kann.

In dem Gesetzentwurf sind die Einzelpunkte der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen aufgeführt worden. Dies ist aber verstümmelt bzw. verkürzt geschehen. Es wäre viel schöner, wenn dort nicht nur stünde, dass die Voraussetzungen geschaffen werden müssen, dass diese Charta eingehalten wird, sondern wenn dort stünde, dass ein Anspruch darauf besteht. Das wäre eine echte Teilhabe, die gegebenenfalls auch einklagbar wäre.

Die Heimaufsicht könnte dann auch aktiver werden. Der MDK kann vorher und nachher in der Regel überhaupt nichts dazu sagen. Das ist also eine Ausweitung hinsichtlich der Heimaufsicht, wie Herr Fuchs das auch gesagt hat, im Verfahren ist die Heimaufsicht dann aber tatsächlich wieder eingeschränkt. Das heißt, sie muss sich auf die Stellungnahmen des MDK und all das, was sich nicht in der Struktur befindet, beziehen. – Was soll das, wenn die Stellungnahme des MDK schon ein Jahr alt ist, während sich der Betroffene vielleicht gerade einmal 14 Tage lang dort befindet? Ich denke, man muss noch einmal darüber nachdenken, ob das nicht zu ändern ist.

Es steht dort, der Betreiber habe die Rahmenbedingungen zu gewährleisten. Das betrifft auch wieder die Teilhabe. Auch im Altenheimgesetz NRW steht: „Der Betreiber hat vorzusehen, dass ...“. Das heißt, es geht nicht nur um die Rahmenbedingungen, sondern auch darum, dass die Teilhabe zu gewährleisten ist. Deshalb denke ich, dass es ganz wichtig ist, noch einmal aktiv zu sagen, dass das Teilhaberechte sind.

In diesem Zusammenhang noch einen Hinweis hinsichtlich des Grundsatzes „Rehabilitation vor Pflege“. Die Seniorenvertretung hat in den letzten Jahren einen Modellversuch durchführen lassen. Ich denke, Sie alle kennen das Projekt „fit für 100“. Mit diesem Modellversuch konnte gezeigt werden, dass durch dieses rehabilitative Trainingsverfahren sogar bei Demenzen eine deutliche Besserung der Alltagskompetenz erreicht werden kann, dass die vorschnelle Pflege und Berücksichtigung der verminderten Fähigkeiten häufig ins Gegenteil umschlägt. Das heißt, in dem Gesetzentwurf sollte „Rehabilitation vor Pflege“ noch sehr viel mehr und stringenter betont werden.

Es ist auch schon darauf hingewiesen worden, dass die Einbeziehung der ambulant betreuten Wohnformen in der Art, wie das in diesem Gesetzentwurf getan wird, sehr schwierig sein kann. Ich sehe hier nicht, dass der Grundsatz „ambulant vor stationär“ eingehalten wird, sondern es wird tatsächlich deutlich schwerer, ambulant betreute Wohnformen zu errichten.

Ich möchte auf Verfahren hinweisen, die es zurzeit in Köln gibt. Eine Wohnungsbau-gesellschaft hat dort mit einer GbR, die sich aus den Bewohnern zusammensetzt, einen Vertrag geschlossen, sodass beide Seiten Sicherheit haben. Die GbR ihrerseits organisiert die Betreuung, wobei der einzelne Bewohner theoretisch tatsächlich die Möglichkeit hat, für die Pflegemaßnahmen einen anderen Ansprechpartner als für die Betreuungsmaßnahmen zu haben. Das ist aber Theorie.

Wir würden es lieber sehen, wenn eine solche Einrichtung an der Gesamtzahl der zu Betreuenden festgemacht würde. In diesem Zusammenhang wurde einmal die Zahl Zwölf angegeben. Ich denke, zusätzlich ist es dann aber notwendig, dass die Qualität von der zuständigen Behörde überprüft werden kann. Das wäre wieder eine Ausweitung der Aufgaben der – in Anführungszeichen – „Heimaufsicht“. Das ist zwar kein Heim, aber das könnte durch die zuständige Behörde tatsächlich kontrolliert und unterstützt werden. Dies wurde von den beiden Vorrednern ja auch schon angesprochen.

Meinen letzten Begriff – Betreuung – hat Herr Fuchs auch schon genannt. Wir finden es gut, dass die vielen verschiedenen Facetten der Betreuung im ersten Satz gezeigt werden. Ich denke, damit sollte es aber auch genug sein. Anschließend wird nämlich noch von der sozialen Betreuung gesprochen, und es liegt ganz nahe, dass man sagt: Die Betreuung, die sich aus vielen verschiedenen Facetten zusammensetzt, ist keine ganzheitliche Maßnahme mehr, sondern für die unterschiedlichen Betreuungs-notwendigen sind verschiedene Menschen zuständig. Für die soziale Betreuung ist zu Hause ansonsten zum Beispiel die Großmutter oder die Mutter bzw. Tochter zuständig, sodass man eine Hausfrau dafür heranziehen kann. Nur für die pflegerische Betreuung braucht man jemanden, der eine Pflegeausbildung hat.

Ich denke, dies sollte im Gesetzentwurf nicht so angelegt werden. Das steht auch nicht so darin, aber ich denke, dass dann, wenn man das in drei verschiedenen Absätzen aufführt, die Konsequenz genau die ist, dass für die verschiedenen Betreuungsformen unterschiedliches Personal hinzugezogen werden wird. Ich darf nur auf vor vier Wochen verweisen, als für die soziale Betreuung tatsächlich Ein-Euro-Jobber eingesetzt werden sollten.

Elias Hadjiandreou (Landesverband von Eltern-, Angehörigen- und Betreuerbeiräten in Werkstätten und Wohneinrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung in NRW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Unsere Stellungnahme steht unter dem Motto: Der Heimbeirat wirkt mit. – Es heißt also nicht: Der Heimbeirat darf mitwirken.

Die Größe unseres Landesverbandes mit etwa 60 Eltern-, Angehörigen- und Betreuerbeiräten ist zwar überschaubar, wir dürfen aber in Anspruch nehmen, dass wir in

dieser Materie, die heute zur Debatte steht, vielfältige und langjährige Erfahrungen haben, weil wir die Angehörigen von Menschen mit geistiger oder auch mehrfacher Behinderung vertreten, die einige Besonderheiten im Verhältnis zu den Menschen in einer Reihe von anderen Heimen aufweisen, wie Altenheimen oder Wohnformen für psychisch labile Menschen.

Die von uns vertretenen Menschen mit geistiger Behinderung wohnen oft ein Leben lang – zumindest nach der Volljährigkeit – in Wohnheimen oder Außenwohngruppen. Sie gehören zu verschiedenen Altersklassen. Auch geistig behinderte Menschen werden dank der Fortschritte – auch in der Medizin – immer älter. Als Elternbeiräte und auf Verbandsebene erleben wir, dass es sehr nützlich ist, wenn sich Betreuer und Angehörige aus dem problematischen Einzelfall lösen und sie in einem Beirat oder Verband die allgemeine politische und gesellschaftspolitische Problematik behandeln können. Es geht also um das Loslösen und das Aufbauen aus der Einzelperspektive in Richtung Zukunft.

Unsere Arbeit und unsere Aufgaben in den Einrichtungen haben ein sehr breites Spektrum. Ich nenne nur Stichworte: Integration, Rehabilitation, Teilhabe, Pflege, soziale Sicherung, Förderung und eine Menge Kombinationen all dieser Aufgaben. Das ist mit dem gemeint, was wir in unserer Stellungnahme schreiben, dass wir nämlich authentische Erfahrungen haben und nachhaltige Vorschläge machen.

Ich darf zu diesem Stichwort Frau Angelika Gemkow zitieren. Sie hat geschrieben: Die Angehörigen von Menschen mit Behinderungen sind die Leistungsträger der Nation. – Danke schön, Frau Gemkow. – Sie fährt fort und wird konkreter: Werkstattbeiräte – ich würde ergänzen: auch Heimbeiräte – und Eltern-, Angehörigen- und Betreuerbeiräte sichern Mitbestimmung und Mitverantwortung der behinderten Menschen in Werkstätten und Wohnheimen.

In einer Stellungnahme zu dieser Anhörung steht: § 6 – Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohner – stellt hohe Anforderungen an Bewohner und Bewohnerinnen, Betreiber, Betreuungsorganisationen und Einrichtungsleitungen. – Das ist eine korrekte, aber nicht ausreichende Darstellung. Nicht durch das Gesetz, sondern durch das Leben selbst, die Lebenswirklichkeit, werden diese Anforderungen an die Heimbeiräte gestellt.

Versuchen wir einmal, uns mit dem versammelten Sachverstand aus diesem Plenarsaal wegzudenken und zu sehen, welche Gegenstände und Fragen ein Heimbeirat behandeln muss. Da sind die Hausordnung und die lange Liste der Aufgaben und Mitwirkungsgegenstände, die auch richtig ist. Er muss mit Beschwerden umgehen. Nach unseren Vorstellungen und denen anderer geht es dabei auch um Entgelterhöhungen und Vergütungsverhandlungen. Unzählige Vorschriften sind einzuhalten: von Bauvorschriften über die Dekade der Sozialgesetzbücher bis hin zum Betreuungsrecht. Hinzu kommt, dass ein solcher Heimbeirat auch weiche, also emotionale Aufgaben hat. Er hat Bewohnern zu helfen, wenn sie neu in eine Einrichtung kommen. Es müssen Freizeitaktivitäten und eine Atmosphäre des behaglichen Wohnens in einem Wohnheim entwickelt werden.

Letztes Stichwort. In einer Stellungnahme wurde der Ausdruck „Heimbewohner als Marktteilnehmer“ schön entwickelt. Hand aufs Herz: Welcher durchschnittliche nicht behinderte und auch nicht kranke Mensch könnte die Aufgaben eines Beiratsmitglieds erfüllen, wie das von der Wirklichkeit und vom Gesetz verlangt wird? Solche Schwierigkeiten gibt es umso mehr für Menschen mit geistigen und psychischen Defiziten oder auch mit Defiziten hinsichtlich der Alltagskompetenz im Alter. Trotz dieser Situation sind wir sehr dafür, dass Heimbeiräte entwickelt werden, weil das eine Chance zur Selbstbestimmung und gleichzeitig eine Möglichkeit für Teilhabe durch Lernen ist.

Durch die Entwicklung von neuen Wohnformen wie das ambulant betreute Wohnen haben wir zusätzlich das Problem, dass sogenannte fitte Wohnheimbewohner aus dem Bereich der geistig behinderten Menschen nicht mehr in Wohnheimen, sondern in Wohngemeinschaften oder in eigenen Wohnungen leben. Das begrüßen wir in vielen Fällen. Allerdings wird das Potenzial für den Heimbeirat geringer. Darum wollen wir mit unserem Vorschlag diese Möglichkeiten und die Unterstützung für ein Beratungsgremium aus den Reihen der Angehörigen und Betreuer sichern. Wir wollen Gegensätze nicht künstlich aufbauen. Darum haben wir auch die Zusammenarbeit und Beratung der Einrichtungsleitungen bzw. -träger mit aufgenommen.

Wir möchten nicht, dass die Entstehung eines solchen Beratungsgremiums vom Einvernehmen des Trägers abhängig ist. Wir sind also nicht für eine Kannbestimmung, wie sie im Entwurf vorgesehen ist, sondern für eine Sollbestimmung. Auf Rheinisch heißt es: Kann er dat; dat er dat kann. – Die Frage ist: Kann ich das? – Hinsichtlich dieser Kannbestimmung werden Hindernisse aufgebaut. In der einen oder anderen Stellungnahme scheinen sie durch. Wir sagen: Das ist kein guter Weg, Teilhabe zu fördern. Eine Sollvorschrift ist rechtlich stärker. Das ist zwar keine Mussvorschrift, die wir auch nicht wollen, aber bei einer Sollvorschrift muss man fragen, warum man das tun soll und warum das eventuell nicht erfüllt worden ist.

Wir wollen, dass das Beratungsgremium den Heimbeirat bzw. den Bewohnerbeirat unterstützt, wenn der Heimbeirat diese Unterstützung braucht. Selbst für Heimbeiräte in vielen Altenwohnheimen, die sehr fit und aktiv sind, wäre es wichtig, zu wissen, dass es einen Angehörigenbeirat gibt – wenn Sie so wollen, eine Brücke, ein Fenster, eine Möglichkeit nach außen –, wenn es irgendwo hart auf hart kommt oder wenn irgendwo eine zusätzliche Unterstützung durch Sachverstand gebraucht wird.

Wir haben in unserem Vorschlag versucht, Praktikabilitätsgründe im Alltag zu berücksichtigen. Ein Beispiel: Wir sind dafür, aus den drei möglichen Gremien – Bewohnerbeirat, Beratungsgremium und Angehörigenbeirat – zwei zu machen, nämlich den Bewohnerbeirat und den Angehörigenbeirat als Betreuer- und Beratungsbeirat.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Ich darf Sie bitten, die vereinbarte Redezeit im Auge zu haben. Sie haben sie bereits etwas überschritten.

Elias Hadjiandreou (Landesverband von Eltern-, Angehörigen- und Betreuerbeiräten in Werkstätten und Wohneinrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung in NRW): Mit unseren Vorschlägen – Bewohnerbeirat und Beratungs-

gremium aus Angehörigen und Betreuern – helfen wir den Bewohnern, einen Heimbeirat zu gründen, den Angehörigen, einen solchen Angehörigenbeirat zu unterstützen, und im Konfliktfall der Überwachungsbehörde, Probleme zu lösen.

Ich komme zum letzten Punkt. Der baden-württembergische Landtag hat ein Gesetz verabschiedet, das seit dem 1. Juli 2008 gilt. Trotz einer bekannten Schwäche in Hochdeutsch heißt es dort eindeutig: „Der Heimbeirat kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Rechte fach- und sachkundige Personen seines Vertrauens hinzuziehen.“ So ähnlich steht das auch bei uns. – Zusätzlich heißt es dort: Im Einvernehmen mit dem Träger des Heims kann ein Angehörigen- und Betreuerbeirat errichtet werden, der die Leitung und den Heimbeirat bei ihrer Arbeit berät und durch Vorschläge und Stellungnahmen unterstützt. – In diesem Punkt könnten wir es den südwestdeutschen Nachbarn gleichtun und dadurch auch das bürgerschaftliche Engagement für die Zukunft stärken.

Katrin Markus (Bundesinteressenvertretung der Nutzerinnen und Nutzer von Betreuungsangeboten im Alter und bei Behinderung e. V.): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Zunächst möchte ich mich dafür entschuldigen, dass wir mit unserer schriftlichen Stellungnahme etwas in Verzug waren, weshalb wohl nicht mehr die Möglichkeit bestand, sie hier rechtzeitig auszulegen. Ich wäre froh und dankbar, wenn das nachgeholt werden könnte; denn dann könnte ich mich wirklich auf die fünf Minuten für meine Äußerungen beschränken.

Ich möchte drei Punkte ansprechen, und zwar zunächst den Geltungsbereich, über den hier auch schon gesprochen wurde. Es ist immer unglücklich, wenn man einen Gesetzentwurf auf Kasuistik aufbaut. Ich bin mir sicher, dass es insbesondere vor dem Hintergrund der Konzernbildung, die wir auch in dem Bereich der Altenpflege feststellen, immer Schlupflöcher geben wird, durch die man von der einen oder anderen vom Gesetzgeber vorgesehenen Struktur abweichen kann. Die Heimaufsichtsbehörden werden eine detektivische Arbeit leisten müssen, um hinter diese Strukturen zu kommen, die in Vertragswerken oft nicht mehr klar zum Ausdruck kommen.

Wir hätten es sehr begrüßt, wenn man nicht an Symptomen kuriert, sondern versucht hätte, die Ursachen für diese Unzufriedenheit zu ermitteln und darzustellen, wieso es zum „bereuten“ Wohnen, wie es in der Öffentlichkeit heißt – im Gegensatz zum „betreuten“ Wohnen –, kommt. Das liegt im Wesentlichen daran, dass die Leute nicht über das informiert sind, was sie in den jeweiligen Wohnformen erwarten können und was die Heimbetreiber oft blumig versprechen.

Im Gesetzentwurf sind Informationspflichten durch die Heimaufsicht vorgesehen. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn insofern nachgebessert würde, dass hinsichtlich der Möglichkeiten, Grenzen, Chancen und Risiken der jeweiligen Wohnformen auch Informationspflichten der Heimbetreiber bestehen. Dadurch würde der Verbraucher nämlich mehr zu einem mündigen Verbraucher, der selbstbestimmt entscheiden kann, da dann vom Gesetzgeber klar und deutlich vorgegeben worden wäre, dass diese Informationen wahrheitsgerecht, umfassend und auf die jeweilige Situation bezogen sein müssen. Es ist immer schlechter, wenn ein Sachwalter für einen selber diese Entscheidungen trifft, als wenn man dies selbstbestimmt selber tun kann. Inso-

fern wäre der Begriff „selbstbestimmte Lebensführung“, der in diesem Gesetzentwurf zu Recht betont wird, dann auch mit mehr Leben gefüllt.

Der zweite Punkt ist die vertragsrechtliche Gestaltung, die von meinen Vorrednern überhaupt nicht angesprochen wurde. Für die Bewohner sind die Rechtsbeziehungen, die im Heimvertrag zum Ausdruck kommen, ganz wichtig. Nun gibt es ja bekanntlich diesen Streit zwischen Bund und Ländern darüber, wer für dieses Vertragsrecht zuständig ist. In den vorliegenden Gutachten wird eine eigene Sprache gesprochen. Ich will mich hier gar nicht auf diesen Streit einlassen, ich will nur auf die Konsequenzen hinweisen, die man sich vor Augen führen muss.

Wenn auf dem Rücken der Betroffenen über Jahre hinweg ein Rechtsstreit bis hin zum Verfassungsgericht darüber geführt werden muss, wer für die Vertragsregelungen zuständig ist, dann ist das eine nicht hinnehmbare Beeinträchtigung für die Betroffenen selber, die dann nämlich nicht wissen, ob Bundes- oder Landesrecht gilt. Ich bitte den Landtag, sich noch einmal genaue Gedanken darüber zu machen, ob zugunsten einer bundesrechtlichen Regelung nicht auf den Streit verzichtet werden kann, sodass mit einer Sprache gesprochen werden würde; denn das, was hier im Gesetzentwurf wiedergegeben ist, ist ja mehr oder weniger auch das, was der Bund geregelt hat. Es ist aber eben ein Landesgesetz und kein Bundesgesetz. Ich denke, auf diese rechtliche Problematik ist im Detail bisher überhaupt nicht eingegangen worden – auch in der Begründung selber nicht.

Der dritte Punkt, den ich kurz ansprechen möchte, ist das Thema Mitwirkung und Mitbestimmung. Es ist in der Öffentlichkeit sehr hervorgehoben worden, dass Nordrhein-Westfalen bisher als einziges Bundesland den Sprung in Richtung Mitbestimmung gewagt hat. Wenn man ein bisschen genauer hinschaut, dann merkt man aber, dass das eigentlich ein etwas zu kurz geratener Sprung ist.

Wo wird denn mitbestimmt? Das geschieht in drei Bereichen, in denen jeder vernünftige Heimbetreiber auch bisher schon die Bewohner hat mitbestimmen lassen:

Kein Mensch erstellt eine Speise- bzw. Verpflegungsplanung, ohne die Bewohner zu fragen. Ich denke, es ist Augenwischerei, dass das hier im Prinzip als neueste Errungenschaft herausgestellt wird.

Dasselbe gilt für die Freizeitgestaltung. Niemand bietet Freizeitangebote über die Köpfe der Betroffenen hinweg oder jenseits des Interesses der Betroffenen an.

Hinsichtlich der Hausordnung denke ich, dass sie bei redlich denkenden Leuten schon längst in die Mottenkiste der Vergangenheit gehört. Das, was in Hausordnungen darzustellen ist, kann man auf sehr viel nettere und freundlichere Weise auch auf anderen Kommunikationswegen präsentieren. Heime haben keinen Erziehungsauftrag, also brauchen wir eigentlich auch keine Hausordnung.

Wenn man sich diese drei Dinge, die als Beispiel für die Mitbestimmung hochgehalten werden, anschaut, dann wird klar, dass man sie wieder herunterholen und dorthin stellen sollte, wo sie hingehören. Das ist nämlich eine Selbstverständlichkeit.

Es fällt auch auf, dass überhaupt nicht erläutert wird – auch nicht in der Rechtsverordnung –, wie Mitbestimmung praktiziert werden soll. Dieser Begriff wird in die Welt

gesetzt, und es wird erwartet, dass der Leser dies versteht. Wenn ich die Durchführungsverordnung lese, dann habe ich das Gefühl, dass man versucht hat, sich mit einer einfachen Sprache an die Verbraucher zu wenden. Man muss ihnen dann aber auch erklären, wo der Unterschied zwischen Mitbestimmung und Mitwirkung liegt.

Vielleicht sollte ich auch noch einen Punkt ansprechen, den wir begrüßen – ich will nicht nur schimpfen, sondern auch einmal etwas herausstellen –: die Flexibilität in den Formalien hinsichtlich der Repräsentanz der Bewohner. Man stellt jetzt nicht nur auf den von den Bewohnern gewählten Heimbeirat ab, der sich aus Internen oder Externen zusammensetzen kann, wie das schon jetzt auf Bundesebene der Fall ist, sondern es besteht auch die Möglichkeit, einen Heimbeirat aus Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen zu bilden.

Ich möchte das unterstreichen, was mein Vorredner eben auch schon unterstrichen hat: Gerade im Bereich der Altenhilfe sollte man sehr viel mehr auf das Ehrenamt setzen. Es gibt schon ehrenamtliche Besuchgruppen. Deren Rolle sollte man aufwerten, indem man ihnen die Möglichkeit einräumt, im Heimbeirat eine aktive Rolle einzunehmen; denn sie sind Vertrauenspersonen, die über längere Zeit in den Einrichtungen wirken.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Frau Markus, Ihre Stellungnahme wird natürlich noch zur Verfügung gestellt.

Daniel Kreutz (Sozialverband Deutschland, Landesverband NRW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Meine Damen und Herren! Vielleicht eine kurze Vorbemerkung: Der Sozialverband Deutschland hält es für verfehlt, dass die Gesetzgebungskompetenz für das Heimrecht vom Bund auf die Länder übertragen wurde.

Nachdem es aber so gekommen ist, brauchen wir nun natürlich ein Landesheimrecht, durch das ein wirksamer Schutz der Menschenwürde und der Grundrechte der Heimbewohnerinnen und -bewohner gewährleistet wird. Wir haben in unserer schriftlichen Stellungnahme eine Vielzahl von Punkten angesprochen, bei denen wir Änderungen des Gesetzentwurfs für erforderlich halten. Ich will einige wesentliche Dinge kurz in Erinnerung rufen.

Einer der Vorredner hat das schon gesagt: Auch wir gehen davon aus, dass sich der Landesgesetzgeber dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ verpflichtet fühlt. Deshalb bitten wir dringend, ambulante Wohn- und Versorgungsformen nicht mit neuer Rechtsunsicherheit und überflüssiger Bürokratie zu belasten, sondern sie durch eine möglichst klare Abgrenzung von Heimen bei ihrem notwendigen Ausbau zu unterstützen. In dieser schmalen Grauzone zwischen ambulant und stationär sollten vorrangig die Rechte der Betroffenen – ihre Subjektrollen – gestärkt werden, statt dass behördlich über ihre Köpfe hinweg eingegriffen wird.

Wir bitten dringend um Berücksichtigung, dass es erst dann zur Normalisierung der Wohnbedingungen und zum Schutz der Privat- und Intimsphäre in Heimen kommen kann, wenn zumindest ein privater Wohn- und Schlafraum gesichert ist. Wir bitten

dringend, bei der Umsetzung des Heimrechts nicht nachzulassen, sondern verstärkt tätig zu werden.

Bei allen verständlichen Bestrebungen zum Abbau sogenannter Doppelprüfungen – Qualitätsprüfungen nach dem Leistungsrecht: MDK, nach dem Ordnungsrecht: Heimaufsicht – bleiben zwei verschiedene Paar Schuhe. Die Umsetzung der qualitativen Vorgaben, die durch das Heimrecht gemacht werden, kann der MDK gar nicht überwachen. Würde die Heimaufsicht ihre Kompetenz zur regelmäßigen Prüfung von Prozess- und Ergebnisqualität verlieren, käme das einem weitgehenden Rückzug des Staates aus dem Vollzug dieses Ordnungsrechts gleich. Zugleich würden damit auch die positiven Erwartungen ins Leere laufen, die vonseiten der Betroffenen mit unangemeldeten Prüfungen und mit der Veröffentlichung der heimaufsichtsrechtlichen Prüfberichte verbunden werden. Im Übrigen hat der MDK dem Landespflegeausschuss berichtet, dass sich seine Prüfpraxis zukünftig stark vereinfacht gestalten wird: Unter dem vorrangigen Aspekt der Ergebnisqualität habe man sich 10 % der Bewohnerinnen und Bewohner anzuschauen. Wenn dabei keine Auffälligkeiten vorlägen, sei die Prüfung beendet. – Angesichts dessen halten wir die Gewährleistung umfassender Qualitätskontrollen durch die öffentliche Heimaufsicht für umso dringlicher.

Um der Heimaufsicht Unabhängigkeit von sachfremden Interessen zu sichern, muss sie aus der Kommunalverwaltung herausgelöst werden, die nicht nur teils Heimträger, sondern immer auch Kostenträger ist.

Hinsichtlich der personellen Standards bitten wir, keinen Fußbreit Spielraum zu öffnen, der zur qualitativen oder quantitativen Reduzierung der Personalausstattung missbraucht werden könnte. Zugleich fordern wir die Ergänzung der darstellbaren Regelungen für die in den Pflegeheimen oft besonders prekäre rechtliche Versorgung und den zusätzlichen Einsatz von Fachkräften anderer, insbesondere therapeutischer Professionen, über die es im Vorfeld ja hoffnungsvoll stimmende Diskussionen gegeben hat.

Wir bitten weiter, die bisherigen Mitwirkungsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner sowie ihrer Vertretungsorgane uneingeschränkt zu erhalten – also auch in wirtschaftlichen Angelegenheiten – und womöglich zu stärken.

Zur Mitbestimmung hat meine Vorrednerin einiges gesagt. Dem kann ich mich anschließen. Mitbestimmung fängt dort an, wo die Möglichkeit einseitigen Handelns aufhört. Wenn man das gestalten will, dann muss man das auch entsprechend ausgestalten.

Müssen wir, wenn wir es mit quartiersbezogenen Versorgungsstrukturen ernst meinen, nicht auch eine ordnungsrechtliche Weichenstellung hin zu kleinen Einrichtungen vornehmen, deren Einzugsbereich sozialräumlich begrenzt bleibt – Stichwort: Größenobergrenzen? Wo sonst, wenn nicht bei Heimen für behinderte und pflegebedürftige Menschen, wollen wir mit baulicher Barrierefreiheit ernst machen, wie sie durch die Gesamtheit der diesbezüglichen DIN-Normen anerkannt definiert wird?

Durch die Vielzahl der in den Stellungnahmen hier insgesamt geltend gemachten Gesichtspunkte wird die außerordentliche Komplexität dieser Materie unterstrichen.

Die notwendige Folgenabschätzung fällt nicht immer leicht. Deshalb sollte der Landesgesetzgeber die Dinge wirklich eingehend prüfen – mit dem Ziel, ein Gesetz zu verabschieden, durch dessen Anwendung der Schutz der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner vor den Risiken des Marktes in zukunftsfähiger Weise verbessert wird, und zwar im Vergleich zum bisherigen Bundesrecht.

Dr. Willibert Strunz (Landesbehindertenrat NRW): Ich spreche heute nur für die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter, weil der Landesbehindertenrat NRW keine Gesamtstellungnahme abgegeben hat. Herr Kreutz hat hier ja auch als Vertreter des SoVD gesprochen, und auch die anderen Verbände hatten die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter in NRW begrüßt es, dass durch den vorliegenden Gesetzentwurf die Interessen, Bedürfnisse und Teilhabeberechte der Bewohnerinnen und Bewohner hervorgehoben werden, die Mitbestimmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten verbessert werden und der erforderliche Schutz der betroffenen Menschen geregelt wird.

Wir unterstützen die allgemeinen Ziele, die mit dem Gesetzentwurf verfolgt werden, ausdrücklich. Das gilt insbesondere für die Stärkung des Verbraucherschutzes und die Verbesserung der Transparenz in der Betreuung und Pflege im Rahmen des ordnungsrechtlich Möglichen. Auch der Hinweis auf die Anpassungsnotwendigkeiten bei den nicht immer zeitgemäßen baulichen Gegebenheiten ist wichtig und stößt bei den Heimträgern hoffentlich auf fruchtbaren Boden.

Der Gesetzentwurf liegt zu einem Zeitpunkt vor, an dem die Diskussionen über die älter werdende Bevölkerung und deren zunehmenden Anteil an der Gesamtbevölkerung dramatische Züge annehmen. Wir meinen dennoch, dass Zeit genug ist – darin stimme ich mit Herrn Kreutz überein –, die aufgrund der Zuständigkeitsfragen notwendige Gesetzesänderung umsichtig anzugehen, und dass man sich auch Zeit lassen sollte.

In der heutigen Stellungnahme werden wir uns angesichts der Kürze der Zeit auf einige wenige Punkte konzentrieren. Im Übrigen verweisen wir auf die abgegebene Stellungnahme zum Entwurf des Wohn- und Teilhabegesetzes.

Zum Zweck des Gesetzes. Wir sehen es als positiv an, dass die in § 1 Abs. 1, 2 und 3 genannten Grundsätze Anregungen aus der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen enthalten und auch – das erkennt man, wenn man sich das genau durchliest – eine Orientierung an der UN-Menschenrechtskonvention für Menschen mit Behinderungen aufweisen. Daneben enthalten sie unter anderem auch die in den Art. 19 und 22 der Konvention genannten Rechte auf Privatheit und Teilhabemöglichkeiten in der Gesellschaft.

Vor dem Hintergrund der immer wieder vorkommenden Gewaltübergriffe, die auch nicht zu verhindern sind, ist der Hinweis besonders wichtig, dass die Bürgerinnen und Bürger in Betreuungseinrichtungen vor Gefahren für Leib und Seele geschützt werden sollen. Allerdings wird auch durch diese Prinzipien nichts an der strukturell bedingten Gewalt verändert, die die Unterbringung in Betreuungseinrichtungen mit

sich bringt. Dennoch hoffen die Menschen, die ein Wohnen mit Assistenz und Pflege in Betreuungseinrichtungen benötigen, und ihre Angehörigen sehr darauf, dass der in § 1 formulierte Zweck auch tatsächlich umgesetzt wird.

Noch etwas zur Begrifflichkeit. Der im Gesetzentwurf gebrauchte Begriff „Assistenz“ ist unserer Ansicht nach problematisch. Zwar ist er inzwischen in vielen Gesetzen adaptiert worden, weil dadurch offensichtlich eine moderne Sichtweise suggeriert wird, letztlich wird damit aber eine Light-Version von Assistenz in die Welt gesetzt, die mit dem Begriff „persönliche Assistenz“ – also dem ursprünglichen Begriff –, der vor allem in der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung verwendet wird – dort ist die Idee geboren worden –, nur wenig gemein hat.

Der Begriff „Assistenz“, wie er beim Arbeitgebermodell der persönlichen Assistenz verstanden wird, beinhaltet eigene Kontrollmöglichkeiten über die Hilfeleistungen, die Wahrnehmung der Personal-, Anleitungs- und Organisationskompetenz und zukünftig bei Budgets auch noch die Finanzkompetenz. Das ist im Kontext Heim ja nicht vorgesehen.

Zur Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohner. Durch den Entwurf wird zwar vorgegeben, die Selbstbestimmung und die Mitwirkungsrechte der Bewohner zu stärken, gleichzeitig werden aber die Mitspracherechte bei wirtschaftlichen Angelegenheiten beschnitten. Das ist ein Widerspruch, der unseres Erachtens der Auflösung bedarf.

Die baulichen Vorgaben des Heimgesetzes für Betreuungseinrichtungen können nicht hinter bereits bestehenden gesetzlichen Vorgaben zur Barrierefreiheit zurückbleiben oder ihnen geradezu widersprechen. Auch dort müsste man noch genauer hinsehen.

Zum Thema Privatheit und Schutz der Intimsphäre. Bei diesem Thema zeigt sich unseres Erachtens die ganze Widersprüchlichkeit der sogenannten Heimsituation. Auf der einen Seite ist in einem Zimmer, das mit zwei Personen belegt ist, Privatheit nicht möglich, auf der anderen Seite kann das dauernde alleinige Verweilen in einem Zimmer einer Isolation gleichkommen, wenn der Heimbewohner bzw. die Heimbewohnerin keine Verwandten mehr hat und auf die täglichen Kontakte mit dem Personal angewiesen ist, das verständlicherweise nicht dauerhaft zur Verfügung stehen und keine wirkliche bzw. echte Beziehung zu den Bewohnern aufbauen kann.

Von einem Paradigmenwechsel – damit widerspreche ich Herrn Fuchs – kann man bei diesem Gesetzentwurf eigentlich nicht sprechen. Insgesamt werden gute Ansätze gezeigt. Mit dem Reformansatz ist man zwar um eine Verbesserung gegenüber dem vorhandenen System, aber nicht um dessen Überwindung bemüht. Deshalb ist das auch kein Paradigmenwechsel.

Das eigentliche Dilemma der heutigen und künftigen Gesellschaftsentwicklung ist der zunehmende Verlust von Beziehungen. Die Betreuungseinrichtung kann hier nur eine Notlösung sein.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Frau Servos vom Netzwerk von Frauen und Mädchen mit Behinderungen ist bisher noch nicht eingetroffen. – Weil ich die Ungeduld

meiner Kolleginnen und Kollegen kenne, würde ich ihnen vor dem Beitrag von Frau Oncken gerne die Möglichkeit zu Nachfragen geben, falls das gewünscht wird, damit der weitere Ablauf nicht unterbrochen wird. Wenn ich keine Wortmeldung sehe, werden wir in der Anhörung wie besprochen fortfahren.

Angelika Gemkow (Die Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung in NRW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Mit dem Wohn- und Teilhabegesetz werden für mich wichtige Weichen für die Zukunft des Wohnens und die Zukunft der Pflege gestellt. Behinderung und Pflege müssen gemeinsam und zusammen gedacht werden.

Die Landesregierung hat mit der umfangreichen Beteiligung und dem ausführlichen Dialog vor der Vorlage des Gesetzentwurfs einen guten Weg gefunden – ich habe mich in vielen Teilbereichen beteiligt –, Meinungen und Impulse der beteiligten und verantwortlichen Akteure zu bündeln. Die widerstreitenden und unterschiedlichen Interessen der Akteure, die auch in dieser Anhörung teilweise wieder klar geworden sind, wurden für mich im Vorfeld sehr deutlich.

Ich will hier einen Punkt ansprechen, nämlich den Anwendungsbereich des Gesetzes, um den sich letzten Endes alles dreht. Wann ist es ein Heim? Wann kommt die Heimaufsicht? Wann wird kontrolliert? Wie wird die Vielfalt des Wohnens aussehen? Das ist ein wichtiger Bereich. Wir müssen miteinander klären, wann wir die Heimaufsicht akzeptieren und wann nicht.

Ganz besonders freue ich mich darüber, dass die Enquetekommission „Situation und Zukunft der Pflege in Nordrhein-Westfalen“ im Landtag, deren Vorsitzende ich von 2000 bis 2005 war, mit ihren Handlungsempfehlungen und Vorschlägen Pate gestanden hat. Viele der Mitglieder der Enquetekommission sitzen hier im Raum. Ich glaube, wir alle haben eine sehr gute Arbeit für die Zukunft der Pflege geleistet.

Wir alle müssen die Weichen für eine menschenwürdige Assistenz und Pflege behinderter und pflegebedürftiger Menschen in Nordrhein-Westfalen gemeinsam und unabhängig von diesem Gesetzentwurf stellen. Die Anforderungen an das Wohn- und Teilhabegesetz möchte ich nur in ganz wenigen Sätzen beschreiben. Meine Stellungnahme liegt vor. Ansonsten haben wir ja immer wieder die Möglichkeit, über die Regelungen zu reden.

Das Wohn- und Teilhabegesetz ist ein Schutz- und Ordnungsrechtgesetz. Vorrangiges Ziel, das mit dem Wohn- und Teilhabegesetz verfolgt wird, ist es vor allen anderen Interessen, den Schutz und die Sicherheit für behinderte und pflegebedürftige Menschen zu leisten, die einen Assistenz- und Pflegebedarf haben.

Mit dem Wohn- und Teilhabegesetz werden nach meiner Auffassung wichtige Weichen für das Wohnen und die Teilhabe behinderter und pflegebedürftiger Menschen in Nordrhein-Westfalen gestellt. Ich begrüße den Gesetzentwurf ausdrücklich, weil dadurch, wie ich schon sagte, wichtige Weichen für die Zukunft der Pflege und die Vielfalt des Wohnens bei Pflege- und Assistenzbedarf gestellt werden.

Es ist eine Herausforderung für uns alle, neue und verlässliche Betreuungskonzepte und Dienstleistungen für die Zukunft der Pflege zu fördern, die Interessen der Träger

zu berücksichtigen und insbesondere den Schutz der behinderten und pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner zu gewährleisten. Die Menschenwürde, die Achtung der Person und das Recht der Bewohnerinnen und Bewohner auf Selbstbestimmung sind zu garantieren. Das gilt für das Wohnen im Heim und auch für die Pflege zu Hause. Nichts anderes bedeutet für mich „wohnen und teilhaben“.

Unabhängig vom Wohn- und Teilhabegesetz und den Zielen, die damit verfolgt werden, erfordert das Wohnen in kleinteiligen Assistenz- und Pflegewohnformen, die es in vielen Bereichen Nordrhein-Westfalens in sehr positiven Ansätzen gibt, neue verlässliche soziale Angebote, eine neue soziale Dienstleistungskultur und die Koordination und Vernetzung von Akteuren vor Ort.

Ich möchte mich an dieser Stelle ganz besonders dafür aussprechen, dass in Wohneinrichtungen künftig Einzelzimmer angeboten werden. Auch wenn es natürlich das Wunsch- und Wahlrecht gibt – wenn zum Beispiel Ehepaare und auch andere den Wunsch haben, in einem Doppelzimmer zu wohnen, aber auch, wenn Menschen sich einsam fühlen und nicht in ein Einzelzimmer wollen; ich denke, diesen wichtigen Punkt muss man berücksichtigen –: Das Wohnen in Einzelzimmern ist für die Menschen wichtig. Ihre Privatheit muss gewährleistet werden. Darum müssen wir alle gemeinsam – ich weiß, dass es hier auch um erhebliche wirtschaftliche Interessen, wirtschaftliche Anforderungen, Anforderungen an bauliche Strukturen und an Dienstleistungsstrukturen sowie um die Wirtschaftspläne der Einrichtungen geht – in Zukunft Einzelzimmer anbieten.

Das hat die Enquetekommission „Situation und Zukunft der Pflege in Nordrhein-Westfalen“ in ihrer Handlungsempfehlung abgestimmt. Wir haben es uns nicht leicht gemacht, das hier auch zu fordern. Ich denke, mit der Vorlage des Gesetzentwurfs und auch vor dem Hintergrund der Angebote der privaten Seite im Lande hinsichtlich des Wohnens mit Pflege befinden wir uns in diesem Punkt auf einem guten Weg.

Weil es um den Heimalltag der Menschen geht, ist für mich der Hinweis wichtig, dass es sich dort sehr oft um eine straffe Organisation handelt: Sie stehen zur gleichen Zeit auf, waschen sich zur gleichen Zeit, gehen zur gleichen Zeit ins Bett. – Darum finde ich es sehr gut, dass wir die positiven Beispiele dafür, dass die Privatheit, die Selbstbestimmung und die Teilhabe von den Menschen bestimmt werden, immer wieder herausstellen und andere, die das noch nicht so praktizieren, damit motivieren.

Für mich ist auch die Barrierefreiheit wichtig; das habe ich hier geschrieben. Das ist ein moderner Ansatz, der überall berücksichtigt werden muss.

Wichtig ist für mich auch – das wurde vorhin auch schon angesprochen –, dass wir das Ehrenamt stärker einbeziehen. Ich habe ca. 50 Wohnheime besucht, Gespräche geführt und gesehen: Dort, wo Ehrenamtliche, Vertreter der Vereine, die Bevölkerung und die Bewohner des Stadtteils ein und aus gehen, herzlich willkommen sind und das eine oder andere tun, fühlen sich die Menschen wohler. Darum möchte ich, dass die Heime ausweisen, wie viele Ehrenamtliche dort aktiv sind und was sie tun.

Zur Begrifflichkeit. Ich empfehle, die Begriffe „Betreuungseinrichtung“ und „Betreuung“ im Gesetzentwurf nicht weiter zu verwenden. Mit beiden Begriffen wird nach

meiner Meinung Passivität und Fremdbestimmung suggeriert. Zukünftig sollte nur der Begriff „Einrichtung“ verwendet werden. Anstelle des Begriffs „Betreuung“ sollten als Sammelbegriffe „Assistenzleistung“ und „Pflege“ gewählt werden. Das besagt auch die Langfassung des Titels des Gesetzentwurfs.

Darüber hinaus verweise ich auf meine Stellungnahme. Ich freue mich über Ihre Impulse und denke, dass es wichtig ist, nach dieser Anhörung auch Offenheit dafür zu zeigen, dass weitere Hinweise, die heute hier gegeben werden, aufgenommen, diskutiert und beschlossen werden.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Die Abgeordneten der Fraktionen haben sich darauf verständigt, dass wir die Anhörung jetzt nahtlos fortsetzen, also keine Runde mit Zwischenfragen einschieben.

Monika Oncken (Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband NRW e. V.): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Als Vertreterin der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung mit 78 Orts- und Kreisvereinen in Nordrhein-Westfalen und 25 000 Mitgliedern – sowohl behinderte Menschen als auch deren Eltern und Angehörige – begrüße ich es sehr, dass mit dem Wohn- und Teilhabegesetz eindeutig auf Menschen mit Behinderungen eingegangen wird und dass Menschen mit Behinderungen nicht mit „krank“ und „pflegebedürftig“ gleichgesetzt werden.

An dieser Stelle möchte ich Herrn Dr. Strunz etwas widersprechen: Es ist für Menschen mit Behinderung keine Notlösung, in einer Wohnstätte zu leben, sondern das ist ihr Zuhause, wenn sie das so wollen. Sie können auch ambulant betreut werden – auch von der Lebenshilfe. Ich finde das ganz wichtig.

Frau Gemkow sprach gerade von der Privatatmosphäre, die dort auch zu schützen ist. Auch wir finden das ganz wichtig. Wir sehen natürlich auch, dass es für die Heimaufsicht oftmals eine Gratwanderung ist, zu schützen, zu beraten, gleichzeitig aber auch den Heimträger zu kontrollieren und die Qualität zu überprüfen.

Viele Dinge sind hier schon angeführt worden, und ich muss auch nicht alle wiederholen. Ein wichtiger Punkt, der fast in jeder Stellungnahme zu finden ist, ist der Geltungsbereich. Auch wir von der Lebenshilfe vertreten natürlich nicht nur Menschen mit geistiger Behinderung in Wohnstätten, sondern auch Menschen mit geistiger Behinderung, die in einer Wohnung leben und ambulant betreut werden. An dieser Stelle ist schon vieles dazu gesagt worden. Ich denke, es ist ganz wichtig, weiterhin auch die Wohnformen neben den Wohnstätten zu fördern und nicht zu blockieren. Man muss sich hier genau überlegen, wie man mit einer Regelung sowohl dem Schutz der eigenen Wohnung des behinderten Menschen als auch dem gesamten Schutzbedürfnis gerecht werden kann.

Ganz wichtig ist für uns auch der Punkt Einzelzimmer. In den neuen Einrichtungen haben wir immer darauf geachtet. Es gibt jetzt ja auch mehr Möglichkeiten, die Zahl der Doppelzimmer zu verringern. Ich denke aber, dass die Vertreter der Landschaftsverbände sicherlich noch mehr dazu sagen können.

Zu der Betreuung und den Diskussionen über die Assistenz. Ich denke, das ist eine eher intellektuelle Diskussion. Wichtig ist dabei, dass es um die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung geht. Diese sollte natürlich in jedem Fall gewahrt bleiben, wobei ich aus der Praxis heraus sagen muss, dass Menschen mit Behinderung das oft lernen müssen. Es sollte aber natürlich unser Ziel sein, dass sie lernen können, selber zu bestimmen, weil sie das oft und lange Zeit gar nicht gewohnt waren.

Wir haben eine Stellungnahme abgegeben. In ihr sind die verschiedenen Punkte aufgeführt. Ein Punkt ist mir dabei noch wichtig. Es geht um die Landesarbeitsgemeinschaft. Herr Fuchs hat eben von der lernenden Organisation gesprochen. Ich finde es wichtig, dass diese Arbeitsgemeinschaft Realität wird, dass das also keine Kannbestimmung ist. Unserer Ansicht nach sollte das eine Sollbestimmung sein, um das Lernen ein Stück weit zu gewährleisten, indem die Vertreter der einzelnen beteiligten Organisationen auch dort zu Wort kommen und ihre Erfahrungen entsprechend kundtun können.

Heike Nordmann (Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Die Verbraucherzentrale begrüßt es, dass man sich im Wohn- und Teilhabegesetz jetzt auch mit den Begriffen „Wohnen“ und „Alltagsleben“ befasst und dass insofern auch alternativen Wohnformen Raum gegeben wird. Das ist genau das, was viele Menschen, die sich selbstorganisiert in solchen Wohnformen zusammenfinden, auch wollen.

Nichtsdestotrotz bleibt natürlich die Frage, was mit denjenigen ist, die in alternative Wohnformen einziehen, weil dort gerade ein Platz frei ist, die nicht in ein Heim in einer entfernt liegenden Ecke der Stadt, sondern lieber in eine Wohngemeinschaft oder eine andere Wohnform ziehen, die um die Ecke liegt. Das heißt, sie ziehen dort nicht ein, weil sie das als ihre Lebensform oder als besondere Wohnform identifizieren, sondern weil sie das als eine alternative Einrichtung identifizieren. Insofern stellt sich natürlich die spannende Frage, wie man diese Spannweite zwischen selbstorganisiert und Geschäftsbetrieb – quasi als Kleinstheim fungierende Einrichtung – überwinden und dies im Rahmen eines solchen Gesetzes gleichwertig abdecken kann, sodass man den einen nicht behindert und die ungünstigen Dinge bei anderen begrenzt.

Deswegen finden wir die Idee der dritten Instanz ganz spannend. Ich denke, das wurde auch aufgrund der Erfahrungen in Berlin aufgenommen. Für uns ist es wichtig, dass diese Prüfung hinsichtlich der dritten Instanz, ob das Entscheidungsgremium überhaupt existiert, nicht nur am Anfang bzw. bei der Konzeption einer solchen Einrichtung stattfindet – damit stehen wir im Gegensatz zu Herrn Fuchs –, sondern wir haben den Wunsch, dass eine Aufsichtsbehörde auch zwischendurch – gegebenenfalls sogar jährlich – prüfen kann, ob die Selbstbestimmung der Bewohner dieser Einrichtungen, Wohnformen oder wie auch immer nach wie vor gegeben ist; denn Bedarfe, die Bewohner und die Konzepte ändern sich.

Eine einmalige Vorabprüfung des Konzeptes vorzunehmen und damit sozusagen für immer und ewig eine Wohnform bzw. Einrichtung als nicht dem Heimgesetz unterlie-

gend abzuheben, ist unseres Erachtens nicht der richtige Weg. Insofern plädieren wir dafür, die Heimaufsicht zu stärken und ihr auch eine gewisse Kompetenz zu geben – in Verbindung mit dem sehr positiven Ansatz, dass die Heimaufsicht zukünftig als Behörde auf Weisung gemäß Landesrecht bzw. einer Landesinstanz arbeiten muss. Das heißt, es wird keine Einzelentscheidung geben, wonach in der einen Stadt etwas möglich ist, während das in der anderen Stadt nicht der Fall ist. Insofern sprechen wir unseren herzlichen Dank für diese hoffentlich ein wenig vereinfachte Struktur aus.

Ich möchte noch auf den Bereich des betreuten Wohnens eingehen. Dazu wurde heute eher weniger gesagt. Im Gesetzentwurf ist zu finden, dass die allgemeine Betreuung des Wohnens als geringfügig angesehen wird und nicht unter den Anwendungsbereich des Heimgesetzes fällt, wenn das Entgelt dafür mindestens den Betrag von 50 % des Eckregelsatzes nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches – das sind immerhin 174 € – nicht überschreitet. Allgemeine Betreuungsleistungen im Wert von monatlich 174 € Das ist schon ein erheblicher Umfang und stellt unseres Erachtens auch eine gewisse Abhängigkeit dar.

Deswegen plädieren wir dafür, dass stattdessen noch einmal ein Blick auf das schon vorhandene Instrument Qualitätssiegel Betreutes Wohnen NRW geworfen wird – in Nordrhein-Westfalen gibt es dieses Instrument –, in dem sehr genau beschrieben wird, was betreutes Wohnen ist und was mit dem betreuten Wohnen geleistet werden soll. Wir appellieren also dafür, sich dieses bereits vorhandene Instrument doch noch einmal ein bisschen genauer anzuschauen.

Kurz noch zum Thema Veröffentlichung der Ergebnisse. Uns ist es ganz wichtig, dass die Ergebnisse verständlich und für alle Menschen zugänglich veröffentlicht werden, das heißt auch, dass diese Ergebnisse nicht nur auf irgendeiner Internetplattform dargestellt oder von Mitarbeitern der Pflegekassen zur Verfügung gestellt werden, sondern dass hier ganz explizit auch die Beratungseinrichtungen, die es im Lande gibt – derzeit Pflegeberatungsstellen, zukünftig wahrscheinlich sogenannte Pflegestützpunkte –, mit in diese Informationsaufklärung einbezogen werden.

Letzter Punkt. Stichwort: Vertrag. Bisher bestand auf der bundesgesetzlichen Ebene immer die Krux, dass es zwischen dem SGB XI und dem Heimgesetz Widersprüche gab. Wir mussten feststellen, dass es diese Widersprüchlichkeit leider Gottes jetzt auch an einigen Stellen beim Landesheimgesetz gibt. Ein Beispiel dafür: Hinsichtlich der Vergütung bei Abwesenheit besagt das SGB XI, dass nach drei Tagen mindestens 25 % des Entgeltes zu erstatten sind. In dem Wohn- und Teilhabegesetz ist eine eher schwammige Formulierung enthalten: ersparte Aufwendungen sind zu erstatten.

Um die Dinge für die Betroffenen und auch die Betreiber einheitlich und verständlich zu machen, bitten wir hinsichtlich dieses Punktes darum, dass man das Pflegeversicherungsgesetz und auch die Heimgesetzgebung miteinander in Übereinstimmung bringt und sicherstellt, dass sich die Dinge nicht widersprechen, um nicht sogar so weit wie Frau Markus zu gehen und zu fragen, warum nicht ein einheitliches Bundesgesetz erlassen wird.

Manfred Oehlerking (Landesverband der Pflegekassen, AOK Rheinland/Hamburg): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Wir begrüßen den Gesetzentwurf. An drei Punkten melden wir Nachbesserungsbedarf an.

Punkt 1. Bei drohender Überschuldung oder Insolvenz würden wir gerne auch von den Betreibern der Einrichtungen informiert werden, damit wir durch die Einleitung von Qualitätsprüfungen etc. frühzeitig tätig werden und gegensteuern können.

Punkt 2. Wir würden gerne in das Verfahren eingebunden werden, wenn die zuständige Behörde schwerwiegende Mängel festgestellt hat und Auflagen erteilen will. Ich will das an einem schlichten Beispiel aus der Vergangenheit konkretisieren: Die Heimaufsicht war der Auffassung, dass eine zusätzliche Nachtwache erforderlich war. Eine zusätzliche Nachtwache bedeutet, dass mehr zwei Vollzeitstellen geschaffen werden müssen. Das kostet gut 100.000 € pro Jahr. Bei einem Budget von 3 Millionen € sind das also mehr als 3 %. Ob das notwendig ist, steht noch auf einem anderen Blatt.

Punkt 3. Es geht um § 19 Abs. 3, also um die Mittel der Überwachung. Nach dem Gesetzentwurf soll die zuständige Behörde dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung den Auftrag zur Durchführung einer Qualitätsprüfung erteilen. Das widerspricht leider dem geltenden Bundesrecht. Nach § 114 SGB XI haben alleine die Landesverbände der Pflegekassen das Recht, den Medizinischen Dienst mit der Durchführung einer Prüfung zu beauftragen. Deshalb schlagen wir vor, dass die zuständige Behörde den Landesverband informiert, der dem MDK dann unverzüglich einen Prüfauftrag erteilt. Die weiteren Einzelheiten könnten selbstverständlich durch einen Kooperationsvertrag konkretisiert werden.

Dr. Barbara Gansweid (Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Westfalen-Lippe): Ich möchte direkt dort anknüpfen, wo Herr Oehlerking aufgehört hat. Auch die Medizinischen Dienste werden in Zukunft einmal jährlich prüfen. Deshalb ist es umso wichtiger, dass wir uns mit den Heimaufsichten darüber abstimmen, wer was prüft. Wenn wir die gleichen Sachverhalte prüfen, dann muss abgeklärt werden, unter welchen inhaltlichen Kriterien wir prüfen. Es gibt hier eine neue Formulierung – „die gegenwärtige Gefährdung von Bewohnern“ –, und es wird ganz wichtig sein, hier einheitliche Definitionen zu formulieren.

Dr. Heinz Buszello (Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Nordrhein): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Der MDK Nordrhein begrüßt dieses Wohn- und Teilhabegesetz insgesamt und insbesondere auch das Gesetzgebungsverfahren. Wir dürfen uns deshalb auch recht herzlich für die Einladung zur heutigen Anhörung bedanken.

Wir haben sehr positiv zur Kenntnis genommen, dass sich einige Grundgedanken in Bezug auf die Heimaufsicht aus der aktuellen SGB-XI-Novelle auch in diesem Gesetzentwurf wiederfinden. Ich nenne die Stichworte „unangemeldete Prüfung“, „einjähriger Prüfrhythmus“ und „Veröffentlichung der Prüfberichte“. Wir schließen uns hier dem MDK Westfalen-Lippe an: Wenn Inhalte veröffentlicht werden – auch solche der Ergebnisqualität –, dann müssen sie natürlich nach den gleichen Regeln und

Grundsätzen erarbeitet und überprüft worden sein. Es kann nicht sein, dass einer Einrichtung in dem einen veröffentlichten Prüfbericht eine sehr gute Ergebnisqualität und Pflege bescheinigt wird, während in einem anderen Bericht genau das Gegenteil behauptet wird. Hier ist also sicherlich noch erheblicher Abstimmungsbedarf erforderlich.

Zu einigen Punkten von Teil 4 des Gesetzentwurfs wollen wir uns morgen äußern.

Eine Anmerkung noch zu Herrn Kreutz. Herr Kreutz, Sie haben aus dem Landespflegeausschuss korrekt zitiert. Das, was gesagt worden ist, war aber ein Zitat aus dem politischen Raum in Berlin und keine Meinung des MDK.

Wir werden uns künftig im Rahmen der Regelprüfungen auf die Ergebnisqualität konzentrieren und mindestens 10 % der Bewohner in Augenschein nehmen. Das alles ist korrekt. In dem jetzigen Abstimmungsprozess innerhalb der MDK-Gemeinschaft in Verbindung mit dem MDS sieht es aber so aus, dass wir auf jeden Fall auch ein Minimum hinsichtlich der Struktur- und Prozessqualität prüfen werden. Es sieht im Moment also nicht so aus, dass wir das Heim nach der Inaugenscheinnahme der Bewohner – dann, wenn alles in Ordnung ist – wieder verlassen.

Gisela Schulte (Arbeiter-Samariter-Bund, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.): Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich mag es, wenn Menschen mir dankbar sind. Auch deshalb verzichte ich auf die Möglichkeit eines Statements und verweise auf unsere Stellungnahme.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Wir ziehen jetzt diejenigen vor, die nur am heutigen Tage hier anwesend sind.

Martina Hoffmann-Badache (Landschaftsverband Rheinland): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Vielen Dank für die Einladung und auch die Möglichkeit des Landschaftsverbands Rheinland, sich hier und heute zu äußern. Ich spreche heute in unserer Funktion als Leistungsträger für Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen. In dieser Funktion bzw. Rolle sehen wir in dem heute zur Beratung vorliegenden Gesetzentwurf in der Tat einen wichtigen Beitrag zum Paradigmenwechsel im Sinne des Sozialgesetzbuches IX.

Wir möchten uns auch ganz ausdrücklich für die vielen Diskussionsrunden und Diskussionsforen bedanken, die es im Vorfeld des Gesetzentwurfs gegeben hat und durch die es uns ermöglicht wurde, im Diskurs mit allen Beteiligten auf die uns sehr wichtigen Belange hinzuweisen.

Unser wichtigstes Thema im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens und auch jetzt ist, dass das Gesetz in dieser Form kein Hindernis für den Prozess „ambulant vor stationär“ für Menschen mit Behinderungen darstellen darf und soll. Wir denken auch, dass das weitestgehend gelungen ist.

In diesem Zusammenhang ist deshalb auch der Geltungsbereich des Gesetzes wichtig; das wurde schon von mehreren Vorrednern und Vorrednerinnen angesprochen.

Hier wird versucht, den Geltungsbereich so zu fassen, dass das Abhängigkeitsverhältnis zwischen den betroffenen Menschen, dem Vermieter und der betreuenden Instanz entscheidend ist. Wir halten es für richtig, dass dieses Prinzip bei § 2 des Gesetzentwurfs handlungsleitend ist. Dass mit diesem Gesetzentwurf die Konstruktion einer widerleglichen Vermutung gewählt wurde, halten wir durchaus für sachgerecht.

Die Grenze von zwölf Personen wurde von mehreren Vorrednern und Vorrednerinnen schon angesprochen – auch kritisch. Wir halten diese Zahl für durchaus diskutabel. Da wir wissen, dass diese Grenze auch in anderen Bundesländern gewählt wurde, halten wir sie für nachvollziehbar.

Von mehreren Vorrednern und Vorrednerinnen wurde gefragt, wie es um die Qualität und Kontrolle der Leistungen im ambulanten Bereich steht, also im Bereich des betreuten Wohnens. Auch das halten wir für ein sehr wichtiges Thema, aber nicht für das Thema dieses Gesetzentwurfs. Das ist eine neue Fragestellung. Wir als Leistungsträger sehen uns hier in der Tat auch in der Pflicht, Qualität sicherzustellen.

Ich möchte noch auf einen speziellen Punkt eingehen, nämlich auf die Kündigung eines Vertrages zwischen Heimträger und Heimbewohner. Der Gesetzgeber hat sich gerade hinsichtlich des Bereichs Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen sehr stark damit befasst, was passiert, wenn der Auszug aus einem Wohnheim nicht klappt. Besteht dann ein Rückkehrrecht? Das ist eine Frage, mit der auch wir als Leistungsträger sehr häufig und immer wieder – gerade auch von Eltern – konfrontiert worden sind.

Wir halten es für wichtig, dass bei der Unterstützung eine Sicherheit für alle Betroffenen gewährleistet ist. Wir folgen auch dem Gedankengang, der hinter diesem Gesetzentwurf steht und auch in der Begründung noch einmal dargestellt worden ist. Die Formulierung im Gesetzentwurf halten wir aber für wenig praktikabel, insbesondere deshalb, weil verlangt wird, dass für jeden Einzelfall, für den eine Lösung gesucht werden muss, das Benehmen mit dem Ministerium herzustellen ist.

Hinsichtlich der Frage, was passiert, wenn die Heimaufsicht Auflagen erlässt bzw. erlassen muss, kann ich mich meinem Vorredner von den Pflegekassen nur anschließen. Auch wir als Leistungsträger halten es für dringend erforderlich, in die Entscheidung darüber, was dann passieren soll, eingebunden zu werden, wie das im Heimgesetz früher ja auch vorgesehen war.

Wir machen immer wieder die Erfahrung – es wurde gerade die Nachtwache angesprochen –, dass es auch alternative Lösungen gibt und dass man die Frage, was in einer schwierigen Situation nötig ist, durchaus intensiv diskutieren kann und muss. Deswegen möchten wir weiterhin auch an dieser Klärung beteiligt werden.

Von ganz vielen Vorrednern – gerade vonseiten der Behindertenverbände – wurden schon die Anforderungen an die Wohnqualität angesprochen. Hinsichtlich der Struktur ist das ja vor allen Dingen morgen ein Thema. Da ich morgen aber nicht hier sein kann, möchte ich schon jetzt einige Worte dazu sagen.

Wir unterstützen das und schließen uns der Forderung an, dass Menschen mit Behinderungen, die in einer Wohneinrichtung leben, grundsätzlich das Recht auf ein

Einzelzimmer haben sollen – es sei denn, dass sie ausdrücklich ein Doppelzimmer wünschen. Wir wissen allerdings auch, dass wir von der Umsetzung dieser Forderung, die wir wirklich für berechtigt halten, noch weit entfernt sind.

Anlässlich der heutigen Anhörung haben wir im Rheinland und auch in Westfalen eine Umfrage bei den Trägern der Wohneinrichtungen durchgeführt und festgestellt, dass mit Ablauf dieses Jahres ungefähr noch 20 % aller Heimbewohnerinnen und Heimbewohner im Rheinland in einem Doppelzimmer leben. In einem Mehrbettzimmer – Dreibettzimmer – werden zum Ende dieses Jahres immerhin noch 75 Personen leben.

Der Abbau der Anzahl der Dreibettzimmer steht so hoch auf unserer Agenda, dass man sagen kann, dass wir das auf jeden Fall umsetzen werden. Dafür werden wir auch nicht die dreijährige Übergangsfrist benötigen. Die Umstrukturierung der Doppelzimmer in Einzelzimmer ist allerdings eine weitaus größere Herausforderung. Unser Idealziel ist dabei – das muss ich ganz ausdrücklich sagen; so erreicht man das am besten –, dass sich noch mehr Menschen mit Behinderungen trauen, in selbstständigen Wohnformen zu leben, das Wohnheim also zu verlassen, sodass auf diese Art und Weise die frei werdenden Doppelzimmer zukünftig nur noch von einer Person bewohnt werden. Das wäre für uns die Ideallösung, weil wir einfach wissen, dass im ambulanten Bereich sehr viel mehr möglich ist, als der eine oder andere bisher denkt.

Der Weg hin zu mehr Einzelzimmern – Frau Gemkow sprach das schon an – ist allerdings wirklich schwierig; das muss ich noch einmal betonen. Er ist auch nur im Schulterschluss aller Beteiligten möglich, also im Schulterschluss zwischen dem Land, den kommunalen Spitzenverbänden, den Landschaftsverbänden und den Leistungsanbietern. Wir möchten diesen Weg gerne mit Ihnen gemeinsam wagen.

Kurt Dorn (soleo GmbH – Beratung und Planung für Sozial- und Gesundheitsimmobilien): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Erst einmal vielen Dank, dass wir schon heute sprechen dürfen, da wir morgen terminlich verhindert sind.

Als Beratungsunternehmen für Sozial- und Gesundheitsimmobilien haben wir unseren Fokus selbstverständlich auf die Teile im Wohn- und Teilhabegesetzentwurf gelegt, in denen es um diesen Bereich geht. Das sind im Wesentlichen § 11 in Art. 1 und die §§ 1 und 2 in Art. 2. In Ihren Unterlagen finden Sie eine siebenseitige Stellungnahme dazu, die ich jetzt nicht wiederholen möchte. Ich möchte das, was Sie dort inhaltlich finden, abstrahiert wiedergeben.

Grundsätzlich begrüßen wir es, dass es beim Wohn- und Teilhabegesetz auch um die Architektur und Bautechnik der Pflegeeinrichtungen und um deren Qualitäten geht. Wie dies teilweise geschieht, ist unseres Erachtens allerdings verbesserungswürdig. Einige Forderungen müssten konkretisiert werden, andere sind zu spezifisch und engen dadurch ein. Als Ergebnis haben wir einen Vorschlag, wodurch die einzelnen Prozessschritte der Planungs- und Bauaufgabe gestrafft würden.

Ein Beispiel für die Interpretierbarkeit: Die vorgegebenen Qualitätsziele in § 11 des Art. 1 – Anforderungen an die Wohnqualität – sind allgemeiner Art und bedürfen notwendigerweise einer erläuternden Ergänzung, zum Beispiel durch eine Verordnung. Dies wird vom Gesetzgeber erkannt und durch den Hinweis in Abs. 2 dieses Paragraphen aufgenommen.

Bei anderen Begriffen, wie „integrierter Wohnstandort“, werden auch Interpretationsmöglichkeiten eröffnet. Der wesentlichste Punkt, der uns unter dem Gesichtspunkt Interpretationsmöglichkeit aufgefallen ist, findet sich in § 2 Abs. 5 in Art. 2. Danach werden angemessene klimatische Verhältnisse gefördert. Der Anlass für die Formulierung dieses Absatzes ist bekannt, und die Aufnahme in das Wohn- und Teilhabegesetz ist begrüßenswert. Der Betreiber oder Bauherr wird mit der Umsetzung am Ende aber alleingelassen. Wird hier im Extremfall eine Klimaanlage gefordert, oder reicht der äußere Sonnenschutz? Auch hier sind Erläuterungen und Definitionen erforderlich.

Auf der anderen Seite werden Teilaspekte, wie zum Beispiel lange Flure oder unüberschaubare bauliche Grundrisse, als negativ und als zu vermeiden erwähnt. Jeder Fachmann hier in der Runde könnte diese Negativliste fortsetzen bzw. genauso gut auch infrage stellen. Der eine oder andere Teilaspekt wird vom außen stehenden Betrachter als negativ empfunden. In einem schlüssigen inhaltlichen Konzept ist er aber vielleicht zweitrangig oder sogar notwendig.

Bei der komplexen Planungs- und Bauaufgabe Pflegeeinrichtung lässt sich die Qualität nicht an einem Teilaspekt festmachen. Zur Beurteilung der Qualität muss man den Blick auf das Ganze richten, also sowohl auf das inhaltliche Konzept als auch auf seine bauliche Umsetzung.

Letztlich wird es im Planungs- und Bauprozess wieder vom Ermessensspielraum der jeweiligen Behörde abhängen, wie im Einzelfall zu entscheiden ist und was zur Klärung gefordert werden kann. Dies bedeutet in der Regel Bearbeitungszeit bei den Behörden und für den Bauherrn oder Betreiber, Zeit für Gespräche und Abstimmungen sowie Kosten für Planer, Sachverständige und Gutachten.

Um dies zu vermeiden und auch bauliche Konzepte zuzulassen, die nicht allen Punkten der Vorgaben oder möglichen Verordnungen entsprechen oder die vielleicht experimentell sind, sollte eine Koordinierungsstelle bei den Behörden eingerichtet werden, die ihre Klienten ganzheitlich betreut. Die Koordinierungsstelle – logischerweise kompetent besetzt – sollte eine Beratungs- und Lotsenfunktion übernehmen. Es käme bei Entscheidungen zur Entlastung der Träger öffentlicher Belange und dadurch zu einer inhaltlichen und zeitlichen Straffung der Abläufe für die Umsetzung von Projekten in der Pflege.

Da es im Baurecht keine verbindliche Gebäudeeinstufung für Pflegeeinrichtungen gibt und damit auch in Zukunft nicht zu rechnen ist, wird es immer eine Unsicherheit bei allen Beteiligten geben. Eine Koordinierungsstelle könnte dort unseres Erachtens eine wertvolle Arbeit leisten – auch im Sinne des allseits gewünschten Bürokratieabbaus.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Herr Pawletko für den Verein Freunde alter Menschen im Moment nicht anwesend; dann kann er heute Nachmittag vielleicht als Erster das Wort ergreifen.

Bis zur vereinbarten Pause um 12:30 Uhr haben die Damen und Herren Abgeordneten jetzt Gelegenheit, Fragen an die Personen zu richten, die ihre Statements bis jetzt abgegeben haben. Bitte nennen Sie dabei insbesondere diejenigen, die Sie konkret ansprechen möchten.

Norbert Killewald (SPD): Herr Vorsitzender, ich gehe davon aus, dass wir uns der Absprache gemäß zunächst auf die ersten Paragraphen beziehen. Insofern möchte ich erst einmal zu den §§ 1 und 2 Fragen stellen und das andere hintanstellen.

Bezüglich der §§ 1 und 2 habe ich eine Frage an die Landesseniorenvertretung, an Herrn Fuchs, an die Landschaftsverbände, an die Lebenshilfe und an die LAG Freie Wohlfahrtspflege. Ich würde gerne eine Stellungnahme von Ihnen dazu hören, wie Sie die Anzeigepflicht sehen. Wie könnten hier Verbesserungen Ihren Vorträgen entsprechend aufgearbeitet werden? Damit ist natürlich auch die Widerlegbarkeit verbunden. Wie soll eine Widerlegbarkeit aussehen, wenn angezeigt wird und die entsprechende Behörde sagt, dass man handeln muss und unter die Regelungen des Heimrechts fällt? An dieser Stelle würde ich gerne auch den Begriff „Gebäude“ eingefügt wissen. Dieser wurde ja in mehreren Stellungnahmen von Ihnen aufgeführt.

Hinsichtlich § 1 würde ich gerne Näheres zur Deutung wissen. Dort steht unter anderem: „Die Bürgerinnen und Bürger in Betreuungseinrichtungen sollen ...“. Es geht um die Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen. Hierbei würde ich gerne insbesondere den Begriff „sollen“ bewertet wissen. Was heißt das für Sie? Es kamen ja Anregungen von den Behindertenverbänden, dies schärfer zu fassen. Ich würde von den Betreibern und Trägern sowie von den Sozialrechtlern gerne wissen, wie das im Sinne des Schutzbedürfnisses des Einzelnen umgesetzt werden könnte.

Norbert Post (CDU-Fraktion): Herr Vorsitzender! In einer Reihe von Statements wurde die Abgrenzung zwischen dem ambulanten Bereich und dem Wohnen im Heim infrage gestellt. Darauf bezieht sich auch meine Frage, die ich an eine Reihe von Vortragenden habe: Herrn Kreutz, Herrn Strunz, Frau Markus und Herrn Fuchs.

Wo sollte in einem Gesetz Ihrer Meinung nach eine Grenze gezogen werden? Sie nennen und fordern diese Grenzziehung zwar, aber die entsprechenden Zahlen in diesem Gesetz sind für Sie nicht hinreichend begründet. Das ist nicht bei allen gleich, sondern jeweils unterschiedlich. Kann es dort zu einer vernünftigen Abgrenzung kommen, oder müssen wir eine andere Messeinheit als die Zahlen nutzen? Es klang relativ deutlich an, dass Sie als Messeinheit die Abhängigkeit bevorzugen und nicht Zahlen als Grenzwert heranziehen wollen. Das war der erste Komplex, den ich besonders ansprechen wollte.

Im zweiten Komplex, in dem es um die Einbettzimmer geht, habe ich eine Frage an Frau Hoffmann-Badache. Das Ziel ist klar. Mir geht es jetzt um die Übergangszeit.

Was ist für den Landschaftsverband bzw. für die Landschaftsverbände die notwendige Zeit? Sind es zwei, drei, vier oder fünf Jahre? Was wird benötigt?

Barbara Steffens (GRÜNE): Ich habe Fragen zu den Regelungen im Zusammenhang mit neuen Wohnformen, die in einigen Stellungnahmen angesprochen wurden. Wie sieht zum Beispiel die Abgrenzung zwischen dem stationären und dem ambulanten Bereich aus? Das Problem ist, dass diese Fragen natürlich auch Referenten von Inputs betreffen, die bisher noch nicht abgegeben worden sind. Von daher werden wir das zu einem anderen Zeitpunkt noch einmal aufgreifen müssen.

Ich habe an Herrn Kreutz, Herrn Strunz und Frau Hoffmann-Badache die Frage, wie aus Ihrer Sicht die Abgrenzung stationär/ambulant im Gesetzentwurf geregelt ist und ob es nicht zu massiven Problemen kommen wird, da gerade die neuen Wohnformen, die bisher in den ambulanten Bereich fielen, aufgrund dieser neuen Regelung zum stationären Bereich gehören werden. Das werden dann also stationäre Einrichtungen sein, und damit werden sie zu einem Regelungsbereich gehören, der dazu führt, dass sie wahrscheinlich nicht weiter existieren können. Das kommt in einigen Stellungnahmen, die wir zu einem anderen Zeitpunkt noch hören werden, zur Sprache. Sehen Sie das Problem? Welche Lösungsansätze haben Sie dafür?

Vorsitzender Günter Garbrecht: Wir müssen mit dem Problem umgehen, dass es Fragen gibt, die auch diejenigen betreffen, die erst in der zweiten Runde ihre Statements abgeben. Ich glaube aber, dass das machbar ist. – Weitere Wortmeldungen zu Fragen sehe ich jetzt nicht. Von daher kommen wir jetzt zur Antwortrunde.

Harry Fuchs (Abteilungsdirektor a. D.): Zunächst einmal zu dem Kernproblem, das sich durch alle Stellungnahmen zieht. Immer wieder wird von ambulant und stationär sowie davon gesprochen, dass aus ambulanten Einrichtungen plötzlich stationäre Einrichtungen würden, wenn man dieses Gesetz anwenden würde. Damit wird gleich die große Gefahr verbunden, dass dadurch die generelle Linie „ambulant vor stationär“ ernsthaft gefährdet würde.

Ich will noch einmal darauf aufmerksam machen, worum es geht. Es geht eben nicht mehr um die Art der Versorgungsform. Es geht schlicht und einfach darum, ob durch Rahmenbedingungen – hier geht es eben um die Vertragskonstellationen im Hintergrund – Beeinträchtigungen der Selbstbestimmungsrechte erwartet werden dürfen – um das jetzt einmal vorsichtig zu sagen – oder überwiegend wahrscheinlich sind. Das heißt, hier geht es um nichts anderes als um eine reine Vertragsprüfung. Es geht nur um die Frage, ob durch diese Konstellation, in deren Rahmen Angebote gemacht werden, Selbstbestimmungsrechte beeinträchtigt werden können.

Ich habe in meinem ersten Statement schon gesagt – ich halte das auch für richtig –, dass das wirklich als Filter vorgeschoben wird, um zu vermeiden, dass jede Einrichtung letztendlich immer wieder mit dem Heimgesetz – das ist es ja nicht mehr; jetzt ist es das Wohn- und Teilhabegesetz – konfrontiert wird. An den Anfang wird die einmalige Prüfung gestellt, ob es aufgrund der Rahmenbedingungen wahrscheinlich

ist, dass der Rechtsgestaltungsbereich beeinträchtigt wird. Für die Einrichtungen, bei denen festgestellt wird, dass das nicht der Fall ist, ist das dann erledigt.

Nun ist von der Vertreterin der Verbraucherzentrale eben gesagt worden, man müsse diese Prüfung ständig wiederholen. Damit wird ja unterstellt, dass sich die vertraglichen Rahmenbedingungen zwischen den Beteiligten in einem hohen Maße und ständig wiederkehrend ändern. Das ist, um das so deutlich zu sagen, nicht lebensnah. Dahinter steht, dass sich am Konzept der Einrichtung etwas ändert. Das ist in der Tat die inhaltliche Ausgestaltung. Sie ist hier vorne aber gar nicht gegenständlich. Hinterher stellt sich die Frage, ob die leistungsrechtlichen oder – jetzt neu – die teilhaberechtlichen Inhalte gewährleistet sind oder nicht. Das wird ja laufend überprüft. – So weit zu dem Anwendungsbereich.

Bei der zweiten Frage ging es um die Anzeigepflicht und Widerlegbarkeit. Die Frage zur Anzeigepflicht habe ich gerade beantwortet. Die Widerlegbarkeit ergibt sich im Grunde genommen aus dem Prüfauftrag. Durch die Vertragsprüfung wird sehr deutlich gezeigt, ob eine solche Konstellation vorliegt oder nicht. Wenn sie nicht gegeben ist, dann ist der Betroffene sozusagen „raus“. Das scheint mir ziemlich klar zu sein.

Daniel Kreutz (SoVD): Zur Abgrenzung vielleicht zunächst einmal eine Anmerkung zu Herrn Fuchs: Bei der Identifizierung der Beeinträchtigung von Selbstbestimmungsrechten geht es um ein weit gefasstes Kriterium, das in vielen Fällen auch auf die ganz normale ambulante Versorgung durch Angehörige zu Hause Anwendung finden kann. Auch dort kommt es faktisch – nicht nur in seltenen Ausnahmefällen – zu tatsächlichen Einschränkungen des Selbstbestimmungsrechts pflegebedürftiger Menschen.

Sie können aus diesem Umstand, dass es zu Beeinträchtigungen des Selbstbestimmungsrechts kommen kann, aber nicht die Forderung ableiten, dass eine Selbstbestimmungssicherungspolizei – so nenne ich sie einmal – für den Bereich der ambulanten Versorgung installiert werden muss – und das auch noch anhand schwacher Sekundärkriterien, die jetzt in dem Entwurf stehen.

Es wird gesagt, dass bestimmte Indizien als Hinweis darauf herangezogen werden, dass dort etwas vorliegen könnte. Der ganze Bereich der ambulanten Wohnformen wird dann mit einer Art Rasterfahndung überzogen, um eine kleine Zahl derer herauszufiltern, bei denen solche heimähnlichen Abhängigkeitsverhältnisse und entsprechenden Schutzbedürfnisse der Bewohner tatsächlich vorliegen. Ich finde das völlig unverhältnismäßig. Damit wird man der Entwicklung in diesem Bereich der ambulanten Versorgung überhaupt nicht gerecht.

Nach unserer Auffassung muss der Versuch gemacht werden, das Kriterium, das zumindest in der Begründung des Gesetzentwurfs an zentraler Stelle genannt wird, zu operationalisieren. Es geht darum, ob hier eine tatsächliche Wahlfreiheit hinsichtlich der Anbieter der ambulanten Versorgung vorliegt oder ob die Versorgung aus einer Hand nicht nur rechtlich durch Verträge, sondern möglicherweise auch tatsächlich verbindlich geregelt ist. Es dürfen keine schwachen Indizien herangezogen werden, wie das jetzt der Fall ist.

Wir haben dazu einen Formulierungsvorschlag gemacht, der auch von dem Interesse geprägt ist, die Subjektrolle der betroffenen Menschen in solchen Einrichtungen, in denen möglicherweise heimähnliche Abhängigkeitsverhältnisse vorliegen, stärken zu können. Darum geht es eigentlich. Das Problem ist, dass dieses im Gesetzentwurf zu Recht genannte Kriterium in der Regelung nicht operationalisiert worden ist, worum wir zur Gefahrenabwehr für die ambulante Versorgung dringend bitten.

Dr. Willibert Strunz (LAG SB NRW): Ich stimme den Ausführungen von Herrn Kreutz im Wesentlichen zu.

Noch einmal zum Thema Selbstbestimmung. Wir bewegen uns hier in einem sehr schwierigen Bereich. Wenn man auf die philosophische Ebene geht, ist es ohnehin schwierig. Die Neurowissenschaftler haben in den letzten Jahren große Zweifel angemeldet, ob eine Selbstbestimmung überhaupt möglich ist. In allen Stellungnahmen wird sehr pragmatisch an den Begriff Selbstbestimmung herangegangen. Das ist vielleicht auch die einzige Möglichkeit, mit dem Thema Selbstbestimmung umzugehen.

Ich meine, dass man dem Gedanken der Selbstbestimmung durch die Einführung des Begriffs „Wahlfreiheit“ am ehesten gerecht wird. Von daher halte ich es für zurzeit absolut richtig und notwendig, die Abgrenzung zwischen ambulant und stationär in den Verantwortungsbereich des Betroffenen zu legen. Dass es in der Bewusstseinslage der Betroffenen Veränderungen geben wird – auch durch die jetzige Diskussion –, ist für mich keine Frage; sie wird sich verändern.

Ich gehe vielleicht wieder einen Schritt zurück: Hinsichtlich der Ambulantisierung dürfen wir nicht päpstlicher als der Papst sein. Ich erinnere mich an Herrn Prof. Dörner. Als er in Gütersloh damit begonnen hat, die geistig Behinderten und ihm Anvertrauten aus der Anstalt zu befreien, war er auf großen Widerstand gestoßen. Er hat gesagt: Das funktioniert nur, wenn die Betroffenen selber das wollen. Das ist das entscheidende Kriterium.

Die Abgrenzung ambulant/stationär ist und bleibt insofern eine schwierige Problematik. Entscheidend ist die Wahlfreiheit der Betroffenen.

Wolfgang Altenbernd (LAG FW): Hinsichtlich § 2 ist zu Herrn Fuchs etwas zu sagen: Wenn das so in dem Gesetz stünde, wie er das gerade interpretiert hat, dann wäre das Problem wirklich erledigt. Das steht dort aber nicht so. Genau dadurch, dass die Frage, wie weit die Rahmenbedingungen des Heimgesetzes und des Heimaufsichtsrechts gelten, nicht beantwortet wird, werden die Ängste der Heimträger hervorgerufen.

Der Status „ambulant vor stationär“ soll eindeutig gelten, die Wahlfreiheit soll also gegeben sein. Wir wollen an dieser Stelle neue Wohnformen. Anhand einiger Rahmenbedingungen soll geprüft werden, ob die Kombination Wohnen und Betreuung als Angebot durch einen Träger, durch zwei im Verbund bestehende Träger oder durch zwei in einem Vertragsverhältnis bestehende Träger – zum Beispiel Wohnungsbaugesellschaft und Wohlfahrtsverband – erreicht werden kann. Wenn da-

durch eine Abhängigkeit besteht, dann ist der Prüfzweck, eine Antwort auf die Frage zu finden, ob das eine Abhängigkeit zulasten des behinderten Menschen ist, der dort wohnt. Wenn man das geprüft hat, steht die Frage an, was dann folgt.

In dem Gesetzentwurf ist dazu wenig ausgesagt. Es gibt eine ganze Menge Interpretationsmöglichkeiten, die man nach heutiger Erfahrung mit Heimaufsichten sehr eng oder auch sehr weit auslegen kann. Hier bedarf es im Sinne des Herrn Fuchs einer Korrektur und einer Begrenzung der Möglichkeiten hinsichtlich dessen, was dann passieren soll.

Ich denke, niemand will, dass diese Wohngemeinschaft bzw. diese ambulante Wohnform durch eine solche Prüfung plötzlich zu einer stationären Einrichtung wird. Wir sagen, wo die Gefahr besteht, wenn man das nicht sauber trennt.

Zu § 1, der Anzeigepflicht, bitte ich Frau Löhken-Mehring, für uns zu ergänzen.

Gertrud Löhken-Mehring (LAG FW): Ich möchte noch einmal auf die Begriffsbestimmungen eingehen und meine, dass wir im Moment von der Abgrenzung zwischen stationär und ambulant bzw. betreutem Wohnen und ambulanten Wohnformen sprechen.

In dem jetzigen Gesetzentwurf geht man meinem Empfinden nach aber sehr viel weiter, weil der Betreuungsbegriff unabhängig vom Pflegebedarf oder von der Assistenz inhaltlich definiert wird. Beratung und allgemeine Dienstleistungen werden eingeschlossen. Das heißt, auch haushaltsnahe Dienstleistungen stehen hinter dem Betreuungsbegriff.

Ich möchte versuchen, die Wirkung dieses Gesetzentwurfs anhand eines Beispiels darzustellen. Stellen Sie sich vor, dass Menschen in einer ganz normalen Altenwohnung bzw. Altenwohnanlage mit 20 Altenwohnungen ohne Grundleistung wohnen. Drei Menschen entscheiden sich, nach dem neuen SGB XI Leistungen zu poolen. Sie kaufen diese Leistungen freiwillig bei dem gleichen Dienstleister ein, der auch der Vermieter ist. Zwei andere Bewohner, die im rechtlichen Sinne Mieter sind, entscheiden sich für haushaltsnahe Dienstleistungen von dem Vermieter, der gleichzeitig auch Anbieter einer solchen Dienstleistung ist.

Das sind Menschen, die ihre Entscheidungen selbstbestimmt und selbstbewusst treffen. Sie würden nach der jetzigen Formulierung den Dienstleister aber veranlassen, ein Controlling aufzubauen und dieses Controlling gleichzeitig so zu pflegen, dass dieses zur Anzeige führt, sobald vier Menschen in einem Gebäude Dienstleistungen von ihm beziehen. Ich denke, es kann nicht staatliche Aufgabe sein, den Schutzbegriff so weit auszudehnen, dass selbstbestimmt lebende ältere Menschen in selbst gewählten Wohnformen aufgrund der Interpretation der zuständigen Behörde unter die gesetzlichen Rahmenbedingungen gestellt werden. Ich meine, hier endet der staatliche Schutzauftrag.

Martina Hoffmann-Badache (LVR): Ich hatte in meinen Ausführungen eben schon einmal darauf hingewiesen, dass wir den Paragrafen, über den wir jetzt sprechen, für

ganz wichtig halten und dass er auf jeden Fall so gefasst werden muss, dass selbstständige Wohnformen nach wie vor selbstständige Wohnformen bleiben.

Anhand dieses Paragrafen wird untersucht, wann ein Abhängigkeitsverhältnis entsteht, wenn Vermieter und Betreuungsanbieter rechtlich verbunden sind. Ich finde es wichtig und notwendig – das wurde von den anderen Vorrednern auch nicht bestritten –, dass hier eine Klärung herbeigeführt wird, und zwar gerade in Anbetracht dessen, dass es hier starke Entwicklungen gibt und dass Vermieter und Betreuungsanbieter früher kaum einmal rechtlich verbunden waren.

Mit dem Gesetzentwurf wird versucht, dieses Problem zu lösen. Auch wir finden das sehr schwierig; aber wir halten den Weg, der hier gewählt wurde, für gangbar.

Ich wurde dann noch gefragt, wie es mit den Einzelzimmern aussieht. Ich kann Ihre Frage jetzt nicht mit einer Zahl beantworten; das werden Sie mir sicherlich nachsehen. Im Rheinland gibt es über 20.000 Plätze in Wohneinrichtungen. Über 4.500 Menschen – das sind über 20 % – leben derzeit noch in Doppelzimmern. Hier muss man wirklich einen Prozess in Gang setzen, wenn man das Ziel – Angebot eines Einzelzimmers in Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung – erreichen will.

Wir hoffen und erwarten, dass im Rahmen der anstehenden Ambulantisierungsprozesse ein größerer Teil der Heimbewohner den Schritt in selbstständige Wohnformen wagt – auch und gerade dann, wenn sie eine umfängliche Unterstützung brauchen. Das wäre sozusagen der einfachste Weg. Wir sind uns aber sicher, dass auch bauliche Maßnahmen nötig sind, um dieses Ziel zu erreichen: Umbauten, Ersatzneubauten und auch Dezentralisierungsprojekte.

Bauen hat immer auch etwas mit dem Thema Geld zu tun. Hier sehen sich nicht nur die Landschaftsverbände alleine in der Pflicht. Für uns ist das ein Projekt, das wir gemeinsam mit unseren Mitgliedskörperschaften, aber auch gemeinsam mit dem Land in Angriff nehmen müssen. Wir haben die Erwartung, dass uns das Land bei der Verfolgung eines solch ehrgeizigen Ziels unterstützen wird. Erste Gespräche in diesem Sinne haben auch schon stattgefunden. Es ist in der Tat ein Weg, den man gemeinsam beschreiten muss. Ich kann im Moment noch nicht sagen, wie viele Jahre das in Anspruch nehmen wird. Für uns ist der erste Schritt, zu sagen, dass wir in diese Richtung wollen.

Ich denke, mein Kollege Herr Münning kann besser als ich sagen, wie das im westfälischen Landesteil aussieht.

Matthias Münning (Landschaftsverband Westfalen-Lippe): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Ich ergänze gerne.

Vorweg würde ich ganz gerne betonen, welche Leistungsfähigkeit die kommunale Familie in diesem Bereich bislang schon bewiesen hat. Es ist in der Tat ein soziales Problem von ganz erheblichem Ausmaß. Jeder, der sich diese Situation ansieht, wird mit den Vorrednern an dieser Stelle übereinstimmen. Wir müssen unsere Dienstleistungen, die wir für behinderte Menschen anbieten, diesbezüglich ausbauen.

Lassen Sie mich an dieser Stelle kurz einflechten, dass ich natürlich nur über die Mehrbettzimmer der Menschen mit Behinderung spreche; denn dafür sind die Landschaftsverbände als Leistungsträger zuständig. Über den Bereich Pflege spreche ich jetzt nicht.

Sie müssen einfach sehen, dass es bis in die 90er-Jahre hinein nicht um Doppelzimmer und Dreibettzimmer, sondern um viel größere Einheiten ging, nämlich um Schlafsäle. Davon sind wir in den letzten zwei Dekaden – so viel Zeit ist das noch nicht – weggekommen. Heute gibt es nur noch ganz vereinzelt Dreibettzimmer. Ich glaube, in Westfalen-Lippe gibt es noch zwei Vierbettzimmer. Diese werden wir in allernächster Zeit abschaffen. Mit den gesetzlichen Vorgaben, die es gibt, sind wir auch ohne Weiteres in der Lage, das zu tun. Das Problem mit den Doppelzimmern werden wir dann aber noch nicht gelöst haben.

Ich will Ihnen dazu ein paar Zahlen für Westfalen-Lippe nennen: In den Jahren 2000 bis 2006 haben wir bereits knapp 2.500 Plätze abgebaut. 2007 waren es 1.000 Plätze, und 2008 werden es 1.000 Plätze sein. Das heißt, wir haben dann rund 4.500 Plätze abgebaut. 3.500 Plätze haben wir dann noch vor der Brust. Das ist immer noch eine große und stattliche Zahl. Eines kann ich Ihnen gleich versprechen: Das geht umso schneller, je mehr Geld Sie uns zur Verfügung stellen. Je mehr Geld das Land Nordrhein-Westfalen in diesem Bereich ausgeben will, desto schneller können wir das tun; das ist gar keine Frage.

Die Frage ist, wie wir diesen Umbau finanzieren. Hier muss ich auch ein Stück weit pflichtgemäß berichten, dass auch ich einen Finanzminister habe und dass ich im Zusammenhang mit den sozialen Zielen, die ich wirklich mit voller Hingabe verfolge, natürlich auch über die Finanzierbarkeit sprechen muss.

In diesem Zusammenhang muss man natürlich bedenken, dass sich die Landschaftsverbände zunehmend aus der Umlage finanzieren und dass wir nur noch recht wenig Geld vom Land über die Schlüsselzuweisung erhalten. Sie können an dieser Stelle einiges für uns tun, wenn Sie das gerne möchten. Ansonsten finanzieren wir das aus der Umlage unserer Mitglieder, also der Städte und Kreise. Die Städte und Kreise haben eine ganze Menge an sozialen Aufgaben. Das ist hier auch vielfältig dargestellt worden. Die Pflege ist ja das erste Thema, das in diesen Raum gehört.

Sie müssen sich anschauen, wie viel Geld die kommunale Familie insgesamt für soziale Aufgaben und wie viel Geld sie für die Landschaftsverbände ausgibt. Ich verstehe jeden Bürgermeister und jeden Landrat, der einmal im Jahr sagt, dass zu viel Geld für die Landschaftsumlage ausgegeben wird. Ich sage ihnen dann, dass das Geld fast komplett – wenn man das wertend betrachtet, dann kann man wirklich „komplett“ sagen – im Sozialhaushalt des Landschaftsverbandes steckt. Ich sage jedem Bürgermeister auch: Hier steht er, hier ist der Verantwortliche dafür, dass die Landschaftsverbände so viel Geld ausgeben. Wir geben es für die Verbesserung der Lebenssituation behinderter Menschen aus.

Ein letzter Punkt an dieser Stelle. Wir wollen mehr normale Lebensverhältnisse für behinderte Menschen; das hat Frau Hoffmann-Badache bereits gesagt. Damit bin ich

im Grunde genommen schon bei meinem Beitrag. Wir wollen mehr – so ist das Fachwort – ambulante Betreuung. An dieser Stelle meine ich, dass es eben normal ist, keine Heimaufsicht vorbeizuschicken. Ich meine, das sollte auch das Ziel sein, das mit einem solchen Gesetzentwurf verfolgt wird. Trennen Sie das sehr sorgfältig!

Ich möchte die Frage von Herrn Killewald an dieser Stelle auch noch beantworten. Es sei aber noch eingeflochten: Es war ein sehr offener Prozess, und man hat seine Auffassung beim Ministerium intensiv vortragen können. Ich habe im Vorfeld auch etwas zu dieser Frage geschrieben. In einem muss ich dem Ministerium allerdings recht geben: Man muss jetzt eine neue Lösung für diese Abgrenzung finden. Man kann das nicht nur über diesen traditionellen Begriff der Einrichtung erreichen. Man muss jetzt etwas Neues ausprobieren. Letzten Endes ist es eine Abwägungssache, wie genau Sie das formulieren wollen. Der Weg, den das Ministerium hier vorschlägt, scheint mir gangbar zu sein. Ich denke, man könnte das vielleicht noch etwas lockern, aber man muss das ausprobieren.

In einigen Jahren werden Sie dann evaluieren müssen – wie das modern so schön heißt –, ob der Weg richtig ist. Irgendeinen Weg werden Sie aber finden müssen. Ich glaube, Sie werden hier keinen Experten finden, der Ihnen schon heute sagt, wie sich die Lebenswirklichkeit in den nächsten drei, vier Jahren tatsächlich darstellen wird.

Im Großen und Ganzen denke ich, dass man diesen Weg trotz der im Vorfeld geltend gemachten anderen Auffassungen an dieser Stelle so gehen kann.

Das war der Beitrag, der ohnehin geplant war. Ich habe ihn jetzt ein bisschen umgestellt. Vielleicht werden ja noch ein paar Fragen gestellt.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Sie haben Ihren Beitrag hier schon geschickt untergebracht, Herr Münning.

Ich habe eine Bitte an die Vertreter der beiden Landschaftsverbände: Können Sie uns die Zahlen, die Sie hier vorgetragen haben – es geht um den Statusbericht und Ihre Zielsetzung in diesem Kontext –, in einem Dokument zusammenfassen und dem Ausschuss zuleiten? – Danke.

Herr Münning hat angesprochen, dass er zu diesem Punkt nur für die Einrichtungen der Behindertenhilfe Auskunft geben kann. Deshalb lautet meine Frage, ob jemand im Saal ist, der etwas über die Mehrbettzimmer in den stationären Pflegeeinrichtungen sagen kann. Ist einer so mutig, eine geschützte oder auch ungeschützte Zahl zu nennen? Ich schaue die Vertreter der MDKs, der Pflegekassen und der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände an. – Spontan kann dazu jetzt wohl nichts gesagt werden. Das nehmen wir uns also noch einmal vor. – Da nickt jemand mit dem Kopf. Das sagt mir, dass Sie dem Ausschuss diese Zahl aus dem Bereich der Eingliederungshilfe zur Verfügung stellen werden. Dafür schon einmal herzlichen Dank.

Ich begrüße den Minister als neuen Zuhörer in dieser Runde ganz herzlich.

Dr. Martin Theisohn (LSV): Hinsichtlich der Einbeziehung der ambulanten Wohngemeinschaften denke ich, dass der Hinweis, dass es eine Einrichtung sein muss, abgrenzend genug ist, sodass die in den Seniorenhäusern vorhandenen selbstbestimmten Wohnformen nicht von alleine darunter fallen – wenn man das so verstehen darf. Ich hoffe, dass man das so verstehen darf.

Das, was ich Ihnen als Beispiel genannt habe, war ja, dass Partner zusammen etwas Neues schaffen. Dabei wählt jemand diese neue Wohnform. Anschließend sind die Veränderungsmöglichkeiten aber deutlich beschränkt, weil das eine Einrichtung und keine selbst gewählte einzelne, individuelle Wohnform mehr ist.

Hier sind wir allerdings der Meinung, dass wir schon eine Berufungsinstanz brauchen, wenn es sich um mehr als zwei oder drei Leute handelt. Bei uns in Köln werden üblicherweise acht bis neun angestrebt. Das wird auch durch die Sozialverwaltung deutlich. Sie hätte ganz gerne jemanden, der kontrolliert, dass das Geld, das über die Individualhilfe dort hineinfließt, wie ursprünglich geplant auch dort ankommt. Ich denke, es wäre durchaus möglich, eine entsprechend zuständige Behörde, die nicht das Sozialamt ist, damit zu beauftragen.

Die zweite Frage war, wie die Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen hier zitiert werden soll. Unser Vorschlag ist, dass Sie sie einfach so zitieren: Der Betreiber hat die Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen umgesetzt. – Sie brauchen dann gar keine Einzelheiten mehr zu nennen; denn diese Charta ist überall gegenwärtig. Es ist dann klar, auf was man sich beziehen kann.

Hier ist eine Sollvorschrift hinsichtlich verkürzter Aussagen aus der Charta enthalten. Wir sind dafür, dass Sie diese Charta zitieren und damit die Aussagen nicht verkürzen.

Monika Oncken (Lebenshilfe NRW): Es ging um die Abgrenzung stationär/ambulant nach den §§ 1 und 2. Das hatten wir in unserer Stellungnahme ja auch erwähnt.

Ich kann mich hier nur Frau Löhken-Mehring anschließen, die das ja sehr plastisch dargestellt hat, weil auch wir genau die Gefahr sehen, dass Menschen mit Behinderungen, die aus einem beschützenden Wohnumfeld ausgezogen sind und sich getraut haben, eine eigene Wohnung zu beziehen, was oft ja auch nicht sehr einfach ist, nur aufgrund der Tatsache, dass es in diesem Haus mehr Menschen gibt, die betreut werden, als das zunächst vielleicht absehbar war – oder aus welchen Gründen auch immer –, auf einmal wieder unter die Heimaufsicht gestellt werden. Ich denke, das kann einfach nicht sein.

Für uns wie auch für viele andere stellt sich die Frage, ob es nicht eine qualitative Abgrenzungsmöglichkeit gibt. Muss man das unbedingt an Zahlen festmachen? Kann man nicht auf die Wahlfreiheit abheben und das vorher entsprechend prüfen? Wir sehen das hier also genauso wie in anderen Bereichen.

Man muss sehr vorsichtig sein, damit Menschen mit Behinderungen nicht auf einmal den Schutz ihrer eigenen Wohnung verlieren und damit die Wahlfreiheit von Men-

schen mit Behinderungen nicht eingeschränkt wird, weil man das Schutzbedürfnis aufgrund des Heimgesetzes höher einstuft.

Harry Fuchs (Abteilungsdirektor a. D.): Ich schulde noch zwei Antworten.

Eine Frage war ja, ob man anhand der Zweckbestimmung des Gesetzes bestimmte Dinge zwingender machen kann. Das wäre hinsichtlich des Aspekts Privat- und Intimsphäre sicherlich ein ganz wichtiger Punkt. Wenn man das in dem gesamten Kontext sieht, ist aber natürlich klar, dass ein Betreiber von Einrichtungen Gefahren letztendlich niemals endgültig und sicher abwehren kann und dass es im Einzelfall eben auch nicht möglich ist, durch den Betreiber Wertschätzung zu gewährleisten.

Das gilt letztendlich auch für die Sicherstellung der Privat- und Intimsphäre. Es kann keine zwingende Regelung geben, durch die dem Heimbetreiber das auferlegt wird. Das würde bedeuten, dass er im Umkehrfall für etwas haften muss, was er tatsächlich nicht gewährleisten kann, wenn die Umstände eben so sind, dass es nicht zu gewährleisten ist. Es ist völlig klar: Viele dieser Dinge kann man letztendlich nicht durch ein Gesetz oder durch Bestimmungen sicherstellen.

Insoweit halte ich diese Sollbestimmung schon für sehr weitgehend, weil sie natürlich bedeutet, dass der Heimbetreiber gezwungen ist – ich sage das wegen der Diskussion bewusst so –, die rechtlichen und fachlichen Maßstäbe und Voraussetzungen umfassend auszuschöpfen, um die Erreichung dieser gesetzlichen Ziele zu gewährleisten. Das ist das, was man von einem Einrichtungsbetreiber erwarten kann. Wenn er das nicht tut – das ist übrigens auch justiziabel, weil kontrollierbar –, dann ist er in die Haftung zu nehmen, und zwar in vielfältiger Weise.

Es wurde auch die Frage nach der Zahl Zwölf gestellt. Damit sind wir wieder beim Kernthema Geltungsbereich. Die Zahl Zwölf wurde aus der Praxis der Heimaufsichten abgeleitet. Man hat sich darauf verständigt, dass die Heimaufsicht heute – also schon nach geltendem Recht – erst bei Erreichung dieser Zahl tätig wird. Dies hat man ganz pragmatisch herangezogen. Das ist die Praxis in Nordrhein-Westfalen, und wie mir scheint, hat sich diese Praxis auch bewährt.

Ich will das noch einmal deutlich machen: Der entscheidende Punkt ist, dass man wirklich schauen muss, was dort steht. Ich kann ja nachvollziehen, dass hier fast alle Befürchtungen hinsichtlich der Umsetzung von Konzepten äußern. Was steht aber im Gesetz? Im Gesetz geht es an dieser Stelle gar nicht um Konzepte, sondern nach dem Gesetz ist man verpflichtet, die rechtliche Verbundenheit zu prüfen. Das ist ein eindeutiger Rechtstatbestand. Er muss auch nicht näher erläutert werden. Es geht um die Prüfung der rechtlichen Verbundenheit. Nicht mehr und nicht weniger geschieht an dieser Stelle.

Deswegen ist es eben nicht sachgerecht, eine Bedrohung dadurch zu sehen, dass jetzt vor allen Dingen die Betroffenen flächendeckend mit ordnungspolizeilichen Maßnahmen überzogen werden. Um das einmal so deutlich zu sagen: Sie sind an der Stelle überhaupt nicht berührt. Dies ist also die Situation im Vorfeld der Betreiberschaft.

Ich habe in meinem ersten Statement schon gesagt, dass die Frage ist – in der Stellungnahme des SoVD werden konkrete Vorschläge dazu gemacht –, wie es anders aussehen könnte. Das muss man sich einmal näher anschauen. Hier ist ja auch der Begriff „Wahlfreiheit“ als Maßstab gefallen. Herr Altenbernd hat völlig zu Recht einen anderen Begriff genannt, nämlich „Abhängigkeit“. Der Begriff „Abhängigkeit“ ist wesentlich weiter und umfassender gefasst und hinsichtlich des Schutzes sehr viel treffsicherer als die Wahlfreiheit. Das ist ein Aspekt, in dem sich das ausdrückt.

Wenn man die rechtliche Verbundenheit nicht anhand eines vorgeschalteten Prüffilters prüfen lässt, dann bedeutet das ja, dass die federführende Behörde hinterher in der Tat in jedem Einzelfall in die Einrichtung gehen und die rechtliche Verbundenheit prüfen müsste. Nach den Vorschlägen des SoVD muss man sich tatsächlich jede Einrichtung anschauen, um zu klären, ob das, was der SoVD vorschlägt, tatsächlich so ist oder nicht. Hier sehe ich einen Zielkonflikt. Alternative Vorschläge führen erst recht dazu, dass man sich wirklich jede Einrichtung anschauen muss, während das durch den Filter, der hier vorgeschlagen wird, gerade ausgeschlossen wird. Deswegen halte ich ihn für ausgesprochen zutreffend. Ich bin sehr dankbar, dass die Landschaftsverbände das ebenso sehen.

Gerade unter diesem Aspekt wäre die Alternative, dass das Land flächendeckend – wie das hier so schön oder unschön gesagt worden ist – mit ordnungspolizeilichen Maßnahmen zu überziehen ist. Dies hier ist der bessere Weg.

Gestatten Sie mir eine letzte Bemerkung. Ich denke, wir alle müssen umdenken – auch hinsichtlich der zuständigen Behörde. Natürlich ist Heimrecht Ordnungsrecht, und natürlich ist die Heimaufsicht – so hat man das früher, in den 70er-Jahren, noch zu Recht nennen dürfen – Ordnungspolizei gewesen. Hier findet aber ein Paradigmenwechsel statt. Sie ist eben keine Ordnungspolizei mehr. Sie hat natürlich weiterhin das Ordnungsrecht durchzusetzen, aber eben unter völlig anderen Rahmenbedingungen.

Ich möchte wirklich auch noch einmal hervorheben, dass das insoweit nicht nur ein lernendes Gesetz ist, sondern wir alle müssen mitlernen. Auch in der Folge wird hier allen Beteiligten zum ersten Mal Mitgestaltung eingeräumt. Man sollte die Arbeitsgemeinschaft wirklich als wichtiges Instrument der Zukunft verstehen. Wann hatten Sie und wir alle gemeinsam bei der Gestaltung der Ausführungs- bzw. Durchführungsbestimmung, also der untergesetzlichen Regelungen, in der Vergangenheit denn schon einmal Mitgestaltungsmöglichkeiten? Das ist etwas Neues. Das müssen wir uns erst einmal bewusst machen.

Deswegen sage ich auch sehr deutlich: Manchmal habe ich den Eindruck, dass wir zum Teil über den Schutz vor der zuständigen Behörde und nicht über den Schutz der Betroffenen reden. Ich denke, wir müssen wirklich umdenken. Wir können hier über die Arbeitsgemeinschaft inhaltlich mitgestalten. Dieses Instrument müssen wir nutzen; denn dabei geht es gerade darum, Inhalt und Umfang der Prüfung gemeinsam auszugestalten.

Es kann jetzt jemand sagen, dass nur Empfehlungen ausgesprochen werden, aber auch aufgrund der Weisungsgebundenheit möchte ich in Zukunft einmal das Land

oder das Ministerium sehen, das diesen Empfehlungen nicht folgen wird, wenn dort konsentiert wurde.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Herr Fuchs, Ihr Beitrag wird jetzt natürlich zu weiteren Wortmeldungen führen. Ich sehe schon eine von Herrn Kreutz. Aber auch die Damen und Herren Sachverständigen, die heute nach der Mittagspause an der Reihe sind, werden Ihren Beitrag sicherlich noch einmal aufnehmen. Herr Kreutz, sind Sie damit einverstanden, dass wir in der nächsten Runde dann auch diesen ganzen Themenkomplex noch einmal behandeln? – Gut.

Mit Blick auf die Zeit schlage ich Ihnen vor, dass wir jetzt in die Mittagspause eintreten und uns um 13 Uhr hier wieder treffen. Wir fahren dann mit dem Statement des Verbandes der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen fort.

Die Sitzung ist unterbrochen.

(Mittagspause)

Vorsitzender Günter Garbrecht: Wir fahren mit der Anhörung wie vereinbart fort. – Ich erteile Herrn Ludorff das Wort.

Otto B. Ludorff (Verband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen in NRW e. V.): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Vielen Dank, dass Sie dem Verband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen in Nordrhein-Westfalen die Gelegenheit geben, zu diesem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Heute Morgen sind insbesondere in der ersten Fragerunde der Kern des Gesetzes und der Kern der Problematik des Gesetzes angesprochen worden, der aus unserer Sicht in der Frage liegt, wann das Gesetz mit allen Vorgaben und allen Konsequenzen Anwendung findet. Werden durch dieses Gesetz Reformvorhaben – Stichwort: „ambulant vor stationär“ – gefördert oder abgeschnitten? Aus unserer Sicht ist die letzte Alternative der Fall.

Wir stellen uns Folgendes vor: In einem Seniorenhaus haben sich mehrere ambulant Pflegebedürftige zusammengeschlossen, um gemeinsam einen Pflegedienst zu beauftragen. Nach dem neuen Pflegeversicherungsgesetz ist das im Rahmen des Pools neuerdings möglich. Soll der Vermieter, der dieses Konzept für seine Mieter anbietet, auf einmal verpflichtet sein, alle baulichen und personellen Anforderungen einer Pflegeeinrichtung zu erfüllen?

Außerdem: Was ist so schlecht an Leistungen aus einer Hand? In jedem Urlaubskatalog findet man massenhaft All-inclusive-Angebote. Gerade für viele ältere Menschen ist es eine Frage der Sicherheit und des Komforts, wenn nicht nur die Wohnungen, sondern auch darüber hinausgehende Dienstleistungen angeboten werden, die sie in Anspruch nehmen können, wenn sie es wünschen.

Wichtig ist dabei – dem Anliegen des Gesetzes könnte auf diesem Wege Geltung verschafft werden –, dass die Mieter nicht so an den Vertragspartner gebunden wer-

den, dass sie von ihm nicht mehr loskommen. Um den Mieter davor zu schützen, reicht es nach unserer Ansicht aus, wenn eine rechtliche Verpflichtung des Mieters, mit dem Anbieter der Wohnung einen Pflege- oder Betreuungsvertrag abzuschließen, ausgeschlossen oder zumindest erschwert wird. Wenn man diese rechtliche Verpflichtung untersagen oder mit ihr die Konsequenzen des Heimrechts für anwendbar erklären würde, wäre ein Vorteil, dass die Heimaufsicht durch Prüfung des Mietvertrages sehr leicht feststellen könnte, ob er eine solche Knebelverpflichtung enthält.

Alles, was heute Morgen von Herrn Altenbernd, Frau Löhken-Mehring, Frau Markus und Herrn Kreuz zu diesem Thema gesagt worden ist, kann ich von unserer Seite voll unterstreichen. Es gibt Nachholbedarf in Bezug auf die Konkretisierung der Regelungen. Wir können die Anwendbarkeit des Gesetzes nicht an die Zahl Zwölf binden. Wir bitten, im parlamentarischen Verfahren noch einmal darüber nachzudenken.

Ein weiterer Punkt. In § 1 wird auf „den jeweiligen Stand der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse“ hingewiesen. Das ist als plakative Aussage sehr wichtig, jedoch ändern sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse täglich. Deshalb muss man genau wissen, was sich daraus ergibt, wenn eine solche gesetzliche Regelung vorgesehen wird. Wie müssen die Träger und die Anbieter Novellierungen einbauen? Das müsste an dieser Stelle präzisiert werden.

Ich möchte noch zwei weitere Aspekte ansprechen. § 2 Abs. 5 wurde schon genannt: „Der Betreiber ist verpflichtet, für eine den klimatischen Verhältnissen angepasste Innentemperatur in den Individual- und Gemeinschaftsbereichen zu sorgen.“ Was heißt das? Die Forderung zielt natürlich auf kühle Räume in heißen Sommermonaten, was letztlich nur durch eine Vollklimatisierung erfolgen kann. Damit gäbe es allerdings einen erheblichen Umbauaufwand und erhebliche Kosten. Man muss genauer prüfen, was dieser Auftrag des Gesetzes bedeutet. Übernimmt das Land vielleicht die Umbaukosten? Wenn der Gesetzgeber so etwas vorschreibt, heißt das auch: Wer die Musik bestellt, muss zahlen! Unter diesem Aspekt müsste man das präzisieren.

Ich komme zu einem weiteren Aspekt. Die Gesetzesregelung geht – auch in den Durchführungsverordnungen – davon aus, dass eine Nettogrundfläche von 40 m² je Bewohner nicht unterschritten werden darf. Allerdings gibt es weitere Regelungen in geltenden Rechtsverordnungen. Das Raumprogramm für Wohnheime für Menschen mit Behinderungen sieht pro Platz beispielsweise 33,21 m² vor. Wie verhält sich das zu den 40 m²? Der Zuschlag für Rollstuhlfahrer beträgt 9,6 m², während die Rechtsverordnung von 10 m² ausgeht. In den Vorgaben der allgemeinen Förderverordnung für Pflegeheime ist die Rede von mindesten 45 m² Nettogeschossfläche pro Bewohner, aber von nicht mehr als 50 m². Jetzt kommt wieder eine neue Regelung. Es muss dafür gesorgt werden, dass diese Vorgaben tatsächlich angepasst werden.

Es gibt sicherlich noch einige Punkte, die anzusprechen sind. Dazu verweise auf unsere konkreten Vorschläge in unserer Stellungnahme 14/2054.

Hans-Jörg Esmeier (Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V., Landesgruppe NRW e. V.): Guten Tag, Herr Vorsitzender! Guten Tag, meine Damen

und Herren! Ich möchte mich auf drei Punkte beschränken, die heute Thema sind: auf den Abgrenzungsbereich, auf das Heimvertragsrecht und auf die Heimmitwirkung. Ich fasse mich kurz, weil viele Aspekte heute schon erwähnt worden sind und weil mehr Zeit für Fragen bleiben soll.

Erstens: zur Heimmitwirkung. Wenn man eine echte Mitbestimmung im Unterschied zur bisherigen bloßen Mitwirkung möchte, muss man etwas in das Gesetz aufnehmen, das zu einer Konfliktlösung führt, wenn man sich nicht einigt. Ohne eine solche Regelung bleibt zwar ein Einigungszwang aber keine Einigungsnotwendigkeit. Sie führt automatisch zu irgendeinem Ergebnis – gegebenenfalls zu einer Nichteinigung; das reicht nicht. Das mit einem Ordnungsgeld für den Fall zu versehen, dass man sich nicht einigt, reicht nicht aus.

Zweitens. Das Heimvertragsrecht ist heute schon mehrfach angesprochen worden. Es ist nach unserer Auffassung nicht Länder-, sondern Bundessache. Frau Markus führte heute zu Recht aus: Wenn man auf Landesebene Regelungen über den Umweg treffen möchte, heimvertragsrechtliche Bestimmungen unter das Ordnungsrecht zu fassen, arbeitet man doch wieder im Heimvertragsrecht. Man stellt bestimmte Anforderungen auf, die die Einrichtungsträger dem Heimbewohner als Angebot unterbreiten müssen und die auf diese Weise gegebenenfalls zum Vertragsinhalt werden.

Wenn man dies aber mit den bundesgesetzlichen Vorgaben, die derzeit nicht im Bundesheimgesetz stehen, und mit der Kompetenzzuweisung in Beziehung setzt – bürgerliches Recht ist Sache des Bundes und fällt nicht unter die konkurrierende Gesetzgebung –, haben wir ein Problem, das auf dem Rücken der Bewohner ausgetragen wird. Denn wenn es zu Rechtsstreitigkeiten kommt, werden folgende Fragen aufgeworfen: Das steht zwar im Landesheimrecht, aber gilt das überhaupt? Was gilt denn? – Deswegen ist mein Plädoyer an die Abgeordneten, lieber zu versuchen, aus Sicht des Landes NRW – gegebenenfalls über den Bundesrat oder auf sonstige Art und Weise – auf Bundesebene entweder einen Sonderteil im BGB einzuführen und den Heimvertrag als Teil des BGB zu gestalten oder ein gesondertes Recht für den Vertrag zur Regelung sozialer Dienstleistungen zu initiieren.

Drittens: zum Anwendungsbereich. Wir haben heute Morgen mehrere Stellungnahmen gehört, die sich mit der Frage beschäftigten, wo die Grenze zwischen der ambulanten Wohnform, die nicht unter das Heimrecht fällt, und dem ist, was zukünftig darunter fallen soll. In der Diskussionsrunde wurde deutlich, dass es unterschiedliche Interpretationen gibt. Wenn sich die anwesenden Experten darüber nicht einig sind, was darunter fällt und was herausfällt, können Sie sich vorstellen, wie es in der Praxis aussieht: Der einsame Mitarbeiter der Heimaufsicht kann gegebenenfalls noch den Sozialamtsleiter oder den Leiter des Rechtsamtes fragen, aber man muss die Fragen vor Ort lösen. Auf der anderen Seite steht der einzelne Betreiber, der von den rechtlichen Grundlagen – ich kann aus Erfahrung sprechen – nicht allzu viel Ahnung hat. Die Betreiber verfolgen einen sozialen Ansatz und wollen etwas für die alten Leute machen. Wenn man ihnen von Anfang an auflistet, was alles zu beachten ist, lassen sie es bleiben. Welche Rechtsformen kann man wählen und welche nicht? Was darf man anbieten und was nicht? Denn aus den unterschiedlichen Angeboten leiten sich verschiedene Rechtsfolgen ab.

Ich sehe die große Gefahr, dass die Bewohner nach dem derzeitigen Stand in NRW – meines Erachtens gibt es keine großen Regelungsdefizite – in ambulant betreuten Wohnformen eben nicht die notwendige Teilhabe ausüben können. Vielmehr muss zu ihren Gunsten noch etwas im Leistungsrecht, aber nicht im Ordnungsrecht geregelt werden.

Hans Peter Knips (Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.):

Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich stehe noch ganz unter dem Eindruck einer Veranstaltung, die gestern und vorgestern in Berlin stattgefunden hat. Dort hat unser Bundesverband die Landesbeauftragten aus allen 16 Bundesländern zusammengebracht, um über das Thema Landesheimgesetze zu sprechen, das auch uns beschäftigt.

Schon die Tatsache, dass unser Heimgesetz jetzt Wohn- und Teilhabegesetz heißt, hat bei den Kollegen aus den anderen Ländern Zustimmung gefunden. Wenn es nur eine Worthülse oder eine Überschrift ist, hinter der sich nichts verbirgt, wäre das sehr traurig. In diesem Sinne stimme ich den Ausführungen von Herrn Fuchs zu. Wenn damit ein Paradigmenwechsel verbunden ist, gratulieren uns jetzt schon die Kollegen aus den anderen Ländern. Ich hoffe, dass das so bleibt.

Ebenfalls wurde in Berlin als positiv erkannt, dass wir ein Stück weit Entbürokratisierung umgesetzt haben. Deshalb bittet der bpa alle Beteiligten und insbesondere die politischen Entscheidungsträger, jetzt nicht den Fehler zu machen – auch nicht mit Blick auf mögliche zu regelnde Dinge –, diesem Entwurf eine Vielzahl von Paragraphen oder Regelungen hinzuzufügen. Das heißt natürlich nicht, dass wir nicht bitten, einige Punkte zu überdenken.

Was in allen anderen Ländern der Fall ist, ist auch in Nordrhein-Westfalen so: Der Geltungsbereich des jeweiligen Gesetzes wird sehr stark diskutiert. Ich erlaube mir, auf die ausführlichen Einlassungen in unserer schriftlichen Stellungnahme hinzuweisen. Insbesondere hat auch Frau Löhken-Mehring sehr plastisch dargestellt, dass darüber noch einmal nachgedacht werden muss.

Der Charme von neuen Wohnformen, von betreuten Wohngruppen und von Alten-WGs war in der Vergangenheit, dass nicht mit gesetzlichen Überfrachtungen gearbeitet wurde, sondern dass hierbei Innovation gezeigt werden konnte. Wenn die Heimaufsichtsbehörden – in Zukunft werden sie Behörden zur Beaufsichtigung von Betreuungseinrichtungen heißen – als Detektive durch unsere Einrichtungen laufen und schauen, ob die jeweilige Einrichtung unter das WTG fällt, ist dem Ziel nicht gedient.

Wir müssen den Innovationen der Zukunft Spielraum lassen. Folgendes kann nicht richtig sein: Wenn eine Einrichtung nach dem WTG zu behandeln ist, trifft sie die ganze Wucht der gesetzlichen Regelungen. Beispielsweise müssen die frühere Heimmindestbauverordnung, die Personalverordnung – sie wird es nicht mehr geben; stattdessen gibt es Regelungen für die Fachkraftquoten – oder das HACCP-Konzept in diesen Wohngruppen umgesetzt werden. Davor können wir nur warnen.

Uns treibt auch um – das sage ich ganz bewusst aus der Sicht unseres Verbandes –, dass unsere Einrichtungen darauf eingestellt sind, dass unser Verband Prüfbegleitungen durchführt. Die Heimaufsichten – nebenbei bemerkt: auch die MDKs – haben es in der Vergangenheit als sehr wohltuend empfunden, dass der Verband in der Regel dabei war und dass er mithelfen konnte, Schärfen bei den Prüfungen abzubauen. Das sollte auch in Zukunft möglich sein. Ich sehe nicht ein, warum der Verband, der eine Schlichtungs- oder Moderationsaufgabe hat, von Prüfungen allein mit der Begründung ferngehalten wird, grundsätzlich solle unangemeldet geprüft werden. Unangemeldete Prüfungen sind notwendig; dagegen haben wir uns nie gestellt. Anlassbezogene Prüfungen sind sowieso notwendig. Aber die Verbandsbeteiligung sollte ermöglicht werden. Wenn man sich ein bisschen damit befasst, wird man eine Verfahrensweisung finden, die das für die Zukunft ermöglicht.

Zur Veröffentlichung von Prüfberichten hat die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Stellung genommen. Dem möchte sich der bpa vollinhaltlich anschließen. Ich möchte noch einmal auf unsere umfangreiche Stellungnahme hinweisen. Die einzige Kritik, die ich noch anzumelden habe, lautet: Zwischen dem Referentenentwurf, zu dem wir schon eine Stellungnahme abgegeben haben, und dem jetzigen Gesetzentwurf gibt es nur marginale Änderungen. Das hätte man meines Erachtens an vielen Stellen besser machen können, sodass die eine oder andere Frage heute vielleicht gar nicht zu stellen gewesen wäre.

Anke Willers-Kaul (Landesverband freie ambulante Krankenpflege NRW e. V.):

Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Herr Minister! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich möchte mit dem Blick aus der Praxis den Schwerpunkt auf die Auswirkungen dieses Gesetzentwurfes auf sogenannte alternative Wohnformen wie ambulant betreute Wohngruppen legen. Im Laufe des heutigen Vormittags wurde schon häufig erwähnt, dass es immer wieder zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommen werde.

Der Anwendungsbereich des jetzigen Gesetzentwurfs ist so weit gefasst, dass bereits existierende intakte, selbstbestimmte ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Beispiel im Fall der Verbundenheit des Vermieters und des Leistungserbringers unter dieses Gesetz fallen würden – mit allen Folgen. Dabei sind es gerade – wie der Sachverständige der Landesseniorenvertretung ausführte – Wohnungswirtschaft und Leistungserbringer, die sinnvolle und alternative Wohnformen entwickeln. Sie sind auf einem guten Wege, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Die Folge wäre aus unserer Sicht, dass bereits vorhandene kleinere Wohngruppen oder zukünftige Wohngemeinschaften aufgrund der Kosten, die durch die Anforderungen zum Beispiel an Wohnqualität und an Personal entstehen und die eigentlich auf größere Einrichtungen ausgelegt sind, aufgeben müssten bzw. gar nicht erst an den Start gingen.

Man muss sich vergegenwärtigen: Bei diesem Gesetz handelt es sich wie bereits in der Vergangenheit um ein Schutzgesetz. Heime im klassischen Sinn unterscheiden sich von ambulanten Wohngruppen im Wesentlichen dadurch, dass die Bewohner eines Heimes – so wurde es in der Vergangenheit bei den Konzeptionierungen gesehen – alles aus einer Hand bekommen. Der Bewohner hat insoweit keine Wahlmöglichkeit bezüglich seiner Wohnung, der Gestaltung, seiner Mietmieter, der Pfl-

ge, der Versorgung mit Essen usw. Er ist vom Einrichtungsträger strukturell abhängig.

Dieser Begriff hat in der Vergangenheit geholfen, wenn man mit den Kommunen über Konzepte nachgedacht hat. Hierin wurde ein Schutzbedürfnis gesehen, weil der Bewohner dem Träger, der alles anbietet, allein gegenübersteht. In diesen Fällen ist es ganz wichtig, dass es weiterhin einen Schutz durch ein Gesetz gibt.

Hat ein Mensch in seinen selbst ausgewählten vier Wänden oder durch seine gewählte Vertretung – er sucht sich bewusst jemanden aus, der für ihn entscheidet – die Möglichkeit, sich von einzelnen Leistungen zu trennen, und entscheidet er somit selbstbestimmt als Mieter, welche zusätzlichen Leistungen er abrufen, welche Folgemieter in die Wohngemeinschaft einziehen oder wie die Wohnung ausgestattet wird, braucht er keinen gesonderten Schutz durch das Gesetz. Es ist gerade Ausfluss der Selbstbestimmtheit, die eigenen Entscheidungen zu treffen, und nicht Aufgabe des Gesetzgebers, für die Fälle, in denen ein Wahlrecht ausgeübt und damit Selbstbestimmtheit genutzt wird, einen darüber hinausgehenden Schutz zu gewähren. Eine strukturelle Abhängigkeit gibt es in den Fällen, in denen ein Bewohner frei entscheidet und meint, dass der Wohnungsanbieter mit einem pfiffigen Leistungsanbieter ein tolles Angebot für ihn erstellt, gerade nicht.

Insoweit lautet unsere Forderung: Um sowohl der Selbstbestimmtheit, die im Alter oder bei Pflegebedürftigkeit nicht verloren geht, als auch den Entwicklungsmöglichkeiten von alternativen Wohnformen Rechnung zu tragen, sollen die selbstbestimmten ambulant betreuten Wohngruppen bis zu einer bestimmten Gruppengröße gar nicht erst unter dieses Gesetz fallen. Dabei soll die Ausübung von Wahlmöglichkeiten berücksichtigt werden, die entweder direkt, durch eine Auftragsgemeinschaft oder durch eine Vertretung, die von den Mietern gewählt ist, erfolgen kann.

Ist dies nicht möglich, weil man sagt – darin stimme ich ein Stück weit mit der Landeseniorenvertretung überein –, man wolle zumindest eine Prüfung haben, dass die entsprechende Meldung erfolgt, würde ich genau wie meine Vorredner fordern, Befreiungsvorschriften zwingend in den Gesetzestext einzubinden. Sie müssen von den entsprechenden Behörden umgesetzt werden und dürfen nicht im Ermessen stehen.

Ein Schutzgesetz soll aus unserer Sicht schützen; es darf nicht so weit gehen, Entwicklungen zu verhindern. Dies aber sehe ich im Moment. Zwischen Wohnungswirtschaft und Gesundheitswesen gab es eine langsame Entwicklung, gute Ideen voranzubringen. Ich habe Angst, dass das kaputt gemacht wird, wenn es so restriktiv gesehen wird, dass alternative Wohnformen nicht entstehen. Gerade das war in der Vergangenheit häufig ein Problem: Man hatte gute Ideen, aber die Wohnungswirtschaft hat sich zurückgezogen, wenn das Heimgesetz Anwendung fand. Aber diesen Partner brauchen wir auch im Gesundheitswesen und für die Alternativen zwingend, um alternative Wohnformen überhaupt auf den Markt zu bringen.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Bevor wir die nächsten Sachverständigen anhören, weise ich darauf hin, dass die Stellungnahme von Frau Markus verteilt wird. Heute gegen 12 Uhr ist eine Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di eingegangen,

die ebenfalls zugänglich gemacht wird. Ein Vertreter von ver.di wird morgen an der Anhörung teilnehmen.

Für die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW spricht nun Frau Göppert. Wir rechnen es nicht auf Ihre Redezeit an, wenn Sie insbesondere den Damen und Herren Abgeordneten den ersten Absatz Ihrer Stellungnahme erklären, der sich mit der kurzen Vorlaufzeit beschäftigt. Bisher sind wir davon ausgegangen, dass wir dieses Gesetzgebungsverfahren seit anderthalb Jahren durchführen. Ihre Vorbemerkung in der schriftlichen Stellungnahme ist daher aus meiner Sicht und aus der Sicht der Ausschussmitglieder erklärungsbedürftig.

Verena Göppert (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Sie haben mich konkret auf die zeitlichen Abläufe angesprochen. Beim Schreiben unserer Ausführungen standen wir noch unter dem Eindruck der Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Ministeriums. Inhaltlich hat sich kaum etwas geändert im Vergleich zu dem, was wir damals in relativ kurzer Frist zu bewerten hatten. Ich glaube, dass auch die Urlaubszeit hineinspielt. Dass auch andere Sachverständige ein Zeitproblem hatten, sieht man am relativ späten Eingang der Stellungnahmen für die heutige Anhörung.

Wir haben in unserer Stellungnahme deutlich gemacht, dass wir das gesamte Gesetzgebungsvorhaben in Bezug auf die Inhalte sehr positiv bewerten. Wir sind mit den Zielsetzungen einverstanden. Man muss sich fragen, was der Begriff „Paradigmenwechsel“ konkret bedeutet. Er klingt sehr schön. In diesem Zusammenhang ist er richtig angewendet. In Nordrhein-Westfalen sind wir im Vergleich der Bundesländer sehr weit vorne, wenn es darum geht, die Neuregelung nach der Föderalismusreform I umzusetzen.

Lob können Sie in unserer Stellungnahme nachlesen. Ich beschränke mich jetzt auf die Punkte, die aus unserer Sicht zu kritisieren sind: weniger fachlich, sondern in Bezug auf das Verständnis, das wir als Kommunen und kommunale Spitzenverbände von uns und unseren Aufgaben haben.

Ich spreche explizit die Umwandlung des Aufgabencharakters der alten Heimaufsicht an. Wir hatten 34 Jahre lang eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe, die nun in eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung umgewandelt werden soll. Bei der Bewertung des Koalitionsvertrages haben wir erfreut festgestellt, dass sich die Landesregierung und die Mehrheitsfraktionen im Landtag zum Ziel gesetzt haben, zu überprüfen, ob man pflichtige Aufgaben in Selbstverwaltungsaufgaben umwandeln kann. Genau das Gegenteil dieser Absichtserklärung passiert nicht zum ersten Mal. Wir hatten einen ähnlichen Vorgang beim Arbeitslosengeld II bzw. beim SGB II. Auch in diesem Fall wurde die Aufgabe in eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung umgewandelt. Das entspricht nicht unserem Selbstverständnis. Mit Blick auf den Koalitionsvertrag meinen wir, dass das auch nicht dem Verständnis des Landtags und der Landesregierung entspricht. Es gibt keine Veranlassung, in diesen Bereich verstärkt mit Weisungsrechten einsteigen zu müssen; denn die Heimaufsichtsbehörden haben Vorgaben und Recht anzuwenden. Die Rechtsaufsicht der Aufsichtsbehörden besteht; wir brauchen keine Fachaufsicht. Zudem verhindert man mit Weisungen ört-

lich angepasste Lösungen, über die vor Ort entschieden wird und die sich an den örtlichen Gegebenheiten ausrichten lassen.

Ein anderer Aspekt, der in diesem Zusammenhang von uns angesprochen werden muss – ich weiß, dass die Regierung das nicht so gern hört –, ist die Konnexität. Wir haben das Konnexitätsausführungsgesetz immer als großen Fortschritt bewertet, weil es die Kommunen davor schützt, sie mit neuen und veränderten Aufgaben zu betrauen, die sie zu bezahlen haben.

Was bedeutet die genannte Argumentation in diesem Kontext? In vorherigen Verhandlungen hieß es, einen Aufgabencharakter zu ändern habe keine Auswirkungen auf die Kosten; die Konnexität sei überhaupt nicht einschlägig. – Das wissen wir nicht, denn wir können nicht einschätzen, mit welchen Weisungen wir zu rechnen haben, die unter Umständen Personalkosten zur Folge hätten. Herr Fuchs hatte heute Morgen ausgeführt, die Aufgaben der Heimaufsicht würden sich erweitern. Das muss man abwarten, aber ausgeschlossen ist das nicht. Dieser Themenkomplex wurde im zurückliegenden Verfahren nach unserer Auffassung nicht ausreichend berücksichtigt. Im weiteren Verlauf des Verfahrens wird man diesen Vorbehalt anzumelden haben.

Ich möchte noch einige Anmerkungen zur fachlichen Seite machen. Ich würde empfehlen, sich bei den Veränderungen insbesondere hinsichtlich der Verstärkung der Transparenz und der Veröffentlichung von Prüfberichten vor Augen zu führen, was derzeit auf Bundesebene im Rahmen der Umsetzung des Pflegeweiterentwicklungsgesetzes geschieht. Auch hierbei wird es Veränderungen hinsichtlich der Prüfveröffentlichungen geben. Es wäre wirklich sehr misslich, wenn man wieder zu Doppelstrukturen käme. Das sollte sinnvollerweise zuvor aufeinander abgestimmt werden, sodass es nicht zu Doppelarbeit führt.

Sehr dankbar war ich Herrn Münning für seine Ausführungen als Mitglied der kommunalen Familie, der heute Morgen über Einbett- und Zweibettzimmer, über Fristen für den Abbau und über mögliche Verpflichtungen des Landes gesprochen hat. Dem kann ich mich uneingeschränkt anschließen.

Klaus-Werner Pawletko (Verein Freunde alter Menschen): Sehr verehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich spreche nicht nur in meiner Funktion als Geschäftsführer des Vereins Freunde alter Menschen, sondern auch als Projektleiter des vom Familienministerium geförderten Projekts „Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften“. In dieser Funktion haben wir in der Expertenrunde I – Anwendungsbereich Heimgesetz – mitgearbeitet.

Dazu möchte ich ein Lob aussprechen. Ich finde den Prozess der Entwicklung dieses Gesetzes durch die Vorbereitung der Arbeit in den einzelnen Gruppen vorbildlich. Dabei hatten wir zumindest in unserer Gruppe die Erkenntnis, dass sich viele Menschen mit dem ambulanten Paradigma immer noch sehr schwertun. Ich möchte nur zwei Begriffe nennen, die zwar verwendet, aber offensichtlich nicht richtig verstanden wurden, nämlich die Auftraggebergemeinschaft im Zusammenhang mit ambulant betreuten Wohngemeinschaften sowie die dritte Instanz. Diese Begriffe wurden ver-

wendet, als handele es sich um Gruppierungen außerhalb des Personenkreises, der versorgt wird.

Ich möchte in meine Kommentare mit der Erkenntnis einsteigen, dass man ein Gesetzeswerk sehr unterschiedlich interpretieren kann. Gerade die Trägervertreter haben sehr viele Befürchtungen geäußert, dieses Gesetz könne es aufgrund der aufgebauten Hürden in Zukunft erschweren, ambulant betreute Wohnformen auf die Beine zu stellen. Ich sehe das eher als ein „Kleinsteinrichtungsermöglichungsgesetz“, das eine ausgesprochen goldene Brücke für Träger baut, kleinräumige Wohnformen mit Einschränkungen anzubieten, die uns als bundesweite Arbeitsgruppe nicht weit genug gehen.

Ich will Ihnen Beispiele nennen. Mich erschreckt, dass alle Angebote für weniger als vier Personen nicht anmeldepflichtig sind. Aufgrund unserer Berliner Erfahrungen kann ich Ihnen sagen: Das öffnet Tür und Tor für Mini-WGs. Anbieter können somit in Kleinstwohnungen Kleingruppen außerhalb jeglicher Kontrolle und mit fragwürdiger Qualität betreuen.

Die Zahl Zwölf kann in Verbindung mit einer dritten Instanz problematisch sein, wenn es sich um einen Anbieter handelt, der alle Leistungen aus einer Hand anbietet. Denn man kann immer irgendeine Instanz als ehrenamtlich präsentieren, die formal die Vertretung übernimmt.

Mir fehlt – das scheint bei ambulanten Konstruktionen ganz entscheidend zu sein – die Überlegung seitens des Gesetzgebers, ob die Gruppe der Menschen, die versorgt wird, strukturell in der Lage ist, ihren Verbraucherschutz selbst herzustellen. Die alles entscheidenden Fragen bei den Wohnformen, die unabhängig von der Größe bestehen, da es sowohl für Wohnformen mit sechs als auch mit zwölf Personen gilt, lauten: Können die Leute, die versorgt werden, auf Augenhöhe mit ihrem Dienstleister kommunizieren? Können sie ihren Verbraucherschutz und ihre Selbstbestimmtheit selbst herstellen? Wenn sie das nicht können, muss es irgendeine hoheitliche Instanz geben, die sie in die Lage versetzt, dies zu tun. Das muss nicht gleich die Ordnungsrechtskeule sein; das kann auch eine Beratungsinstanz sein, die die Betreuten in die Lage versetzt, ihre Rechte in die eigene Hand zu nehmen.

Ich möchte noch einmal auf Berlin zu sprechen kommen. Berlin kann man zurzeit als dereguliert bezeichnen, um es vorsichtig zu sagen. Dort können Betreiber oder Träger im Augenblick fast alles machen. Dabei kommen zum Teil sehr gute Ergebnisse heraus. Aber meine Erfahrung ist, dass der Anteil von Gutmenschen bei Anbietern sozialer Dienstleistungen auch nicht signifikant größer ist als bei anderen Bevölkerungsgruppen. Es gibt Träger, die ausgezeichnete Projekte machen und die Deregulierung nicht ausnutzen; es gibt aber auch Träger, die mit einer Mischung aus großem Herzen, Naivität oder Geldgier durchaus sehr zwiespältige Projekte auf die Beine stellen. Deregulierung allein führt ebenso wie die große Ordnungsrechtskeule noch lange nicht zu Qualität.

Dieses Gesetz sollte einen Weg finden, wie man diese neuen Projekte verbunden mit einer Anmeldepflicht und einer vernünftigen Beratungs- und Begleitungsstruktur dahin bringt, dass die Menschen, die versorgt werden, zumindest mittelfristig ihre Ge-

schicke in die eigene Hand nehmen können. Dann kann sich der Staat beruhigt zurückziehen.

Wolfgang Preuß (Verein Alt und Jung Nord-Ost): Meine Damen und Herren! Ich bin Pflegedienstleiter im Verein Alt und Jung in Bielefeld. Wir organisieren dort seit über 30 Jahren ambulante Unterstützung für Menschen mit Hilfsbedarf. Wir unterstützen direkt im Wohn- und Lebensbereich. Wir haben die ersten Wohngemeinschaften alter Menschen und generationenübergreifenden Wohnens in Deutschland ins Leben gerufen. Das ist möglicherweise gleichzeitig an anderen Stellen auch passiert, aber wir haben einen großen Erfahrungshorizont.

In dieser Zeit sind in Bielefeld und in der BRD unterschiedlichste Modelle entstanden: von Wohn- oder Hausgemeinschaften alter Menschen, über Mietergemeinschaften bis hin zur Quartiersarbeit in Zusammenarbeit mit Wohnungsbaugesellschaften. Wir haben zu diesem Gesetzentwurf eine Stellungnahme verfasst.

Ich möchte mich auf § 1 – Zweck des Gesetzes – beziehen. Dort ist unübersehbar zu lesen, dass es um den Schutz der Menschen in Betreuungseinrichtungen vor Beeinträchtigungen geht. Das wird in Abs. 2 präzisiert:

Die Bürgerinnen und Bürger in Betreuungseinrichtungen sollen

1. ein möglichst selbstbestimmtes und selbständiges Leben führen können,
2. vor Gefahren für Leib und Seele und
3. in ihrer Privat- und Intimsphäre geschützt werden ...

Das wird dort noch weiter ausgeführt. – Ich betone, dass dies auch für Menschen außerhalb von Betreuungseinrichtungen gelten sollte. Deswegen möchte ich, dass die Verpflichtung zur Anzeige ab der Versorgung von vier Personen in einem Gebäude durch eine Betreuungseinrichtung gestrichen wird. Wir sehen hierdurch das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf Schutz ihrer Daten, ihrer Privatsphäre und der Unverletzlichkeit ihrer Wohnung nach Art. 13 Grundgesetz in Gefahr.

Weitere zusätzliche Beeinträchtigungen für die Bürger außerhalb von Betreuungseinrichtungen wären durch die Vielzahl der Einzelfallprüfungen durch die Behörde zu erwarten. Dieser Gesetzentwurf ist nur vordergründig bei der Grenzziehung für den Geltungsbereich klar.

Letztlich werden die Bürger bis zu einer Klärung ihrer Situation durch die Behörde, was unter das WTG fällt und was nicht, gegenüber den Kostenträgern in eine unklare Rechtssituation geraten. Eine solche Klärung kann jahrelange Streitigkeiten vor Sozialgerichten zur Folge haben; ich weiß, wovon ich rede. Dies würde tatsächlich eine Gefahr für Leib und Seele der Menschen außerhalb von Betreuungseinrichtungen mit sich bringen und sie schlechterstellen als die Menschen, die in Betreuungseinrichtungen leben.

Ich möchte meine Stellungnahme mit einem Lösungsvorschlag abschließen, den wir in unserer Stellungnahme folgendermaßen formuliert haben:

Wir schließen uns der Stellungnahme der Freien Wohlfahrtspflege an, dass das WTG dort keine Anwendung findet, wo ein eigener Mietvertrag besteht, den ein hilfe-, pflegebedürftiger oder behinderter Mensch bzw. sein Betreuer mit einem Wohnraumanbieter

– oder Vermieter –

geschlossen hat und der keine Bindung an die Inanspruchnahme einer Betreuungs-, Hauswirtschafts- oder Pflegeleistung durch Dritte enthält.

Parallel dazu können Mieter Einzelverträge über Pflege oder Betreuung mit Pflegeanbietern schließen, die die Möglichkeit über täglich zu- und abwählbare Pflege- und Betreuungsleistungen einräumen.

Heinz-Werner Schuster (Stadt Düsseldorf): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Zunächst möchte ich den Dezernenten entschuldigen, der parallel liegende Termine hat, sodass er an der heutigen Anhörung nicht teilnehmen kann.

Ich möchte zu drei Punkten Stellung nehmen. Gestatten Sie mir vorab aber einige Bemerkungen.

Das Gesetz versucht, den Namen der zuständigen Behörden zu benennen. Ich bitte, den etwas sperrigen Begriff von der „zuständigen Behörde zur Überwachung über Betreuungseinrichtungen“ noch einmal unter dem Aspekt der Realität heimaufsichtlichen Tuns zu überprüfen, alldieweil heimaufsichtliches Tun in ganz wesentlichem Maße heute und mit Sicherheit auch, wenn dieses Gesetz in Kraft tritt, davon bestimmt ist, zu beraten. Im Zusammenhang mit dem Titel dieser Behörde ist der Aspekt der Beratung sicherlich von ganz zentraler Bedeutung.

Ich möchte auch etwas zum Gegenstand der Diskussion der letzten Stunden ausführen, nämlich zum Geltungsbereich, Stichwort: neue Wohnformen. Ich schicke vorweg, dass ich die Regelung, die im Gesetzentwurf getroffen worden ist, durchaus begrüße. Der Begriff der goldenen Brücke, der heute schon verwendet worden ist, ist in diesem Kontext zutreffend. Mit Bezug auf die Diskussion stelle ich mir die Frage, inwieweit wir zukünftig so definitiv wie bisher eine klare Grenze zwischen dem ambulanten und dem stationären Bereich ziehen können.

Wir müssen darüber hinaus zur Kenntnis nehmen, dass sich in diesem Bereich ein überaus lukrativer Markt abzeichnet. Insofern haben wir es aufseiten der Akteure mit klar definierten Interessen zu tun. Dass diese Interessen nicht grundsätzlich deckungsgleich mit den Interessen der Klientel sein müssen, die in diesen Einrichtungen versorgt wird, ist auch klar.

Die Möglichkeit der Klientel, mit den Anbietern auf gleicher Augenhöhe zu verhandeln, wurde genannt. Sie ist einer der zentralen Aspekte, den wir zu würdigen haben. Die Möglichkeit, auf gleicher Augenhöhe zu verhandeln, besteht nur, wenn das Recht auf freie Selbstbestimmung gewährleistet ist. Dazu leistet der Entwurf sicherlich einen Beitrag.

Ich möchte vor dem Hintergrund der Diskussion die Frage stellen, was wir wollen. Teile der Diskussion erscheinen mir so, als wollten wir nicht zwingend klären, dass

wir neue Wohnformen wollen, sondern als sei die Frage zu klären, mit welchen Möglichkeiten Prüfung und Beratung für diese neuen Wohnformen definitiv auszuschließen sind. Das ist eine wenig günstige Ausgangssituation für das, was bereits Realität ist und was mit diesem Gesetz, das ich als Reflex auf bereits existierende Praktiken verstehe, als Weiterentwicklung gemacht werden kann.

Ganz entscheidend ist ein Aspekt, der auch von den Einrichtungen für Menschen mit Behinderung betont worden ist. Ich kann mir keine Heimaufsicht vorstellen, die ausgehend von der konzeptionellen Grundlage, ein höheres Maß an Autonomie für die Klientel zu realisieren, meint einschreiten zu müssen, um diese Klientel, die sich selbstständig und in eigene Wohnformen zieht, auch noch zu begleiten. Das ist eine relativ klare Angelegenheit. Das wird sicherlich noch klarer – diesen Punkt werden wir morgen diskutieren –, wenn wir über das gesamte Prüfgeschehen sprechen.

Der zweite Aspekt besteht darin, dass die Praxis und die Realität in vielen Fällen, soweit mir bekannt ist, davon bestimmt werden, dass die Möglichkeit für die Klientel, auf gleicher Augenhöhe mit den Anbietern und Akteuren zu verhandeln, nicht gegeben ist. Ein ganz entscheidender Punkt, der viel Klarheit schaffen kann, wird in § 2 genannt: die rechtliche Verbundenheit der Anbieter. Die Realität ist davon bestimmt, dass beispielsweise die gesamte Planung morgens am Küchentisch realisiert wird, weil Ehepartner einerseits Vermieter von Wohnraum und andererseits Anbieter von Pflegediensten sind. Wenn der kollektive Wille – wir haben einen solchen Fall in dieser Stadt erlebt –, von einer Wohngelegenheit in die andere umzuziehen, durch eine Betreuerin für fünf Menschen gefasst wird, ist das ein Problem. Wir werden bei diesen Entwicklungen mit diesem Gesetz gute Möglichkeiten haben.

In diesem Kontext wird zu wenig über die Möglichkeiten diskutiert, die in § 2 Abs. 5 genannt sind. Niemand ist gehindert, diesen Regelungen beizutreten. Ich bin sicher – das sage ich abschließend zu diesem Paragrafen –, dass wir, wenn wir die im Entwurf formulierte Praxis voranbringen, einen entscheidenden Schritt in die Richtung tun können, Qualität in diesem Bereich zu bekommen, der gerade beginnt, sich zu etablieren, der teilweise schon in bestimmten Formen existiert und der mit Sicherheit in sehr kleinen Startlöchern steht, was gut ist. Denn die Anbieterstrukturen kennen dementsprechend bestimmte Rahmendaten.

Ich möchte kurz auf einen weiteren Punkt eingehen: § 11 – Anforderungen an die Wohnqualität. Die Stadt Düsseldorf hat in ihrer Stellungnahme darauf aufmerksam gemacht – wir nehmen das sehr ernst –, dass eine Einrichtung der stationären Altenhilfe wesentlich mehr ist als die Addition vieler Wohnungen zufälligerweise pflegebedürftiger Menschen.

Wir wollen die Entwicklungen der Wohnqualität, die mit diesem Gesetz verbunden sind, nicht in irgendeiner Form revidieren, aber wir sagen sehr klar, dass wir bestimmte Entwicklungen im Bereich der stationären Altenhilfe zur Kenntnis nehmen und zu einem vernünftigen Ausgleich kommen müssen. Ich weise nur auf nosokomiale Infektionen in den Einrichtungen hin wie durch Noroviren in den Wintermonaten. Ihre Zahl ist den letzten Jahren explosionsartig gestiegen. Auch wenn wir alle Punkte, die die Wohnqualität rechtfertigen und fördern sollen, betonen, müssen wir dennoch – das ist im Gesetz meines Erachtens etwas zu dünn geraten – die Multi-

morbidität und die Krankheit der dort lebenden Klientel sowie ihr besonderes Schutzbedürfnis bei hygienischen Anforderungen integrieren.

Ich komme zum letzten Aspekt, der dabei eine Rolle spielt. Richtig ist: Eine Altenpflegeeinrichtung ist kein Flughafen. Dieser Satz wurde heute genannt. Allerdings haben wir es in einer Altenpflegeeinrichtung mit einer Klientel zu tun, die größte Schwierigkeiten hat, sich in Notfällen wie Brandsituationen selbstständig zu retten. Insofern ist der gesamte Brandschutz, zu dem Feuerwehren auch Position bezogen haben, in den ganzen Komplex zu integrieren. Darum bitten wir herzlich.

Jörg Schneider (Stadt Leverkusen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich möchte unsere Stellungnahme heute nur zu einem Aspekt ergänzen. Die Zielsetzung des Gesetzes finde ich recht gut. Die Anwendbarkeit insbesondere von § 2 ist sehr viel deutlicher als bisher gefasst. Aufgrund der bisherigen Diskussion finde ich es aber bedenklich, nur auf die formaljuristische Seite des Vertragsrechts einzugehen. Der Grad der Abhängigkeit und des Schutzbedürfnisses der Bewohner ist ganz wichtig. Ich bitte Sie, das in Ihren Diskussionen zu berücksichtigen.

Wolfgang Voelzke (Stadt Bielefeld): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich möchte aus Sicht der Psychiatriekoordination und der Behindertenhilfe Stellung nehmen. Meine schriftliche Stellungnahme liegt vor; ich möchte ergänzend und zusammenfassend etwas zum Gesamtkomplex des Zuständigkeits- und Geltungsbereichs ausführen.

Ich finde es ausgezeichnet, dass dieses Gesetz die Menschen und den Schutz der Menschen, die von umfassender Hilfe abhängig sind, in den Mittelpunkt stellt. Dieser Schutz muss konkret und praktisch werden. Er muss genau diese Zielgruppe erreichen, darf aber auch nicht weiter gehen. Menschen, die weitestgehend selbstständig und selbstbestimmt leben können, brauchen den Schutz des Staates nicht. Man braucht dafür klare Abgrenzungen, die ich so noch nicht sehe.

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und der Grundsätze, die wir eben gehört haben – „ambulant vor stationär“ oder „von einrichtungsbezogener zu personenbezogener Hilfe“ –, wünschen wir uns flexible, innovative Wohn- und Betreuungskonzepte für alte Menschen und für Menschen mit Behinderungen. Wir brauchen fließende Übergänge von stationären zu ambulanten Hilfen.

In Bielefeld gibt es engagierte Wohnungsunternehmen und Beratungsdienste, die innovative Wohn- und Betreuungskonzepte erarbeitet und umgesetzt haben. Aber so wie ich das Gesetz lese, habe ich große Sorgen, dass die Entwicklung von flexiblen Wohn- und Betreuungskonzepten durch das WTG in Zukunft nicht befördert, sondern eher behindert wird.

Einige Beispiele wurden schon genannt; ich möchte weitere anführen. Es gibt große Träger der Behindertenhilfe, die für spezifische Zielgruppen, die auf dem Wohnungsmarkt keine geeigneten Wohnungen finden, Wohnungen erst einmal anmieten, bis diese Menschen selbst die Aufgaben als Mieter wahrnehmen können. Für diese Zeit würden diese Lebenssituationen des ambulant betreuten Wohnens vielleicht mit

einem Betreuungsumfang von drei Fachleistungsstunden pro Woche unter das Heimrecht fallen. Das kann meiner Meinung nach nicht sein.

Wir benötigen differenzierte Regelungen. Dazu möchte ich Ihnen mehrere Bereiche vorstellen und Vorschläge machen. Wir haben hier schon etwas zu Pflegewohngruppen gehört. Es gibt mindestens drei Aspekte, die ich auch so sehe.

Zum einen teile ich die Beschreibung einer Betreuungseinrichtung – mit der Regelung, dass jemand Betreuung und Wohnung aus einer Hand erhält.

Es gibt aber auch Wohngemeinschaften, in denen Menschen mit einem hohen Schutzbedürfnis leben, die zwar von umfassender Hilfe abhängig sind, jedoch wie Pflegewohngruppen oder Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen in kleinen Einheiten nicht den ganzen Umfang der Rechtsfolgen des Wohn- und Teilhabegesetzes erfüllen können oder erfüllen sollen. Ich bitte Sie, im Wohn- und Teilhabegesetz einen besonderen Abschnitt für diese Wohngemeinschaften und für innovative Projekte vorzusehen.

Darüber hinaus gibt es einen großen Bereich im ambulanten Wohnen, bei dem es darauf ankommt, eine klare Abgrenzung zu finden, damit in einem Umfeld, in dem Menschen keines besonderen Schutzes bedürfen, weil sie in nur in einem geringen Maße betreut werden und ansonsten selbstständig wohnen können, von vornherein erkennbar ist, dass das Heimrecht nicht gilt.

Im bayerischen Wohn- und Pflegequalitätsgesetz und in dem entsprechenden Entwurf in Schleswig-Holstein sind differenzierte Regelungen für betreutes Wohnen, für Wohngemeinschaften und für besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen erhalten. Ich bitte Sie, einen gesonderten Abschnitt im Wohn- und Teilhabegesetz für diese speziellen Bereiche vorzusehen, in denen Menschen einen umfassenden Hilfs- und Schutzbedarf haben. An diese kleinen Einheiten, die wir als innovative und flexible Angebote in Zukunft in noch größerem Maße brauchen, sind nicht die personellen, baulichen und organisatorischen Anforderungen des Heimrechts zu richten. Ich bitte Sie also, eine Abgrenzung für die Bereiche vorzunehmen, in denen Menschen selbstständig wohnen und nur in geringem Umfang Betreuung oder Pflege benötigen.

Die rechtliche Konstruktion, nicht auf die Einrichtung, sondern auf die rechtliche Verbundenheit abzustellen, kann zu schwierigen Konstellationen führen. Ich möchte Ihnen ein Beispiel nennen. Ein alt gewordener Mitarbeiter wohnt in der Dienstwohnung eines großen freien Trägers. Wenn er Pflege braucht und sich für den Pflegedienst des eigenen großen Trägers entscheidet, dürfte er fast unter das Heimgesetz fallen.

Mehrere Personen und große freie Träger organisieren teilweise mit ihrer eigenen Wohnungswirtschaftsgesellschaft auch die Vermietung an Menschen mit Beeinträchtigungen. Wenn ein Mieter, der ambulant betreutes Wohnen braucht, beim Wohnungswirtschaftsunternehmen eines großen freien Trägers eine Wohnung mietet und keinen anderen Dienst wählt, fällt er nach § 2 Abs. 2 bereits unter das Heimrecht. Aber die Selbstständigkeit dieses Menschen ist sehr hoch; er bräuchte diesen Schutz nicht. Insofern braucht man eine klare Abgrenzung.

Bitte prüfen Sie, ob es möglich ist, in § 2 einen vierten Absatz aufzunehmen, der eine Ausnahmeregelung zur Vermutung der Beeinträchtigung der tatsächlichen Wählbarkeit vorsieht. Dass Menschen keine abgeschlossene, vollständige Wohnung haben oder dass bei der Regelung zu Betreuung oder Wohnraum eine Vereinbarung zur Mitnutzung von Gemeinschaftsflächen – gemeinsame Küche, gemeinsamer Wohnraum oder Zimmer für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – getroffen worden ist, sind Indizien dafür, dass jemand von umfassender Hilfe abhängig ist.

Man kann auch prüfen, eine Anzahl an Betreuungsstunden mit vorzusehen, um eine Abgrenzung zu schaffen, damit nicht eine Regelung zu Betreuung oder Wohnraum mit dem gleichen Träger oder der gleichen rechtlichen Verbundenheit oder eine miteinander getroffene Vereinbarung zur Versorgung dazu führt, dass die Heimaufsicht bzw. die zuständige Behörde prüfen muss.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Sie haben die Gesetzgebung im Freistaat Bayern und in Schleswig-Holstein angesprochen. Das gibt mir die Gelegenheit, das Ministerium zu fragen, ob es eine Gegenüberstellung von Geltungsbereichen und Ausnahmeregelungen gibt, die wir in das parlamentarische Verfahren einführen könnten. Kann das zugesagt werden? Sonst müssten wir den parlamentarischen Gutachterdienst beauftragen. – Der Herr Minister zuckt mit den Schultern. Wir werden das prüfen, um es zu klären. – Als Nächster hat für die Diakonie Ruhr Herr Sundermann das Wort.

Eckehard Sundermann (Diakonie Ruhr): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir freuen uns sehr, dass wir als Einrichtungsträger der Behindertenhilfe und der Psychiatrie an einer breiten Diskussion teilhaben können, die dem Sachverhalt angemessen ist. Wir freuen uns, dass es Gelegenheit gibt, auf dem Gesetzgebungsweg nachzuvollziehen, was schon lange zur Lebensrealität geworden ist.

Ich möchte meine Ausführungen sehr praktisch gestalten. Sie wissen, dass es im Ruhrgebiet 20 bis 30 Jahre lang keine Menschen mit Behinderungen und keine psychisch Kranken gab – sie wurden in Großeinrichtungen nach Ostwestfalen abgeschoben. In den letzten 30 Jahren haben wir große Anstrengungen gemacht, um diese Menschen zurückzuholen. Leider standen dafür sehr häufig nur Heime als institutionelle Lösungen zur Verfügung.

In den letzten Jahrzehnten konnten wir vielfältige innovative Wege gehen, die ein neues Selbstbewusstsein für psychisch Kranke und geistig Behinderte mit sich gebracht haben. Sie wollen raus aus dem Heim und rein in die Wohnung. Sie wollen – sehr provokant gesagt – von Heimbewohnern zu Bürgern werden. Dazu werden sie vielfältig unterstützt. Sie müssen auch vielfältig unterstützt werden. Aber auch das ist die Lebensrealität: Nicht jeder Vermieter und nicht jeder Stadtteil sind bereit, diesen Weg zu gehen.

Infolgedessen ist es notwendig, dass insbesondere Wohnungsgenossenschaften aber zum Teil auch die gleichen Träger in unterschiedlichen Konstruktionen diese Lebensbedingungen herstellen. Dies ist bei uns sehr selten. 355 von 360 Menschen

haben einen eigenen Mietvertrag für eine Wohnung; aber fünf Personen leben in einem Wohnhaus, das uns ein Vermieter in einem Stadtteil angeboten hat, der für die Bewohner sehr bedeutsam ist. Dieser Vermieter tritt an uns heran und möchte das Haus verkaufen, weil er Geld haben möchte. Die Bewohner, die seit Jahren – ich sage das etwas provokant und plakativ – morgens ihr weichgekochtes Frühstück essen können – das dürfen sie im Heim wegen der Salmonellengefahr nicht –, haben Sorge, dass der neue Hausbesitzer sie hinausklagt und sie dadurch aus ihren gewohnten und mühsam erkämpften Beziehungen herauskommen. Sie treten an uns heran, damit wir sie schützen. Das ist ein anderer Schutzbegriff, als derjenige, der heute öfter verwendet wurde. Wir kommen dem nach. In diesem Fall darf der Mieter dieses Hauses kein weichgekochtes Ei mehr essen, weil die Heimaufsicht greift.

Ich glaube, das ist ein anschauliches Beispiel, um anzuregen, über § 2 neu nachzudenken. Es ist berechtigt, ein Schutzinteresse sehr kritisch zu prüfen und die Anbieter von Betreuungsleistungen darauf zu untersuchen. Aber wir haben inzwischen – Herr Voelzke wies darauf hin – mit den personenbezogenen Ansätzen und mit den Clearingstellen, an die sich jeder behinderte Mensch wenden kann, der eine Betreuungsleistung haben möchte, Gremien, in denen Kostenträger, Stadt, Anbieter und gesetzliche Betreuer zusammen sind und auch die Frage des Schutzbedürfnisses des Einzelnen behandeln. Insofern finde ich § 2 Abs. 2 überzogen und zumindest änderungswürdig.

Ulrich Beerwerth (Alexianer-Krankenhaus Münster): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich kann mich den Ausführungen von Herrn Sundermann anschließen. Die Alexianer sind ein großer Träger von Einrichtungen im Gesundheitswesen. Wir betreuen ambulante Wohngemeinschaften nunmehr seit zwölf Jahren und haben das Problem, passenden Wohnraum und eine adäquate Betreuung für diese Klientel zu finden.

Der Geltungsbereich wäre für uns klar: Dann würden unsere Wohngemeinschaften unter das Heimgesetz fallen – egal, ob die Menschen das wollen oder nicht; das ist dann nicht die Frage.

Wir haben in Münster einen anderen Weg beschritten, den ich wesentlich pragmatischer finde. In Münster geht es nicht darum, ob der Wohnraum und die Betreuung faktisch aus einer Hand kommen, sondern es geht um die unumstößliche Wahlfreiheit. Sie wird in Münster durch Vertreter der Stadt kontrolliert, nämlich durch die Heimaufsicht, auch wenn der Name vielleicht nicht mehr passt. Wir haben die letzten zwölf Jahre genutzt, um mit der Stadt Münster und mittlerweile auch mit anderen Anbietern in Münster gemeinsam Qualitätsstandards aufzubauen.

Ich finde es toll, dass sich die Stadt Münster bereit erklärt, diese Wohngemeinschaften regelmäßig zu begleiten, und dass die Heimaufsicht jedem Menschen, der in einer Wohngemeinschaft lebt, und auch den Angehörigen, die im Zweifel die Entscheider sind, als Clearingstelle jederzeit zur Verfügung steht, um Unklarheiten zu beseitigen und einschreiten zu können. Darüber hinaus verweise ich auf meine Stellungnahme.

Ute Krutzmann (Berufsverband Hauswirtschaft e. V.): Unsere Einwände beziehen sich auf die Themen des morgigen Tages. Insofern möchte ich heute auf eine Stellungnahme verzichten.

Roswitha Sinz (Verband der Wohnungswirtschaft Rheinland-Westfalen): Auch der Verband der Wohnungswirtschaft Rheinland-Westfalen dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Nahe liegend ist, dass wir insbesondere an einer rechts- und investitionssicheren Formulierung für den Abgrenzungsbereich interessiert sind. Eine schriftliche Stellungnahme haben wir abgegeben. Ich möchte dazu nur anmerken – das wurde im Laufe des heutigen Tages deutlich –, dass wir über die Eindeutigkeit der Regelungen ziemlich verunsichert waren. Davon ist auch unsere schriftliche Stellungnahme geprägt.

Zwischenzeitlich habe ich an weiteren Gesprächsrunden teilgenommen. Ich möchte mich daher auf zwei Aspekte konzentrieren und das Interesse der Wohnungswirtschaft voranstellen. Daran wird deutlich, womit wir leben könnten und womit nicht. Ob es sicher formuliert ist oder nicht, können Sie beantworten.

Der Verband der Wohnungswirtschaft möchte die Größenordnung für Nordrhein-Westfalen deutlich machen. Es handelt sich immerhin um 1,2 Millionen Wohnungen mit gut 3 Millionen Bewohnern. Die Bewohner werden älter. Eine ganze Reihe von Unternehmen haben über 40 % Bewohner, die älter als 65 oder 70 Jahre sind. Das ist kein lukrativer Markt, sondern das sind unsere Bewohner. Wir brauchen keine neuen Geschäftsfelder zu erschließen oder auf einen lukrativen Markt zu warten.

Unsere Verantwortung ist es, nachhaltig zu bewirtschaften. Wir möchten, dass die Bewohner lange bei uns wohnen können; wir möchten die Mieter natürlich halten. Insofern spreche ich für diesen Bereich jenseits der Thematik der Wohngruppen. Unsere Kompetenz besteht darin, Wohnungen zu vermieten. Wir können hauswirtschaftliche Dienstleistungen anbieten; ein gewisses Maß gehört heute dazu. Wir sagen: Das Produkt ist nicht mehr Wohnung, sondern Wohnen. Für alles andere bedienen wir uns der Kompetenz Dritter; denn Pflege oder andere Betreuungsarten liegen nicht in unserer Kompetenz, da wollen wir nicht mitmischen.

Wir haben sehr wohl verstanden, dass Sie nicht nach dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ definieren, sondern anhand der strukturellen Abhängigkeit. Dem können wir gut folgen. Unsere Lesart ist, dass Sie allgemeine Betreuungsleistungen von untergeordneter Bedeutung herausnehmen, wenn eine verpflichtende Abnahme besteht. Ich hoffe, diese Lesart ist richtig. So war auch die bisherige Rechtsprechung, und so haben wir als Verband die Unternehmen beraten.

Wir sagen allerdings: Es muss Wahlfreiheit über das hinaus bestehen, was von untergeordneter Bedeutung ist. Dazu stehen wir. Insofern hätten wir nichts dagegen – ich komme auf die Ausführungen von Herrn Fuchs zu sprechen –, wenn Sie sagen würden, dass es mit einer einmaligen Prüfung getan sei, dass die rechtliche Verbundenheit für diese Art von Leistungen nicht gewollt sei. Das wäre gut, es bestünde Investitionssicherheit. Aber so sehen wir das nicht; denn es geht nicht nur um die rechtliche, sondern auch um die tatsächliche Verbundenheit.

Wir wissen nicht, welche ambulanten Dienstleister von den Bewohnern beauftragt werden. Aufgrund dieser Art von Anzeigepflicht, von Prüfung und von Veränderungen – es wird abgewählt oder anders gewählt – befinden wir uns ständig in einem Prozess der Prüfung. Da wird es schwierig. Haben wir Investitionssicherheit? Das sehe ich nicht. Insofern plädiere ich dafür, das mit anderen Regelungen abzusichern, wie meine Vorredner das ausgeführt haben.

Die Wohngruppen sind ein weiteres Thema. Sie haben gehört, dass die Wohnungswirtschaft nicht nur von Interessenten, sondern auch von verschiedenen Fachministerien angesprochen wird. Die Landespolitik tritt an uns mit unterschiedlichen, nicht immer kompatiblen Zielvorstellungen heran. Generationenminister Laschet – es geht um generationenübergreifende Projekte für Jung und Alt – wirbt in „Generation Erfahrung. Handlungsprogramm zur Seniorenpolitik“ – es gibt einen Antrag der CDU- und der FDP-Fraktion im Landtag – darum, dass die Wohnungswirtschaft solche Wohngruppenprojekte unterstützt.

Desgleichen weise ich auf den Haushalt von Minister Wittke – Einzelplan 14 des Landeshaushalts – bezüglich der Mittel für die Wohnraumförderung 2009 hin. Auch er möchte dem demografischen Wandel gerecht werden und bittet die Wohnungswirtschaft, in diesen Projekten aktiv zu werden. Zum Teil – darauf weisen wir auch in unserer schriftlichen Stellungnahme hin – weichen die Vorschriften des Bauministeriums – beispielsweise bezüglich der Fläche – von dem ab, was Sie uns an die Hand geben, wenn wir unter das Gesetz fallen. Ich bitte, zu prüfen, ob das kompatibel ist.

Unsere eigentliche Lebenswelt ist das Wohnen außerhalb dessen. Ich bitte darum, dass wir diese Wohngruppenprojekte fördern können, ohne im Verlauf des Prozesses, der Dynamik der Veränderungen in Investitionsunsicherheiten zu geraten. Das ist für uns entscheidend.

Ich möchte einige letzte Worte zu dem ausführen, was Herr Dr. Theisohn angesprochen hat. Im Gesetzentwurf und in der Begründung wird für uns deutlich, dass zwei Lebenswelten zueinander kommen, die nicht immer zueinander passen. Wir verstehen unter der allgemeinen oder sozialen Betreuung wahrscheinlich etwas ganz anderes als der Pflegesektor. Als Wohnungsanbieter sind wir es gewohnt – denken Sie an die Themen Stadtumbau, soziale Stadt, Nachbarschaften fördern, statt Quartiere zu stabilisieren –, viele Dienstleistungen zu erbringen, die wir soziale Dienstleistungen nennen. Es kann sein, dass Sie das nicht so einstufen. Das müsste man an der Tagesstrukturierung messen. Das ist es mit Sicherheit nicht; das haben wir verstanden.

Es ist schwer zu vermitteln und rechtsunsicher, wenn im Gesetzentwurf allgemeine Betreuungsleistungen erwähnt sind, die von der Definition her nicht unter unseren Begriff von sozialen Betreuungsleistungen fallen. Ich weiß nicht, ob Sie das korrigieren können. Entweder nehmen Sie den Begriff heraus – es reicht das Schutzbedürfnis, wenn es von untergeordneter Bedeutung ist – oder die wohnungswirtschaftliche Welt bei der Beschreibung der sozialen Dienstleistungen in der Begründung auf.

Es geht um Nachbarschaften und darum, den Zusammenhalt zu fördern. Dafür wird eine Menge an Angeboten gemacht. Dabei schaue ich meine Kollegin von der Verbraucherzentrale an; denn wir sind beide im „Qualitätssiegel Betreutes Wohnen

für ältere Menschen NRW“. Die Wohnungswirtschaft bekennt sich zu diesem Qualitätssiegel und will sich damit freiwillig auszeichnen. Für diese Art von Betreuungspaketen begrüßen wir die Kostenpauschale, die wir nicht überhöht finden; dafür sind wir dankbar.

Rolf Schettler (Landesverband freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen NRW e. V.): Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Im Laufe eines solch umfangreichen Anhörungstages wurde schon vieles gesagt. Die freie unternehmerische Wohnungswirtschaft hat die Stellungnahme 14/2029 abgegeben. Ich möchte aufnehmen, was heute schon gesagt worden ist, es an einigen Stellen bekräftigen und an anderen Stellen etwas relativieren.

Wir sind dankbar dafür, an diesem Verfahren beteiligt zu sein. Denn eine Seltenheit ist – das sagte Frau Kollegin Sinz zu Recht –, dass die Wohnungswirtschaft im Umfeld des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales tätig wird. Gleichwohl haben wir dabei eine Rolle zu spielen. Die Wohnungswirtschaft ist bereit und in der Lage, wichtige Beiträge zur Lösung der Herausforderungen des demografischen Wandels zu erbringen.

Ich nenne neue Zahlen der TERRANUS-Gruppe in Köln, die ein Mitgliedsunternehmen unseres Verbandes ist. In Nordrhein-Westfalen sind zurzeit lediglich 2,4 % aller Bestandswohnungen seniorengerecht. Das ist eine erschreckend geringe Zahl. Daran muss erheblich gearbeitet werden. Andere Bundesländer haben bereits 5 bis 7 % der Wohnungen seniorengerecht ausgestattet. Daher ist in Nordrhein-Westfalen noch manches zu tun.

Wir sind als Mahner und Warner hierher gekommen. Denn wir sind der festen Überzeugung – das wurde heute schon vielfach angesprochen –, dass die Abgrenzung des betreuten Wohnens bzw. Servicewohnens von Pflegeeinrichtungen, die man früher stationäre Einrichtungen nannte, nicht nur sehr kompliziert und schwer zu verstehen, sondern im Grunde völlig kontraproduktiv ist. Sie wird, wie Frau Kollegin Sinz ausgeführt hat, keine Rechts- und Investitionssicherheit schaffen, sondern im Gegenteil wie ein Konjunkturprogramm für den Neubau von Seniorenwohnungen in Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, aber nicht in Nordrhein-Westfalen wirken. Aber dies herzustellen muss unsere Aufgabe sein.

Was haben wir zu kritisieren? Heute wurde abstrakt formuliert, die betreuten Altenwohnungen sollten nicht unter das Heimgesetz fallen. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, um ganz plastisch deutlich zu machen, wo wir das Problem sehen. Ich will negativ damit beginnen, wo wir das Problem nicht sehen. Die Absicht von uns und unseren Mitgliedsunternehmen ist nicht, uns zum Büttel zu machen oder irgendeine Kontrolle, irgendeine Überwachung oder irgendeinen Schutzmechanismus zugunsten schutzbedürftiger älterer oder behinderter Mitbürger durchzuführen. Bitte prüfen Sie im Detail die Rechtswirkungen, die bei den derzeitigen Formulierungen im Gesetzentwurf entstehen! Dabei werden Sie einige Dinge feststellen, die meines Erachtens nicht hinzunehmen sind. Ich möchte Beispiele nennen.

Sie haben eine ganz normale seniorengerechte und barrierefreie Wohnanlage mit beispielsweise einer bodengleichen Dusche; Sie kennen diese Parameter. Das heute schon mehrfach angesprochene „Qualitätssiegel Betreutes Wohnen für ältere Menschen NRW“ hat schon manch Gutes bewirkt und Außenwirkungen gehabt. Eine solche Wohnung ist allerdings nicht ausreichend für die Lebenswirklichkeit älterer Menschen. Sie brauchen ein Angebot von Hilfs- und Betreuungsleistungen rundherum.

Viele Wohnungsunternehmen scheuen sich schon jetzt – das hängt mit der früheren Rechtsprechung zusammen, die mittlerweile Gott sei Dank aufgehoben worden ist –, als Vermieter zu viel in die Betreuungsorganisation einzugreifen. Wir meinen, dass es notwendig ist, zumindest eine Vernetzung zu organisieren. Das darf sich rechtlich nicht nachteilig auswirken; das tut es aber.

Nach der jetzigen Formulierung im Gesetzentwurf würde beispielsweise, wenn diese Parameter vorliegen, die Kündigungsfrist des Vermieters von den üblichen, im BGB kodifizierten drei Monaten auf einen Monat verkürzt. Wir haben die Problematik, ob mit dem Tode des Mieters auch sofort seine Leistungspflicht endet. Wir haben die Formulierung mit dem Rückerstattungsanspruch für ersparte Aufwendungen. Denken Sie daran, dass dem finalen Lebensstadium möglicherweise ein sechswöchiger Krankenhausaufenthalt vorausgeht. Soll dann der Vermieter mit einer Rückforderung schon bezahlter, also ersparter Aufwendungen seitens des Mieters konfrontiert werden? Das kann alles nicht wahr sein! Das Ergebnis wäre: Die Investitionen würden in diesem Bereich nicht stärker, obwohl wir wesentlich höhere Investitionen bräuchten, sondern sie würden in andere Bundesländer umgelenkt.

Alle Bundesländer wurden durch die Föderalismusreform vor die Aufgabe gestellt, das ehemalige Bundesheimrecht in Landesheimrecht umzusetzen. Gestatten Sie mir folgende Nebenbemerkungen: Diese Entwicklung haben wir anfangs sehr kritisch gesehen, aber mittlerweile erkennen wir durchaus die Segnungen föderalen Wettbewerbs. In Bayern oder in Baden-Württemberg ist ein solches Gesetz bereits in Kraft getreten. Da sehen wir klare Strukturen, die ich föderalen Standard nenne. Die Abgrenzung wird an der Frage festgemacht, ob der Mieter bzw. der Bewohner verpflichtend an einen bestimmten Dienstleister für Hilfs- und Betreuungsleistungen gebunden wird oder ob er in seiner Wahl frei sein soll. Mit diesem Parameter können wir wunderbar leben; jedoch findet er sich nicht im Gesetz.

Es gibt – dabei ist Nordrhein-Westfalen einen wenig erfreulichen Sonderweg gegangen – einen nach meiner Überzeugung überhaupt nicht rechtssicheren oder justiziablen Tatbestand der tatsächlichen Abhängigkeit. Schon der Begriff ist juristisch nicht ohne Weiteres zu interpretieren. Aber ein Blick in die Gesetzesbegründung schafft Aufklärung. Dort ist formuliert: Schon die Dominanz eines Betreuers bzw. eines Dienstleistungserbringers in einer Wohnanlage, der mindestens 75 % der Bewohner betreut, soll ein rechtlicher Nachteil sein, wenn sie darauf beruht, dass er die Leistung als billigster und/oder als bester Anbieter erbringt. Selbst dann mutmaßt das Gesetz, es gäbe einen Schutzbedarf des Bewohners.

Was wird die Konsequenz sein? Die Vermieter werden, wenn sie sich überhaupt noch an das Segment seniorengerechter Wohnungen trauen, wegen der rechtlichen Nachteile alles meiden wie der Teufel das Weihwasser, was in die Nähe der Schaf-

fung von Strukturen, insbesondere von sinnvollen niedrigschwelligen Strukturen, in die Nähe von Betreuungseinrichtungen kommen könnte. Das kann nicht richtig sein und wäre im Übrigen eine Konterkarierung des gesetzlichen Zweckes und auch der Bemerkungen des Ministers im Vorspann des Gesetzes, die wir voll und ganz unterstreichen. Die Wirkung wäre gänzlich anders. Deshalb – ich wiederhole das – sind wir als Mahner und Warner gekommen, diesen Fehler nicht zu machen. Die Folgenabschätzung eines neuen Gesetzes ist nicht einfach. Aber die freie Wohnungswirtschaft ist in der Pflicht, Sie rechtzeitig zumindest auf die Folgen dieses Handelns hinzuweisen.

Thomas Möller (Baugenossenschaft Freie Scholle eG): Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Vielen Dank für die Gelegenheit, zu diesem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Zum Schluss dieser Statementrunde ist die geballte Wohnungswirtschaft vertreten. Im Gegensatz zu meinen beiden Vorrednern rede ich zu einem absolut praktischen Teil.

Wir sprechen über den alten Menschen – das ist meine berufliche Realität. Die Baugenossenschaft Freie Scholle hat gut 5.000 Wohnungen mit 7.000 bis 8.000 Bewohnern in Bielefeld. 40 % der Bewohner sind Menschen im Alter von über 60 Jahren. In unseren Wohnungen besteht der Altenanteil, den wir für die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2050 erwarten.

Darauf haben wir aber schon vor 20 Jahren reagiert; denn schon vor 20 Jahren hatten wir diese Anteile. Damals haben wir als erstes bundesdeutsches Wohnungsunternehmen Leistungen für alte Menschen angeboten, die es den alten Menschen ermöglichen, so lange in ihrer zur Heimat gewordenen Wohnung bleiben zu können, wie sie das wollen.

Heute muss ich feststellen, dass in diesem Gesetzentwurf Regelungen stehen, die aus unserer gesamten Baugenossenschaft kurz vor unserem hundertjährigen Jubiläum ein Heim machen. Das macht mir Angst. Deshalb ist meine ganz große Bitte: Schaffen Sie Klarheit, damit nicht ein ganzes Wohnungsunternehmen mit ganz normalen Dauermiet- oder Dauernutzungsverträgen Gefahr läuft, unter das Heimgesetz zu fallen! Die für mich einfachste Lösung dieses Problems wäre, ein normales Wohnverhältnis zu begründen, wenn Mietverträge generationsübergreifend abgeschlossen werden, wie es beim klassischen Dauermiet- oder Dauernutzungsvertrag des GdW der Fall ist, sodass dadurch auf keinen Fall ein Heim konstituiert wird – auch nicht, wenn Zusatzleistungen als wahlfreie Leistungen übernommen werden.

Darüber hinaus – das wurde heute schon mehrfach angesprochen – ist es uns in Bielefeld gelungen, durch eine Zusammenarbeit von Kommune, freien Trägern und Wohnungsunternehmen wie Alt und Jung, Stadt Bielefeld, Freie Scholle und BGW, die eingeladen war, heute aber leider nicht anwesend sein konnte, eine Versorgungssicherheit herzustellen, die in der Bundesrepublik wahrscheinlich einmalig ist. Sie ist durch Kommunikation und Zusammenarbeit entstanden. Bitte geben Sie uns die Möglichkeit, in Bielefeld weiterhin so gut zusammenzuarbeiten! Münster ist ein ähnliches Beispiel, wo die Zusammenarbeit gut klappt. Geben Sie Kooperationsfreiheit!

Auch schon angesprochen wurde, dass die laufenden Projekte gefährdet würden, wenn das Heimgesetz in Kraft trete. Ich will nicht verhehlen, dass es Projekte in einer Grauzone gibt; Herr Kreutz hat das angesprochen. Bei diesen Projekten müssen die Rechte der Betroffenen gestärkt werden. Gerade unsere Genossenschaft ist Freund des Selbstbestimmungsrechts der Menschen, das noch weiter ausgedehnt werden muss. Ich sehe die Gefahr bei diesem Gesetzentwurf, dass staatliche Überreglementierung zu einer Bevormundung der Menschen führt. Ich sehe die Gefahr, dass das Kriterium „Alter“ dazu benutzt wird, Menschen zu bevormunden. Das kann und darf nach meiner Auffassung nicht sein!

Zum Schluss möchte ich noch einige Worte an die Kollegen von den freien Verbänden richten. Ich sehe ähnlich wie Sie, dass Investitionen gefährdet werden. Unsere Genossenschaft wird weiterhin in der Stadt Bielefeld investieren; das ist völlig klar. Wir werden nicht nach Bayern oder nach Baden-Württemberg gehen. Aber sicherlich investieren Unternehmen dort. Wenn das Gesetz in der vorliegenden Form durchkommt, werden sich viele Wohnungsunternehmen fragen, ob sie eigentlich noch barrierefreien Wohnraum bauen sollen, in den schwerpunktmäßig alte Menschen einziehen, sodass er plötzlich, ohne es zu wollen, zu einem Heim wird.

Meine Damen und Herren, bitte sorgen Sie dafür, dass wir, die verantwortungsvoll handelnden Wohnungsunternehmen, weiterhin für alte Menschen vernünftigen Wohnraum anbieten können!

Vorsitzender Günter Garbrecht: Herzlichen Dank an die Sachverständigen. Wir haben Ausführungen zu einem großen Spannungsbogen gehört. Die Damen und Herren Abgeordneten haben jetzt noch 30 Minuten Zeit, um Fragen an die Sachverständigen zu richten.

Norbert Killewald (SPD): In Anbetracht der verbleibenden Zeit möchte ich zwei Fragen an Herrn Pawletko, die Freie Wohlfahrtspflege, Herrn Kreutz, Herrn Fuchs, Frau Sinz, Herrn Sundermann, die MDKs und die Stadt Düsseldorf als Heimaufsicht stellen. Bei der Diskussion, die wir verfolgen konnten, scheint die Frage wesentlich zu sein: Kann man die stationären Prüfmaßstäbe auf den ambulanten Bereich übertragen? Wie kann man vermeiden, dass die Ängste aus dem Schreckensszenario, das die Wohnungswirtschaft und andere gezeichnet haben, Realität werden?

Barbara Steffens (GRÜNE): Ich möchte an die Fragen des Kollegen anschließen und zwei Bereiche ansprechen. Zunächst richte ich an Herrn Schettler und Frau Sinz folgende Frage: Wenn ich die Zuschriften und die Einlassungen von Herrn Möller richtig verstanden habe, gibt es die Einschätzung, dass Neuinvestitionen in Altenwohnungen und in barrierefreie Wohnungen unter Umständen dem Risiko unterliegen, dass ein Träger, der investiert und baut, nicht weiß, ob er am Ende als Heim eingestuft wird und ob er dann weitere Investitionen tätigen muss. Das heißt, ein Investor hat keinen Einfluss auf die Rechtsform, also darauf, ob er am Ende ein normales Mietshaus oder ein Heim betreibt. – Ist das aus Ihrer Sicht überhaupt haltbar?

Denn das ist ein Eingriff in die freie Planung von Unternehmern, die es aus meiner Sicht nicht geben darf.

Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Beerwerth, Herrn Preuß und Herrn Möller. Uns wurden aus Münster und Bielefeld zwei Beispiele mit Qualitätsstandards vor Augen geführt, die einen ganz anderen Weg aufzeigen. Denn dabei wird nicht über eine Vertrags- oder eine Nutzeranzahl definiert, ob man Schutz installieren muss; vielmehr wird über Qualitätsstandards Schutz installiert. Könnte man so etwas in einem Landesgesetz verankern? Denn es ist natürlich schwierig, lediglich zu verankern, dass alle Kommunen solche Standards selbst entwickeln sollen, da es dann zu sehr großen Unterschieden der Lebensverhältnisse kommt. Gibt es die Möglichkeit, die Standards und die Erfahrungen aus Bielefeld und Münster zu verallgemeinern: dass sie zwar kommunal ausgestaltet werden, aber mit landesweiten Standards als Rahmen bestehen würden?

Norbert Post (CDU): Ich möchte eine Frage an die Frage von Herrn Killewald anschließen. Sie haben Ihre Sorge mit Blick auf die Lesart des Gesetzentwurfs beschrieben. Könnten Sie bitte positiv darstellen, wo Sie die Abgrenzung sehen, damit Menschen frei bleiben, obwohl sie lange in ihren Wohnungen leben, und damit ihre Wahlfreiheit bezogen auf die Betreuungstätigkeiten erhalten bleibt? Wenn die Wohnungsbauunternehmen solche Dienste selbst anbieten oder von Dritten anbieten lassen, kann dadurch eine andere Abhängigkeit begründet werden, die wir hinterfragen müssen. Wir sind uns ja darin einig, dass Freiheit so weit wie möglich erhalten bleiben soll. – Bitte bringen Sie die positive und nicht nur die negative Abgrenzung.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Ob wir insbesondere die letzte Frage des Kollegen Post in den verbleibenden 27 Minuten erörtern können, steht ein bisschen infrage. Aber morgen findet ja die Fortsetzung dieser Anhörung statt. – Ich bitte als Ersten Herrn Kreutz um seine Antwort.

Daniel Kreutz (SoVD): Ich will im Rahmen meiner Möglichkeiten antworten, da ich nicht sicher bin, ob ich mir die Frage von Herrn Killewald richtig notiert habe. Aufgeschrieben habe ich: Kann man stationäre Prüfmaßstäbe auf den ambulanten Bereich übertragen? – Ich kann zu dieser Frage wenig sagen. Dazu sollten wir den MDK befragen, der in beiden Bereichen tätig ist.

Der Sozialverband hat nur wenige Kenntnisse über die tatsächliche Prüftätigkeit von Heimaufsichten. Das gilt zu unserem Bedauern im Übrigen auch für die interessierte Wissenschaft. Kaum ein Bereich ist so unbekannt wie die Heimaufsicht und ihr Tun und Lassen. Die Diskussion über viele Detailfragen der Gestaltung und der Folgenabschätzung – nach dem Motto: Was macht die Heimaufsicht, wenn sie im Besitz gewisser rechtlicher Instrumentarien ist? – hätte vielleicht an Bodenhaftung gewonnen, wenn wir über diese Dinge mehr wüssten als bisher. Damit sollte sich die interessierte Wissenschaft befassen; das könnte ein Gewinn sein.

Herr Killewald, ich bitte um Nachsicht, denn möglicherweise bin ich intellektuell überfordert, Ihre Frage, ob man Prüfmaßstäbe aus dem stationären auf den ambulanten

Bereich übertragen könne, zu verstehen. Unsere Grundsatzposition hierzu war immer: Schuster, bleib bei deinen Leisten! Die Heimaufsicht kümmert sich um vollstationäre Versorgung und hat im ambulanten Bereich nichts zu suchen. Ausgehend davon bin ich zurückhaltend, Empfehlungen zu geben, wie Prüfmaßstäbe von einem Bereich auf einen anderen übertragen werden sollen.

Klaus-Werner Pawletko (Verein Freunde alter Menschen): Ich möchte ergänzen, dass die Heimaufsicht traditionell bislang eher Strukturmerkmale überprüft hat. Sind die F-60-Wände richtig aufgestellt? Stimmt der Winkel beim Haltegriff? Ist die Pflegedokumentation anständig geführt? Sie hat weniger nach Ergebnisqualität wie nach der Lebensqualität der Menschen, die dort wohnen, geschaut. Die muss mit Flurbreiten und mit F-60-Wänden nicht unbedingt etwas zu tun haben.

Wenn etwas wirklich ambulant ist, hat eine Heimaufsicht da nichts zu suchen. Aber sind viele Wohnprojekte tatsächlich ambulant? Leben die Leute in ihrem eigenen Haushalt und haben dort das Hausrecht? Können sie jeden vor die Tür setzen, wenn sie wollen? Können sie den Leistungsanbieter wirklich frei wählen? Können sich Gruppen darüber verständigen, welchen Leistungsanbieter sie nehmen?

Seit mittlerweile zwölf Jahren wird gepoolt. Die Finanzierungsgrundlage in allen ambulant betreuten Wohngemeinschaften ist de facto schon immer das Poolen von Leistungen gewesen. Das neue Gesetz hat das aufgenommen. Letztlich wird also eine lange funktionierende Praxis in Gesetzesform gegossen. Dabei schaut der MDK gemäß dem alten § 80, ob nach den Regeln der Kunst gepflegt wird. Wenn das Ganze aber ambulant in einem Privathaushalt passiert, hat die Heimaufsicht da nichts verloren.

Heinz-Werner Schuster (Stadt Düsseldorf): Die Frage kann man schlicht und ergreifend mit Nein beantworten. Ich möchte kurz etwas zu stationären Prüfmaßstäben ausführen, die auf ambulante Bereiche angewendet werden.

Ich beginne bei gegenwärtig zu prüfenden stationären Bereichen. Wenn Sie die Prüfmaßstäbe, die bei Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zugrunde gelegt werden, mit den Maßstäben vergleichen, die für die stationäre Altenhilfe herangezogen werden, werden Sie im aktuellen gesetzlichen Rahmen sehr schnell feststellen, dass zum Beispiel bei den Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen wesentlich mehr Abweichungen von der Heimmindestbauverordnung existieren, die konzeptionell begründet und nachvollziehbar sind, als beispielsweise im klassischen Bereich der stationären Altenhilfe.

Bei den Prüfmaßstäben ist, sofern sie sich unmittelbar auf die Pflege beziehen, ausgehend von den üblichen Aspekten der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zu klären, ob sie angemessen sind oder nicht. Dazu gibt es ganz klare Grundlagen, die in sich vergleichbar sein müssen.

In diesem Kontext ist auch immer wieder die Frage zu klären, welche konzeptionellen Grundlagen die zu prüfende Einrichtung hat, um das in aller Konsequenz beantworten zu können.

Dr. Heinz Buszello (MDK Nordrhein): Die MDKs haben eine „Prüfanleitung stationär“ und eine „Prüfanleitung ambulant“ für die Prüfung der stationären bzw. der ambulanten Pflege. Diese Antwort hilft Ihnen nicht weiter, weil es nicht um den MDK, sondern um die Heimaufsicht geht. Ich kann mir nicht vorstellen, dass Sie die Aufgaben, die die Heimaufsicht im stationären Bereich bisher hatte und zukünftig haben wird, auf den ambulanten Bereich übertragen können. Für umso wichtiger halten wir eine klare Abtrennung: dass ambulante Bereiche – das wurde mehrfach dargestellt – nicht unter dieses Gesetz fallen.

Dr. Jörg Steinhausen (LAG FW): Ich war auch angesprochen, aber ich schlage vor, dass Frau Seichter antwortet, denn sie kennt die Praxis besser als ich.

Susanne Seichter (LAG FW): Ich kann mich den Vorrednern insoweit anschließen, als die Antwort erst einmal Nein heißt. Ich muss feststellen, dass das Gesetz im Moment so angelegt ist, dass kein Unterschied gemacht wird.

Wenn die ambulanten Angebote unter den geltenden Kautelen in den Geltungsbereich fallen, müssten die Anforderungen an die Betreiber hinsichtlich der Melde- und der Auskunftspflichten sowie hinsichtlich der Wohnraumgestaltung, der Größen, der Personalvorgaben usw. erfüllt werden. Man kann die Erfordernisse im ambulanten Bereich aber nicht mit dem vergleichen, was im stationären Bereich notwendig und richtig ist. Daraus folgt, dass eine gesonderte Regelung dringend notwendig ist, die im Gesetzentwurf zurzeit fehlt.

Dr. Jörg Steinhausen (LAG FW): Ich möchte noch eine Sorge ansprechen: Die Freie Wohlfahrtspflege sieht das Problem, dass ein demotivierender Effekt einsetzen könnte durch ein Fehlverständnis dessen, was aufgeschrieben ist, oder durch die Sorge, sich etwas einzuhandeln, was man in Bezug auf die Konzeption oder auf die Zielgruppen gar nicht will. Das wurde vorhin von den Vertretern der Städte bezogen auf einzelne Teilgruppen sehr deutlich gemacht.

Wenn dieser Punkt im Gesetz bliebe, müsste eine sehr klare Auslegung und Nachvollziehbarkeit hergestellt werden, damit kein falscher Ankündigungseffekt entsteht. Denn die Freie Wohlfahrtspflege will explizit vom stationären zum ambulanten Bereich wechseln. Wir stehen für den Behindertenbereich in einer Vertragsbeziehung mit den Landschaftsverbänden. Es wäre schade, wenn durch Fehlverständnis oder durch Fehlinterpretation verloren geht, was eigentlich gewollt ist.

Eckehard Sundermann (Diakonie Ruhr): Übertragung? – Nein.

Aber ich habe Ihre Frage so verstanden: Wie kann man dem berechtigten Schutzinteresse des einzelnen Behinderten nachkommen? – Ich beziehe mich explizit auf Behinderte und psychisch Kranke. Ein Vorteil dieses Gesetzes ist, dass es diese Unterscheidung trifft, weil wir in der Praxis – darauf kommen wir morgen zu sprechen – Unsicherheiten der Heimaufsicht und sehr häufig simple Übertragungen der Anforderungen der Pflege auf die Behindertenhilfe sehen.

Ich habe eben versucht, einen Weg aufzuzeigen, wie man dem nachkommen könnte, nämlich – das wird jetzt schon zwischen den Kostenträgern, den Landschaftsverbänden und den Kommunen gepflegt – durch eine konsequent personenbezogene Sicht auf den zu schützenden Bewohner. Das ist durchaus möglich: indem alle Bereiche abgefragt werden, ob eine Wohnsituation durch Abhängigkeit gekennzeichnet ist oder nicht. Dies in einem konsensualen Prozess mit allen Beteiligten durchzuführen könnte meines Erachtens qualifiziert werden, wäre aber nicht Bestandteil dieses Gesetzes.

Roswitha Sinz (VdW): Ich möchte zunächst auf die Frage von Herrn Killewald eingehen. Mich erinnert das an den saarländischen Gesetzentwurf – ich weiß nicht, inwieweit er Ihnen bekannt ist –; er versucht nämlich, die ambulanten Wohnformen, die Sie vom Geltungsbereich ausnehmen, in den Gesetzentwurf einzubeziehen. Dann normiert er, welche Prüfmaßstäbe anwendbar sind und welche nicht. Damit schließt er die strukturellen wie die baulichen und sonstigen Prüfmaßstäbe zumindest aus. Aber er belässt sämtliche aufsichtsrechtlichen Prüfmaßstäbe. Auch das funktioniert nicht. Der VdW hat sich mit dem saarländischen Gesetzentwurf auseinandergesetzt und festgestellt, dass nicht nur die baulichen – das nimmt auch der saarländische Gesetzentwurf aus; beim Bestand ist das gar nicht machbar –, sondern auch die aufsichtsrechtlichen Prüfmaßstäbe nicht anwendbar sind.

Damit komme ich zur Fragestellung von Frau Steffens. Die aufsichtsrechtlichen Prüfmaßstäbe machen uns im Verlauf eines Prozesses investitionsunsicher.

Ich komme zur dritten Frage: was positiv formuliert ist. Positiv ist eindeutig, dass man keine rechtliche Verbundenheit haben möchte. Sie können das positiv prüfen, wie mein Kollege, Herr Möller, gesagt hat, denn es gibt einen Mietvertrag. Ich nehme einige Unternehmen aus, die sich manchmal von den Genossenschaften unterscheiden, die die Grundleistungen verpflichtend in den Mietvertrag aufnehmen, soweit es die bisherige Rechtsprechung erlaubt.

Sie können auch eindeutig prüfen, ob es einen Kooperationsvertrag gibt. Auch so etwas muss es nicht oberhalb von Grundleistungen geben. Das heißt natürlich nicht, dass wir Unternehmen – das ist unser tägliches Geschäft in vielen anderen Bereichen – mit Kommunen, Dienstleistern, Schulen usw. in allen Wohnbereichen und in allen Lebensphasen zugunsten unserer Bewohner kooperieren. Aber es gibt keine rechtliche Verbundenheit. Trauen Sie den Angeboten aus Münster oder Bielefeld!

Wenn die Kommune meint, es gäbe ein schwarzes Schaf, kann sie sich das näher anschauen. Aber solange es mit den Annahmen, der tatsächlichen Verbundenheit und allen möglichen Indizien im Gesetzentwurf steht, sind wir verunsichert. Denn wir Unternehmen können es nicht beeinflussen; das sagte Frau Steffens. Wir wissen nicht, wie sich die Bewohner entscheiden und wie sie sich mehrheitlich verändern. Wenn wir uns ständig in einem solchen Prozess befinden, lassen wir davon lieber die Finger.

Ich komme zu einem weiteren Aspekt. In Bezug auf die Wohngruppen muss ganz genau definiert sein, was möglich ist und was nicht. Wenn sich die Wohngruppen frei

entscheiden, einen Anbieter zu nehmen – in unseren Mietverträgen geben wir Vermieter das überhaupt nicht vor –, sollen sie es tun. Aber geben Sie uns die Handlungsmöglichkeiten! Dann sind wir ein Kooperationspartner für die vielfältigen Wohngruppen und, Frau Gemkow, auch für die Gruppen der Behinderten, die selbstständiger wohnen wollen; das haben wir schon öfter besprochen. Wir werden zunehmend angefragt, entsprechenden Wohnraum anzubieten. Das ist dann nicht mehr unser Interesse. Das ist rechtlich eindeutig prüfbar. Ohne gute Kooperation mit den Kommunen tun wir das nicht. Bisher haben wir immer bei der Heimaufsicht vorgesprochen und alles Mögliche abgeklärt. Erst wenn die Fragen eindeutig beantwortet worden waren, hat ein Unternehmen investiert. Das wünschen wir uns auch vom neuen Gesetz.

Rolf Schettler (Landesverband freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen NRW e. V.): Frau Steffens, Sie hatten nach der rechtlichen Haltbarkeit dieser Frage gefragt. Dass ich Ihnen auf die Schnelle kein verfassungsrechtliches Gutachten präsentieren kann, haben Sie vermutlich erwartet. Und auch der alte, blöde Juristenspruch „Auf hoher See und vor deutschen Gerichten ist man in Gottes Hand“ wird Sie nicht weiterbringen.

Richtig ist: Ich halte diese Konstruktion für äußerst bedenklich und für rechtlich kaum durchführbar. Ich habe fast im Vorgriff auf Ihre Frage zwei Amtsrichtern im Bekanntenkreis, die sich mit Mietrecht befassen, folgende Frage gestellt: Wie würdet ihr darüber entscheiden – ich habe das vorhin kurz skizziert –, wenn ein Angehöriger eines verstorbenen Mieters Rückforderungsansprüche stellen würde? – Ich weiß gar nicht, ob ich das so offen sagen darf, denn der Kommentar dieser beiden Amtsrichter, die Mietrechtsdezernate verwalten, war: Was ist das für ein Gesetz? Das ist eine Katastrophe. – Ich will das nicht zu sehr schwarzmalen, aber darin steckt jede Menge Sprengstoff. Es überfordert die Sozialverwaltung und aus meiner Sicht auch die Rechtsprechung. Deshalb besteht meines Erachtens Nachbesserungsbedarf.

Herr Post hatte nach rechtlichen Alternativen gefragt. Sie haben recht: Es ist natürlich nicht schön, nur zu kritisieren, ohne etwas Besseres anzubieten. Aber der Herr Vorsitzende hatte zu Recht darauf hingewiesen, dass es uns kaum gelingen wird, den Gesetzentwurf in den letzten 15 Minuten umzuschreiben.

Ich möchte dazu einige Anmerkungen machen. Ich glaube, dieser Ausschuss und der nordrhein-westfälische Landtag sollten sich Gedanken darüber machen, ob bei den Leistungserbringern die Verbundenheit, die rechtliche Einheit oder die Konzernabhängigkeit von Vermieter und Betreuer, wenn er niedrigschwellig betreut, wirklich Teufelszeug ist. Ich teile diese Bedenken nicht; viele Beispiele dazu sind angesprochen worden. Das betrifft im Übrigen viel häufiger die Genossenschaften als die freien Wohnungsunternehmen, die ich vertrete. Gleichwohl steckt schon in der Differenzierung zwischen allgemeiner und sozialer Betreuung Sprengstoff.

Die Kombination mit dem Verbot der Kooperation in § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfs ist unglücklich. Wenn ich mir etwas wünschen dürfte, würde ich Sie bitten, den ersten Satz in § 2 Abs. 2 zu streichen. Wesentlich ist § 2 Abs. 3:

Dieses Gesetz gilt auch, wenn ein Anbieter Wohnraum überlässt und davon rechtlich unabhängig Betreuungsleistungen zur Verfügung stellt oder vorhält ...

Schon das Vorhalten soll schädlich sein. Das kann nicht richtig sein; denn Vorhalten bedeutet ja, irgendwelche Strukturen überhaupt erst zu organisieren. Das mag im Ballungsgebiet – ich komme aus dem Ruhrgebiet – nicht sehr problematisch sein, aber denken Sie an den ländlichen Raum: Dort muss man mit einzelnen Anbietern kooperieren, weil man sonst in solchen Lagen überhaupt keine Leistungserbringer für Hilfs- oder Betreuungsangebote finden kann.

Der dritte Aspekt ist der juristische Begriffsmoloch „tatsächliche Wählbarkeit“. Das ist aus meiner Sicht der K.-o.-Schlag für einen ansonsten positiven und auch von der Wohnungswirtschaft sehr positiv aufgenommenen Gesetzentwurf. Die tatsächliche Wählbarkeit kann mit all ihren rechtlichen Unwägbarkeiten so nicht bleiben. Das würde Nordrhein-Westfalen bei einem ganz zentralen Punkt, bei der Beantwortung der Fragen, die uns die demografische Veränderung unserer Bevölkerung stellt, erheblich zurückwerfen. Das kann nicht im Interesse des Gesetzgebers sein. Deshalb hoffe ich, dass in diesem Bereich entsprechende Änderungen erfolgen werden.

Wolfgang Preuß (Verein Alt und Jung Nord-Ost): Ich möchte auf die Frage der Qualitätsstandards eingehen und etwas dazu ausführen, ob sie zu verallgemeinern sind. Qualitätsstandards sind höchstwahrscheinlich zu verallgemeinern, weil sie Standards sind und deshalb zu verallgemeinern sein sollten. Aber meiner Meinung nach trifft das nicht die Lebenswirklichkeit dieser unterschiedlichen privaten Lebenswelten, über die wir sprechen. Darum ist das letztlich kein gangbarer Weg.

Thomas Möller (Baugenossenschaft Freie Scholle eG): Es tut mir leid, ich muss mich den Ausführungen von Herrn Preuß anschließen, ich sehe dafür auch keine anderen Möglichkeiten.

Eben wurde ich nach der positiven Abgrenzung gefragt. Dazu möchte ich ausdrücklich betonen – das haben wir auch in unserer Stellungnahme ausgeführt –: Mir geht es um die normalen Dauermiet- bzw. Dauernutzungsverträge unserer Genossenschaft, die mit einem 18-Jährigen abgeschlossen wurden und die immer noch gelten, wenn aus dem 18-Jährigen ein 35-jähriger Familienvater oder ein 75-jähriger Pflegebedürftiger geworden ist. Sichertgestellt werden muss, dass alles andere eine freiwillige Mehrleistung ist.

Unsere Genossenschaft hat ein Leistungsangebot aufgebaut, das natürlich bezahlt werden muss. Das Besondere daran ist, dass es als genossenschaftseigener Generationenvertrag von allen bezahlt wird. Für diese Betreuungsleistungen der älteren Menschen zahlt der junge Student ebenso wie die Alleinerziehende, der 45-jährige Gutverdienende oder der Landtagsabgeordnete, der bei uns wohnt. Das machen wir ganz offen und ehrlich. Wir sagen unseren Mitgliedern in der Genossenschaft – ich kann den Betrag nennen –, dass 9 Cent je Quadratmeter Wohnfläche im Monat für diese sozialen Betreuungsleistungen Bestandteil der Nutzungsgebühr sind. Sie machen ungefähr 2 % der Nutzungsgebühr aus. Wir liegen außerdem noch ungefähr

50 Cent unter dem Mittelwert des Bielefelder Mietspiegels. Preiswerteres und sicheres Wohnen bekommen Sie nirgendwo.

Harry Fuchs (Abteilungsleiter a. D.): Die Dauermietverträge sind nicht tangiert. Aber in den Fällen, in denen künftig Leistungen nach rechtlichen Verbundverträgen erbracht werden, sind stationäre Versorgungsangebote natürlich nicht durch das Gesetz erfasst. Dann zieht der Prüfauftrag nach § 18, der eine Prüfpflicht der „Anforderungen an den Betrieb nach diesem Gesetz“ vorschreibt. Die spannende Frage ist, was sich dahinter verbirgt. Das Gesetz gibt natürlich den Rahmen zu den Prüfinhalten vor, wie Anforderungen an das Personal oder an die Wohnqualität.

Darauf bezieht sich die Frage, ob die eindeutig auf den stationären Bereich ausgerichteten Maßstäbe 1:1 auf den ambulanten Bereich übertragbar seien. Diese Frage ist schon mehrfach richtig beantwortet worden: Nein. – Das ist eigentlich sonnenklar. Nach meiner Überzeugung ist das einer der Gründe dafür, warum es die Arbeitsgemeinschaft gibt. Die Arbeitsgemeinschaft hat die Aufgabe – ich wiederhole das –, die inhaltliche Ausgestaltung der Prüfung im Rahmen der Überwachung zu entwickeln und zu erarbeiten. Das steht auch Gesetzentwurf. Das bedeutet insbesondere für diesen Bereich, dass das tatsächlich im Prüfraum, der im Gesetzentwurf festgeschrieben ist, im Sinne eines gemeinsamen, konsensorientierten Prozesses konkretisiert werden muss. Dabei ist wichtig, dass das eben nicht staatlich vorgegeben wird, sondern von den Beteiligten gemeinsam konsensorientiert entwickelt werden soll.

Ich betone ausdrücklich: Wir haben – das hat Herr Sundermann zu Recht hervorgehoben – kein Pflegeheimgesetz mehr. Wir haben ein Einrichtungsgesetz für pflegebedürftige und behinderte Menschen. Das heißt natürlich, dass der neue Auftrag der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft den gleichen Kautelen unterliegt. Denn es fehlen bisher die Maßstäbe, an denen sich eine Prüfung orientieren muss. Ich habe heute Morgen schon darauf hingewiesen, dass das Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft und später Prüfauftrag der zuständigen Behörde ist.

Ich möchte einen Lösungsvorschlag machen. Weil die Ängste so groß sind, könnte eine Empfehlung sein, das in § 17 Abs. 2 Nr. 2, in dem dieser Auftrag enthalten ist, ganz klar zu machen und zu sagen: „insbesondere für die Anwendungsbereiche außerhalb der stationären Versorgung“.

Ulrich Beerwerth (Alexianer-Krankenhaus Münster): Frau Steffens, die Qualitätsstandards lassen sich sicherlich verallgemeinern. Aber die Frage ist, ob man das überhaupt möchte. Alle Kommunen oder Kreise, die sich mit ambulant betreuten Wohnformen beschäftigen und so etwas aufbauen, haben in irgendeiner Weise solche Standards. Dabei ist es schön, dass man sich mit allen Anbietern, mit der Heimaufsicht und mit der Sozialplanung zusammensetzt und das als Prozess sieht, der nicht endet. Wenn man Standards vorgesetzt bekommt, hakt man sie ab, und das Ziel ist verfehlt.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Meine Damen und Herren, wir sind am Ende der heutigen Anhörung. Wir haben die Frage von Herrn Post nicht abschließend klären können. Am morgigen Tag wird die Anhörung fortgesetzt. Zu Anfang werden wir denjenigen Sachverständigen, die nur morgen anwesend sein können, Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Themenkomplex geben, den wir heute schwerpunktmäßig behandelt haben.

Ich bitte die Sachverständigen, die am morgigen Tag anwesend sein werden, morgen früh, 10 Uhr, in den CDU-Fraktionssaal zur Fortsetzung der Anhörung. Allen Experten, die morgen nicht mehr teilnehmen können, danke ich für ihre Teilnahme und ihre Beiträge.

Die Sitzung ist für den heutigen Tag geschlossen.

gez. Günter Garbrecht

Roe/01.10.2008/06.10.2008

205